

Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)

Eine Evaluierungsstudie

Walter Fuchs, Reinhard Kreissl, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Wien, 2011

Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)

Eine Evaluierungsstudie

Walter Fuchs, Reinhard Kreissl, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Wien, 2011

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	2
1./ Die Intentionen und Steuerungsansprüche des VbVG aus politischer Perspektive (<i>Walter Fuchs</i>).....	6
2./ Steuerung durch Recht – das VbVG aus soziologisch-theoretischer Perspektive (<i>Walter Fuchs/Reinhard Kreissl</i>)	10
3./ Das Forschungsprojekt: Geschichte, Fragestellung, methodische Herausforderungen und Design (<i>Arno Pilgram</i>)	20
4./ Die justizielle Anwendungspraxis des VbVG.....	31
4.1/ Auswertung der elektronischen Verfahrensregister der Justiz (<i>Arno Pilgram</i>)	31
4.2/ Die Anwendung des VbVG im Lichte der Auswertung einer Aktenerhebung (<i>Walter Fuchs</i>).....	50
4.2.1. Quantitative Analyse	52
4.2.2. Qualitative Analyse und Fallgeschichten	82
5./ VbVG-Anwendung und Anwendungsprobleme aus der Sicht der Staatsanwaltschaft (<i>Wolfgang Stangl</i>)	105
6./ Die Wirksamkeit des VbVG	129
6.1/ Das Feld der Akteure des VbVG – als Bedingung seiner Wirksamkeit (<i>Arno Pilgram</i>)	129
6.2/ Das VbVG in der Welt der Normadressaten – aus der Befragung von UnternehmensvertreterInnen (<i>Reinhard Kreissl</i>).....	148

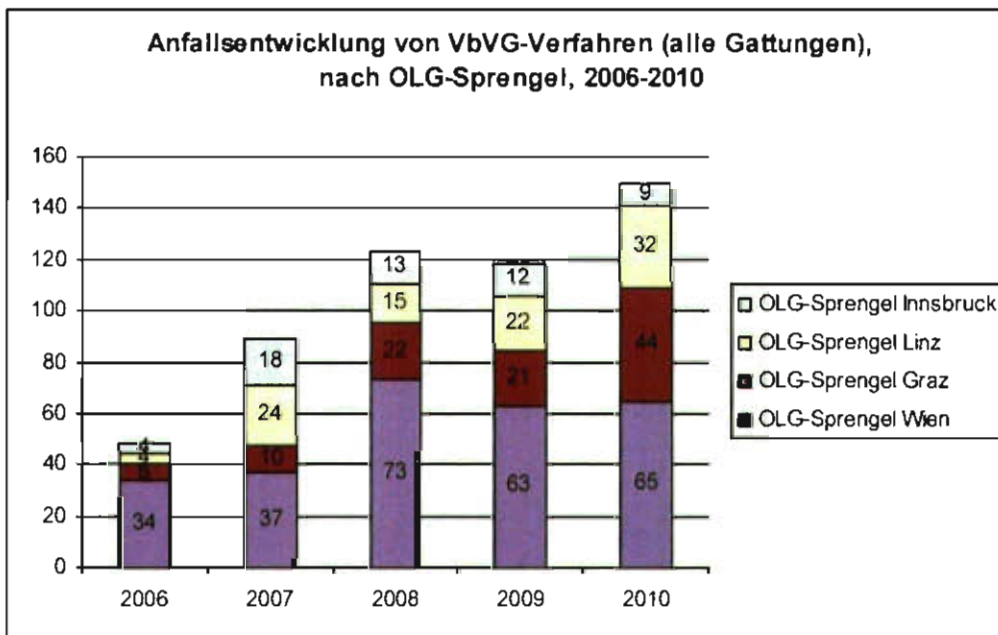
Executive Summary

Das VbVG trat am 1.1.2006 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird erstmals in Österreich eine strafrechtliche Verantwortung für juristische Personen (Verbände) rechtlich verankert. Anlass für die Einführung des VbVG waren europarechtliche Vorgaben: Nach dem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und anderen Rechtsakten der EU war auf nationaler Ebene die rechtliche Verantwortlichkeit auch juristischer Personen durch „wirksame, angemessene und abschreckende Maßnahmen“ sicherzustellen.

Häufigkeit der Anwendung des VbVG

Im Rahmen der justiziellen Tätigkeit machen die Verfahren nach VbVG nur einen sehr geringen Anteil aus. Im Untersuchungszeitraum (1.1.2006 bis 31.12.2010) wurde in 528 Geschäftsfällen zumindest phasenweise der Vorwurf einer Verfehlung im Sinne des VbVG formell dokumentiert und somit auch eine juristische Person verfolgt. Hinter diesen Geschäftsfällen stehen 300 bis 350 Verfahren mit im Allgemeinen sowohl juristischen als auch natürlichen Personen als Beschuldigten.

Diese Verfahren verteilen sich sowohl regional als auch im Zeitverlauf sehr unterschiedlich. Im Erhebungszeitraum hat die Anzahl der Verfahren jedes Jahr zugenommen. Während sich die Zahl der Verfahren von Bezirksanwälten verdoppelt, vervierfacht sich die Zahl der VbVG-Verfahrensfälle bei der StA und versechsfacht sie sich an den OStAs.



Die Mehrzahl sämtlicher Strafverfahren (81%) wird durch Anzeigen bei der Polizei ausgelöst, 12% durch Anzeigen bei der StA. 6% aller Strafverfahren kommen amtswegig durch polizeiliches Einschreiten in Gang, weniger als 1% durch die Staatsanwaltschaft selbst. Zieht man diese Daten zum Vergleich heran, zeichnet sich bei den Verfahren gegen Verbände ein relativ häufigeres amtswegiges Einschreiten durch die StA ab (in 9%). Die Anzeigen gegen Verbände werden auch zu drei Vierteln (74%) unmittelbar bei der StA eingebracht und nur in 13% bei der Polizei. Der StA kommt insofern bei der Initiierung und Steuerung von Verbandstrafverfahren eine deutlich größere Rolle zu, wenngleich die Initiative auch hier in erster Linie von „außen“ kommt. Anzeigen stammen hier vergleichsweise oft von anderen Behörden (38%) – zu nennen sind insbesondere die Arbeitsinspektorate – und von geschädigten juristischen Personen (28%), relativ selten von geschädigten Privatpersonen (26%).

Wiewohl die absolute Anzahl der Verfahren gering ist, trifft sie verschiedene Wirtschaftsbereiche in unterschiedlichem Ausmaß. Überdurchschnittlich betroffen sind Unternehmen aus dem Banken-, Finanz- und Versicherungswesen, aber auch für große Unternehmen der Verkehrs- und der Bauwirtschaft schafft das VbVG ein reales Verfahrensrisiko.

Anlassdelikte

Das Spektrum der Anlassdelikte für eine Strafverfolgung nach dem VbVG ist extrem breit und erweitert sich über die Zeit. Den größten, wenn auch rückläufigen Anteil stellen Vermögensdelikte (vor allem vom Typus Betrug und Untreue), gefolgt von immer öfter verfolgten Finanz-, Steuer- und sonstigen nebenstrafrechtlichen Wirtschaftsdelikten und – in relativ konstanter Anzahl angezeigt – fahrlässigen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Daneben sind in Einzelfällen Umwelt- und Gemeingefährdungsdelikte, aber auch Straftaten gegen die Rechtspflege, Urkunden-, Amtsdelikte u.a.m. Anknüpfungspunkte für VbVG-Verfahren. Das VbVG wird in unterschiedlichen behördlichen Strategien zur Aufsicht über die gesetzliche Ordnung sowie in unterschiedlichen Strategien zur Durchsetzung von privaten Rechtsansprüchen verwendet. Eine klare Zuordnung des VbVG zur Anwendung einer bestimmten Strafrechtsmaterie ist nicht möglich, wohl aber lassen sich hinter den analysierten Verfahren konkrete Problemkonstellationen und Erwartungen identifizieren und typisieren.

Verfahrensergebnisse

Die erfolgten meritorischen Erledigungen in VbVG-Verfahren betrafen 255 juristische und 223 verfolgte natürliche Personen. Das erweiterte Ermessen der Staatsanwaltschaft nach § 18 VbVG findet seinen Niederschlag in einer überdurchschnittlich hohen Quote an Verfahrenseinstellungen, sofern es um juristische Personen als Beschuldigte geht.

Die diversionelle Erledigung gemäß § 19 VbVG ist in lediglich einem Prozent der Fälle beobachtbar und – abgesehen von wenigen Einzelfällen – nur von geringer Bedeutung. Auf insgesamt 45 registrierte Strafanträge gegen juristische Personen im Beobachtungszeitraum kommen 25 urteilsmäßige gerichtliche Erledigungen, davon laut bezirks- und staatsanwaltlichen Hauptregistern (BAZ und StA) zur Hälfte in Form von Freisprüchen.

Die zurückhaltende Anwendung des VbVG wurde von den meisten Staatsanwälten mit dem höheren Aufwand und der geringen „Erfolgsaussicht“ eines Verbandsverfahrens begründet, diese mit immer noch mangelnden Arbeitsbehelfen und Judikaten, mit den – im Vergleich zu den im allgemeinen gut ausgestatteten „Gegnern“ (Beschuldigten) – begrenzten Ressourcen der Behörde sowie mit fehlender praktischer Erfahrung, Spezialisierung und Routine. Aber auch dass Straftaten im Wirtschaftsleben nicht selten im Dunstkreis von Schein- oder Pleitefirmen geschehen, mindert die Erfolgchancen der VbVG-Anwendung.

Wirkungen

Ungeachtet der in den Daten der Justiz dokumentierten begrenzten Anwendung des VbVG im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren finden sich jedoch in Experteninterviews Hinweise auf Wirkungen dieses Gesetzes. Es schafft Aufgaben und liefert Legitimation für Interessenvertretungen und Fachverbände im Bereich der Wirtschaft. Es erhöht die Marktchancen für Anbieter von Risikoanalysen und Versicherungen, Unternehmensberatungen und Rechtsdienstleistungen. Die Untersuchung zeigte, dass das VbVG hier neue Informations-, Beratungs- und Versicherungsprodukte hervorgebracht hat. Es stärkt darüber hinaus die Position von Strafrjuristen bzw. -verteidigern in diesem Feld und **erhöht die strategische Stellung von internen Rechtsbeauftragten, Qualitäts- und Risikomanagern von Unternehmen.**

Auch in den Unternehmen entfaltet das VbVG seine Wirkung unabhängig von real anhängigen Verfahren und Ermittlungen. Es befördert dort einen Trend zur „Steuerung durch Selbststeuerung“ oder zu „regulierter Autonomie“. Große Unternehmen sehen sich mit einer Vielzahl von nationalen und internationalen gesetzlichen Regulativen und privatrechtlich vereinbarten Regelwerken (z.B. Zertifizierungen) konfrontiert. Ihnen ist gemeinsam, dass sie nicht nur materiellrechtliche Vorgaben betreffen, sondern zunehmend darauf abzielen, Kontrollaufgaben in die Verantwortung der Unternehmen zu übertragen. Zu diesem Typ von Regulativen zählt das VbVG, soweit es die Nicht-Wahrnehmung von Selbstkontrolle und Präventionsaufgaben in der Verbandsorganisation sanktioniert.

Die Präventivwirkung des VbVG hat unterschiedliche Wurzeln und variiert je nach Art und Branche des Unternehmens in den Bereichen Transport-, Lebensmittel-, Abfall/Abwasser- und Geld/Kreditwirtschaft. Von der symbolischen Wirkung des Verdachts, gegen das Strafgesetz im Sinne des VbVG verstoßen zu haben, sind insbesondere Unternehmen bedroht, deren Markenimage im unmittelbaren Kontakt zu Klienten ein wichtiges Kapital darstellt, etwa

Banken oder Lebensmittelproduzenten. Die beschriebene Herausforderung zur Prozesssteuerung und -überwachung wird insbesondere in Unternehmen empfunden und aufgegriffen, deren Prozesse durch lange Logistikketten gekennzeichnet sind. Dies ist z.B. bei Transportunternehmen und in der Lebensmittelbranche der Fall. Eine Veränderung der Machtkonstellation im Streitfall durch das VbVG betonen vor allem große Unternehmen, denen der Haftungsdurchgriff auf den Verband im Schatten einer Strafrechtsdrohung erleichtert erscheint.

Grundsätzlich kommen Konzerne und Großunternehmen mit neuen regulativen Gegebenheiten und Anforderungen eher zurecht, wenn sie diese nicht sogar vorantreiben. Sie erkennen darin auch Positives, erhoffen sich Autonomiegewinne und Wettbewerbsvorteile. Bei kleineren Betrieben hingegen sind das VbVG und Vorkehrungsmaßnahmen gegen entsprechende strafrechtliche Risiken im allgemeinen noch nicht angekommen. Zwischen persönlicher Unternehmer- und Verbandsverantwortlichkeit vermag man hier nicht immer zu differenzieren. Gemeinsam ist den befragten Unternehmen eine zurückhaltende Einschätzung des VbVG als Instrument zu eigenem Nutzen im Fall der Schädigung durch Wirtschaftspartner. Die außergerichtliche Verhandlung und zivilrechtliche Auseinandersetzung gelten als adäquat und ausreichend, das Strafrecht allenfalls als Drohooption innerhalb einer solchen Auseinandersetzung als erwägenswert.

1./ Die Intentionen und Steuerungsansprüche des VbVG aus politischer Perspektive

Hinter dem etwas sperrigen Titel „Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“ verbirgt sich eine – am 1.1.2006 in Kraft getretene – Norm, die den möglichen Anwendungsbereich des österreichischen Strafrechts beträchtlich ausweitet: Mit ihr wurde die Strafbarkeit juristischer Personen (und diesen gleichgestellter Personenhandelsgesellschaften) eingeführt, die nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen für Fehlverhalten ihrer Organe auch kriminalrechtlich einzustehen haben. Damit soll Phänomenen „organisierter Unverantwortlichkeit“ und systemisch bedingter Kriminalität in arbeitsteiligen unternehmerischen Strukturen begegnet werden. Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Zurechnung bilden dabei nicht nur strafbare Handlungen sogenannter Entscheidungsträger, sondern, bei entsprechendem Organisationsverschulden, auch rechtswidrige Taten einfacher Mitarbeiter. Unternehmen – seien es börsennotierte Aktiengesellschaften oder mittelständische „KMUs“, Weltkonzerne oder Ein-Mann-GmbHs – müssen seitdem der Gefahr einer strafrechtlichen Sanktionierung ins Auge sehen. Für die österreichische Rechtsordnung bedeutete dies keine ganz geringe Systemumstellung.

So wurde die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit sowohl in der akademischen als auch in der wirtschaftsnahen juristischen Literatur als „epochemachende Neuerung“¹ und „revolutionäre Änderung“² des österreichischen Strafrechts bezeichnet. Doch wie kam diese „Revolution“ überhaupt zustande? Dazu gibt es zwei „Geschichten“, die sich – etwas plakativ ausgedrückt – als „Mythos“ und „Realität“ bezeichnen ließen: die „Kaprun-Geschichte“ und die „Europa-Geschichte“. Bis heute hält sich die unzutreffende Vorstellung, das VbVG sei eine direkte Folge des Seilbahnunglücks von Kaprun und der Freisprüche gegen die Gletscherbahnbetreiber gewesen. Diese Darstellung dürfte zum einen auf eine Bemerkung des Richters bei der Urteilsverkündung im Jahr 2004 zurückgehen, wonach „nur Menschen, aber nicht Firmen“ schuldig sein könnten. Zum anderen hatte der damalige Justizminister im Zuge der medialen Auseinandersetzung mit dem Kaprun-Urteil die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur strafrechtlichen Unternehmenshaftung angekündigt. Dieser Entwurf war damals freilich bereits so gut wie fertig ausgearbeitet.

Der tatsächliche Grund des Gesetzgebungsverfahrens lag denn auch in der europäischen und internationalen Rechtsentwicklung.³ Im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusam-

¹ *Hilf*, Verfolgungsermessen und Diversion im Verbandsstrafverfahren, in *Moos/Jesionek/Müller* (Hrsg.), Strafprozessrecht im Wandel – Festschrift für Roland Miklau (2006), 189.

² *Hotter/Soyer*, Ratgeber zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2010); online: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1071258&StID=485969 (zuletzt besucht am 15.6.2011).

³ *Heine*, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, *Österreichische Juristenzeitung* 2000, 871 ff.; *Zeder*, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, *Österreichische Juristenzeitung* 2001, 630 ff.; *Zeder*, Europastrafrecht im Wandel, *Journal für Rechtspolitik* 2009, 174; siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EBRV) zum VbVG; online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_00994/fname_043774.pdf (zuletzt besucht am 15.6.2011).

menarbeit innerhalb der Europäischen Union – vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als „dritte Säule“ bezeichnet – wurde im Jahr 1997 das „Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ beschlossen. Es verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für bestimmte Straftaten (Betrug, Geldwäsche und Bestechung) vorzusehen. Zahlreiche weitere Rechtsakte der EU haben diesen Deliktskatalog erheblich erweitert. Hinzu kommen völkerrechtliche Abkommen im Rahmen der OECD, des Europarats, der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Vereinten Nationen, die ebenfalls eine Verantwortlichkeit von Unternehmen vorschreiben. Den europäischen Vorgaben zufolge sind die Staaten verpflichtet, „*wirksame, angemessene und abschreckende*“, jedoch nicht unbedingt kriminalrechtliche Sanktionen vorzusehen. Um dieser explizit auf *Abschreckung* setzenden europäischen „Sanktionen-Trias“ gerecht zu werden, blieb dem österreichischen Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Gründen allerdings kaum etwas anderes als eine Umsetzung im gerichtlichen Strafrecht übrig.⁴ Dies mussten auch die Vertreter der heimischen Wirtschaft schließlich zur Kenntnis nehmen, deren grundsätzlichen Bedenken ansonsten durchaus Rechnung getragen wurde, etwa durch die Deckelung der Geldbuße, den Entfall möglicher strafrechtlicher Nebenfolgen wie der Zwangsauflösung von Unternehmen und der Anmerkung einer Verurteilung im Firmenbuch sowie nicht zuletzt durch die terminologische Verschiebung im Titel des Gesetzes weg von einer „Strafbarkeit juristischer Personen“ hin zu einer „Verbandsverantwortlichkeit“.⁵

Die *Angemessenheit* der Sanktionen ist indes nicht als Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne eines Übermaßverbots, sondern eher als eine Art „Untermaßverbot“ zu verstehen.⁶ Kritische Beobachter der Europäisierung des Strafrechts erkennen darin einen durchaus punitiven Geist, dem die Vorstellung vom Strafrecht als ultima ratio, als einem notwendigerweise fragmentarischen Rechtsgebiet fremd sei.⁷ Tatsächlich spricht aus den kriminalpolitischen Intentionen der Einführung einer Verbandsverantwortlichkeit ein gewisser strafrechtlicher Steuerungsoptimismus, der unterstellt, dass eine drohende Übelzufügung durch den Staat jedenfalls eine präventive Wirkung auf unternehmerisches Handeln im Kontext von Verbänden entfalte. Aus rechtssoziologischer Sicht ist das jedoch eine ziemlich voraussetzungsvolle Annahme – eine Annahme, die freilich erfahrungswissenschaftlicher Überprüfung grundsätzlich zugänglich ist. Über die Kategorie der *Wirksamkeit* wird die empirische Frage nach der Sank-

⁴ Siehe die Argumentation in den EBRV zum VbVG, 11 ff.

⁵ Das Gesetz spricht auch nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, von einer „(Verbands-)Geldstrafe“, sondern nur mehr von einer „Verbandsgeldbuße“; vgl. *Hilf*, Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden 2006, 34 f.

⁶ EBRV zum VbVG, 5 f.

⁷ Vgl. *Rosenau*, Zur Europäisierung im Strafrecht – Vom Schutz finanzieller Interessen der EG zu einem gemeineuropäischen Strafgesetzbuch?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2008, 9 ff; online: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_1_200.pdf (zuletzt besucht am 15.6.2011); siehe auch *Zeder*, Europastrafrecht im Wandel, Journal für Rechtspolitik 2009, 172, demzufolge die Rechtsakte der EU im Strafrecht durch eine „fast ausschließlich repressive Orientierung“ gekennzeichnet seien.

tionenwirkung unterdessen auch zu einer Rechtsfrage. Evaluationsforschung erscheint somit quasi europarechtlich geboten.

Die nicht weiter hinterfragte Annahme, die mögliche Kriminalisierung juristischer Personen sei ein wirksames Instrument zur rechtlichen Bearbeitung wirtschaftlich-technischer Risiken, steckt auch hinter dem Mythos vom Kapruner Seilbahnunglück als Anlass des VbVG. Im Gegensatz zu den präventiven – insbesondere generalpräventiven – Steuerungsbemühungen des Gesetzgebers steht hier aber eher eine gesellschaftliche Nachfrage nach strafrechtlicher Zurechnung bereits eingetretener Katastrophen im Vordergrund. „No soul to damn, no body to kick“⁸: Das soll es nicht mehr geben. Interessant an der „Kaprun-Geschichte“ ist überdies auch noch ein anderer Zuschreibungsbedarf: Ein tragisches Ereignis als „Ursache“ der Normgenese ist offensichtlich journalistisch und politisch viel griffiger darstellbar als etwas so abstraktes wie die europäische Strafrechtsharmonisierung.

Näher besehen müssen aber auch hier die hohen Erwartungen an das Strafrecht ein wenig überraschen. Eine Unternehmensstrafbarkeit hätte nämlich im Fall Kaprun nichts an der rechtlichen Würdigung der damals vom Gericht festgestellten Tatsachen geändert. Für eine Haftung nach VbVG wäre zumindest ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten von Mitarbeitern erforderlich gewesen. Bereits das Vorliegen eines solchen objektiven Sorgfaltsverstößes wurde aber vom Gericht verneint. Mit dem Umstand, dass auch die strafrechtliche Haftung von Kollektiven nach dem VbVG letztlich am Verhalten von Individuen ansetzt (und bis zu einem gewissen Grad auch ansetzen muss), ist bereits eines der nicht trivialen Anwendungsprobleme des Gesetzes benannt. In diesem Zusammenhang ist ein Vergleich mit dem Zivilrecht interessant: Dort werden Zurechnungsprobleme bei technisch-industriell bedingten Großrisiken bezeichnenderweise bereits seit dem 19. Jahrhundert ganz undramatisch durch das Institut der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung gelöst, das Haftungen für erlaubtes Verhalten vorsieht.⁹ Dieses Rechtsinstitut war zum Zeitpunkt seiner Entstehung freilich heiß umstritten und wurde von Teilen der Rechtswissenschaft energisch bekämpft, weil es dem Prinzip der (zivilrechtlichen) Verschuldenshaftung, das als – vermeintliches – „Naturgesetz“ empfunden wurde, widersprach.¹⁰ Die heute völlig selbstverständlich anmutende Gefährdungshaftung kennt – um die Versicherbarkeit bestimmter Risiken zu gewährleisten – mit ihren Höchstbeiträgen allerdings Grenzen.

⁸ Dieser in der unternehmensstrafrechtlichen Literatur häufig zitierte Spruch geht auf eine rhetorische Frage zurück, die dem englischen Lordkanzler Edward Thurlow (1731-1806) zugeschrieben wird: „Did you ever expect a corporation to have a conscience, when it has no soul to be damned, and no body to be kicked?“ („Hätten Sie von einer Korporation wirklich erwartet, ein Gewissen zu besitzen, obwohl sie keine Seele hat, die verdammt, und keinen Körper, der getreten werden könnte?“); zitiert nach *Neuhäuser*, Unternehmen als moralische Akteure (2011), 9.

⁹ Auch eine Haftung juristischer Personen für ihre Gehilfen und damit für *fremdes Verschulden* ist im Privatrecht schon längst anerkannt (vgl. §§ 1313a, 1315 ABGB).

¹⁰ Vgl. etwa eine Äußerung Rudolf von Iherings aus dem Jahr 1867: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadenersatz, sondern die Schuld – ein einfacher Satz, ebenso einfach wie der des Chemikers, dass nicht das Licht brennt, sondern der Sauerstoff der Luft.“; zitiert nach *Barta*, Zivilrecht (2000), 323.

Dass das VbVG nicht nur hohe Erwartungen der Steuerbarkeit von Unternehmen, sondern auch vergleichbare Abwehrreflexe und Bedenken wie seinerzeit der verschuldensunabhängige Schadenersatz hervorgerufen hat,¹¹ ist verständlich – schließlich handelt es sich nicht nur um eine Zurechnungsnorm, die eine Haftung von Rechtssubjekten für Handlungen Dritter vorsieht, sondern um (gerichtliches) *Strafrecht*, das abschrecken soll und dem somit im Gegensatz zum Zivilrecht immer ein symbolischer Repressionsüberschuss eigen ist. Strafrechtliche Zurechnung muss in einem Rechtsstaat an Bedingungen geknüpft sein, die voraussetzungsreicher als privatrechtlicher Schadenersatz ausfallen. Damit kennt auch das Haftungsinstrument der Verbandsverantwortlichkeit, das nicht auf den Ersatz, sondern auf die *Verhinderung* von Schäden abzielt, spezifische Grenzen. Wie das historische Beispiel der Gefährdungshaftung zeigt, gewöhnt sich die Rechtspraxis jedoch mitunter recht schnell an „revolutionäre“ Systembrüche.¹² Jenseits dogmatischer Standpunkte ist es indessen eine empirische Frage, welche Wirkungen das Gesetz tatsächlich zu entfalten vermag. Dieser Frage soll in den folgenden Kapiteln nachgegangen werden.

Am Schluss dieser Einleitung, in der die politisch „verleugnete“ europäische Herkunft des VbVG angesprochen wurde, sei noch ein weiterer Hinweis auf übernationale Entwicklungen angebracht. Nicht nur auf wissenschaftlicher,¹³ sondern auch auf rechtspraktischer Ebene¹⁴ gibt es zur Zeit erhebliche Bemühungen, – etwa unter dem Stichwort *complicity* – transnational operierende Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen, die durch deren Tätigkeit mitverursacht werden. Diese Entwicklungen machen ein Strafgesetz eines kleinen Landes wie Österreich keineswegs irrelevant, relativieren aber dessen Bedeutung. Bei der Identifizierung möglicher Effekte des Gesetzes sollte dies mitbedacht werden.

¹¹ Vgl. *Lewis/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person? Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse (2001); *Moos*, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, *Richterzeitung* 2004, 98 ff; *Schmoller*, Strafe ohne Schuld? Überlegungen zum neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, *Richterzeitung* 2008, 8 ff.

¹² Historisch und rechtsvergleichend betrachtet ist die Verbandsstrafe „alles andere als neu. Sie stammt nicht etwa ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Recht, von woher sie heute rezipiert wird, sondern es handelt sich um einen Reimport aus dem gemeinen europäischen Recht, das seit dem Mittelalter bis weit ins 18. Jahrhundert an der Bestrafung von Gesamtheiten festgehalten hatte“; *Maihold*, Zur Geschichte der Verbandsstrafe (2005), 2; online: http://ius.unibas.ch/uploads/publics/1018/2005_Verbandsstrafe.pdf (zuletzt besucht am 15.11.2011).

¹³ *Teubner*, Die anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure, in *Brugger/Neumann/Kirste* (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert* (2008), 440 ff.

¹⁴ *International Commission of Jurists*, *Corporate Complicity and Legal Accountability I* (2008); online: http://icj.org/IMG/Volume_1.pdf (zuletzt besucht am 7.6.2011).

2./ Steuerung durch Recht – das VbVG aus soziologisch-theoretischer Perspektive

Der Regelungsansatz des VbVG

Der österreichische Gesetzgeber hat sich dafür entschlossen, die europäischen Vorgaben zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im *gerichtlichen Strafrecht* umzusetzen – anders als etwa Deutschland, wo Unternehmen für die in den einschlägigen europäischen Rechtsakten vorgesehenen Straftatbestände nur nach Ordnungswidrigkeitenrecht belangt werden können. Trotz dieser klaren Entscheidung für den materiellen und prozessualen Regelungskontext der Strafrechtsordnung trägt das Rechtsfolgensystem des VbVG Züge, die in der juristischen Literatur als „dritte Spur“ (neben Strafen und Maßregeln für Individuen),¹⁵ als eine „Sanktionsspur (sui generis)“¹⁶ bezeichnet werden – oder gar als „zweite Schiene des Kriminalrechts neben den traditionellen Regelungen über die strafrechtliche Individualverantwortlichkeit“. Damit ist mehr gemeint als eine „mittlerweile wohl fünfte Spur neben der ersten Spur der Strafen, der zweiten Spur der vorbeugenden Maßnahmen, der dritten Spur der Diversion oder Wiedergutmachung und der vierten Spur der vermögensrechtlichen Anordnungen“¹⁷. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz „ungleich stärker präventiv ausgerichtet“¹⁸ ist als das die konventionelle „erste Spur“ des Strafrechts. Noch vor jeder tatsächlichen Verhängung einer (unbedingten) Geldbuße setzt das VbVG, das der Staatsanwaltschaft ein beträchtliches Verfolgungsermessen einräumt, auf diversionelle Maßnahmen¹⁹ oder Weisungen (im Hinblick auf technische, organisatorische oder personelle Schritte zur Verhinderung künftiger Taten). Darüber hinaus liegt der eigentliche Schwerpunkt dieser Norm im generalpräventiven Bereich: „Schon die bloße Existenz eines umfassenden ‚Verbandsstrafrechts‘ soll Verbände dazu motivieren, ein effektives Risikomanagement einzuführen, um die Gefahr der Herbeiführung strafrechtlich relevanter Erfolge aus dem Verband oder Unternehmen heraus von vornherein zu minimieren.“²⁰ In der Tat hat das schiere Inkrafttreten des VbVG, wie in dieser empirischen Studie zu zeigen sein wird, die Rahmenbedin-

¹⁵ Heine, Einleitung, in *Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) / Österreichischer Juristenverband* (Hrsg.), *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden* (2005), 11.

¹⁶ Hilf, *Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden*, *Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden* 2006, 35.

¹⁷ Hilf, *Grundlegende Aspekte der neuen Verbandsverantwortlichkeit: Zur subsidiären Anwendung des StGB*, *Journal für Strafrecht* 2006, 112.

¹⁸ Heine, Einleitung, in *Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) / Österreichischer Juristenverband* (Hrsg.), *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden* (2005), 12.

¹⁹ Denkbar sind sogar Mechanismen der alternativen Konfliktregelung; vgl. *Löschnig-Gspandl (= Hilf)*, *Corporations, crime and restorative justice*, in *Weitekamp/Kerner* (Hrsg.), *Restorative Justice in Context* (2003), 145 ff.

²⁰ Hilf, *Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden*, *Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden* 2006, 34; vgl. auch die EBRV zum VbVG, 1: „Schließlich ist zu erwarten, dass die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit für Verbände, insbesondere Unternehmen, eine zusätzliche Motivation sein wird, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Taten durch ihre Mitarbeiter zu vermeiden. Der Entwurf geht von der Erwartung aus, dass der generalpräventive Effekt des Kriminalrechts bei Verbänden, insbesondere bei Unternehmen, deutlicher zu Tage treten wird als im Individualstrafrecht.“

gungen unternehmerischen Handelns in Österreich zwar nicht dramatisch, aber dennoch deutlich wahrnehmbar verändert.

Rechtssoziologisch betrachtet ist der Regelungsansatz des VbVG bemerkenswert. Der Spielraum der europäischen – als eher punitiv und abschreckungsgläubig zu bezeichnenden – Vorgaben wurde genutzt, um die österreichische Unternehmensverantwortlichkeit gerade nicht als eine primär repressiv orientierte Norm des Kriminalrechts auszugestalten. Damit befindet sich das Gesetz in gewisser Weise auf der Höhe des sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstandes, in dessen Lichte die *direkt* verhaltenssteuernde Kraft der Strafe skeptisch beurteilt werden muss.

Das Unternehmen als (rationaler) Akteur? Kriminalsoziologische Perspektiven auf Corporate Crime und Rational-Choice-Modelle

Eine Grundannahme des europäischen Gesetzgebers besteht darin, dass Unternehmen durch „abschreckende“ Sanktionen beeinflussbar seien. Auch in der kriminalsoziologischen bzw. kriminologischen Literatur wird für den Bereich der Wirtschaftskriminalität gelegentlich unterstellt, Unternehmen seien rationale Subjekte, die Kosten und Nutzen von Gesetzesübertretungen kühl kalkulieren würden. Selbst Forscherinnen und Forscher, die solche *rational-choice*-Modelle ansonsten eher ablehnen, halten diese Unterstellung für plausibel. Wenn ein utilitaristisches Akteursbild irgendwo angezeigt sei, dann im Bereich der Unternehmenskriminalität.²¹

Die einschlägige empirische Forschung kommt hier jedoch zu einem eher ernüchternden Befund: Abgesehen davon, dass es international nur sehr wenige Studien gibt, die Abschreckungsmodelle für *corporate crime* testen, muss die Evidenz für die Steuerbarkeit von Unternehmen durch strafrechtliche Sanktionen als mager bezeichnet werden.²² Einige Arbeiten konnten – bei durchwegs schwachen Untersuchungsdesigns – zwar einen spezial- und generalpräventiv wirksamen Rückgang registrierter Normverletzungen nach einer Intensivierung von Sanktionen feststellen. Je mehr Kontrollvariablen einbezogen werden, umso schwächer fallen diese Ergebnisse allerdings aus. Dies offenbart ein grundsätzliches und nur schwer in den Griff zu bekommendes methodisches Problem der Sanktionenwirkungsforschung: Die Effekte einzelner Gesetze lassen sich in der sozialen Wirklichkeit nicht isolieren, sondern sind immer auch ein Ergebnis der Interaktion mit anderen rechtlichen und sozialen Normen.

Wenn es einigen Studien dennoch gelang, in Modellrechnungen bestimmte zivilrechtliche Konsequenzen mitzuerfassen, so verschwanden die Effekte kriminalrechtlicher Sanktionen. Darüber hinaus scheinen Charakteristika des kulturellen und wirtschaftlichen Klimas der Unternehmen generell einen weitaus größeren Einfluss auf normkonformes Verhalten auszuüben

²¹ Vgl. *Boers*, Wirtschaftskriminologie – Vom Versuch, mit einem blinden Fleck umzugehen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2001, 347.

²² Siehe den Überblick bei *Simpson*, Corporate Crime, Law and Social Control (2002), 35 ff.

als Stimuli aus der rechtlichen Umwelt.²³ Daran scheint – zumindest in den USA – auch die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit nicht allzu viel geändert zu haben: Selbst ausgewiesene Befürworter der strafrechtlichen Verbandshaftung sprechen, gemessen an den zum Teil mit ihr einhergehenden hohen kriminalpolitischen Erwartungen, von einem weitgehenden „Scheitern“ in der Praxis, das vor allem dadurch bedingt sei, dass keine einzige Interessensgruppe konsequent und überzeugend für eine Kriminalisierung von Unternehmen eintrete.²⁴ So gesehen ist es kein Zufall, dass in aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen und philosophischen Diskursen die Verantwortungsfähigkeit korporativer Akteure zwar überwiegend bejaht wird,²⁵ wirtschaftliche Verbände aber vor allem als *moralische* Subjekte in den Blick genommen werden,²⁶ die zur Einhaltung *selbst gesetzter* ethischer Standards fähig sind.²⁷

In der Kriminologie ist indessen die Frage, inwiefern es überhaupt plausibel ist, Unternehmen wissenschaftlich und strafrechtspolitisch als (rationale oder moralische) *Akteure* zu adressieren, kontrovers diskutiert worden. Im deutschen Sprachraum sind diesbezüglich, nicht zuletzt im Lichte der kargen Ergebnisse der Abschreckungsforschung, eher skeptische Stimmen zu vernehmen, die aber – wenn überhaupt – nur in eingeschränktem Maße auf eigene empirische Untersuchungen zurückgreifen können.²⁸ Die australischen Kriminologen Braithwaite und Fisse befürworten hingegen ausdrücklich den Ansatz, Unternehmen wie individuelle Akteure zu behandeln. Dieser Standpunkt ist nicht nur das Resultat theoretischer und normativer Erwägungen, die auf eine ethisch und kulturell begründete Verantwortungsfähigkeit von Unternehmen abstellen,²⁹ sondern auch eine Konsequenz empirischer Forschungsergebnisse. Unter anderem in Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Einhaltung bestimmter regulatorischer Standards in Altenheimen am besten erreicht werden kann,³⁰ haben Braithwaite und Fisse ein regulatorisches „Pyramidenmodell“ entwickelt.³¹ Dabei gingen sie vom Befund aus, dass bloße Abschreckung durch Strafe zwar für sich genommen keinen bedeutsamen Effekt nach sich

²³ *Simpson/Koper*, Detering Corporate Crime, *Criminology* 1992, 347 ff.; vgl. dazu auch; *Moore*, Taming the Giant Corporation? Some Cautionary Remarks on the Deterability of Corporate Crime, *Crime & Delinquency* 1987, 379 ff.; *Vaughan*, Rational Choice, Situated Action, and the Social Control of Organizations, *Law & Society Review* 1998, 23 ff.

²⁴ *Laufer*, Corporate Bodies and Guilty Minds – The Failure of Corporate Criminal Liability (2006), 185.

²⁵ Vgl. *Korenjak/Ungericht/Raith*, Unternehmen als verantwortungsfähige Akteure, in *Gerber/Zanetti* (Hrsg.), Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen (2010), 137 ff.

²⁶ Vgl. *Neuhäuser*, Unternehmen als moralische Akteure (2011), 90 ff.

²⁷ Zum Thema *Corporate Social Responsibility* ist in den letzten Jahren eine unüberschaubare Vielfalt an Literatur erschienen; für einen fundierten Überblick vgl. etwa *Crane et al.*, The Corporate Social Responsibility Agenda, in *Crane et al.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility* (2008), 3 ff.; kritisch aus rechtswissenschaftlicher Sicht *Kocher*, Corporate Social Responsibility: Eine gelungene Inszenierung?, *Kritische Justiz* 2010, 29 ff.

²⁸ *Boers*, Wirtschaftskriminologie – Vom Versuch, mit einem blinden Fleck umzugehen, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2001, 349; *Hefendehl*, Kriminalitätstheorien und empirisch nachweise Funktionen der Strafe: Argumente für oder wider die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit?, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, 27 ff.

²⁹ *Braithwaite/Fisse*, On the Plausibility of Corporate Crime Theory, in *Laufer/Adler* (Hrsg.), *Advances of Criminological Theory* 2 (1990), 15 ff.

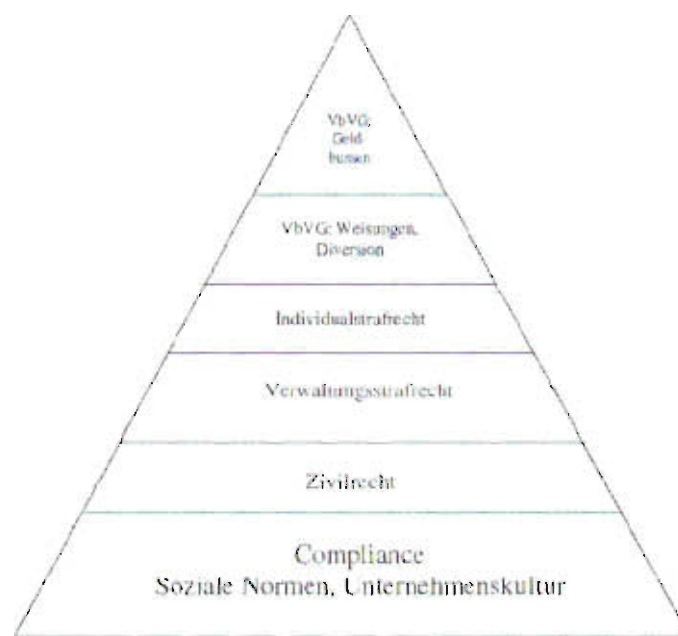
³⁰ *Braithwaite/Makkai*, Testing an Expected Utility Model of Corporate Deterrence, *Law & Society Review* 1991, 7 ff.

³¹ Siehe *Fisse/Braithwaite*, *Corporations, Crime and Accountability* (1993), 142.

zieht, die *bloße Möglichkeit* der Eskalation antizipierter Reaktionen bis hin zu kriminalrechtlichen Sanktionen jedoch *im Zusammenspiel mit anderen Anreizen, sich regelkonform zu entfalten*, durchaus Wirksamkeit entfaltet und einen nachhaltigen Einfluss auf Organisationskulturen auszuüben vermag.³²

Der Grundgedanke des VbVG ist mit diesem Ansatz, der an die möglichen Effekte einer Unternehmensstrafe bescheidenere (und realistischere) Erwartungen als Abschreckungsmodelle der „rationalen Wahl“ stellt, zweifellos verwandt. So kann man sich auch das VbVG als Spitze einer „Regulationspyramide“ vorstellen. Eine drohende Verurteilung nach dem Unternehmensstrafrecht erscheint demnach als ein durchaus nicht unwirksames, jedoch stets subsidiäres und notwendigerweise hochselektives Mittel der Verhaltenssteuerung, dessen eigentliches Potenzial im *Auslösen von Selbststeuerungsprozessen* liegt.

Ein regulatorisches „Pyramidenmodell“ des VbVG in Anlehnung an Braithwaite/Fisse



Rechtliche Steuerung der Wirtschaft? Differenzierungstheoretische Perspektiven

Aus der Sicht der systemtheoretisch orientierten Rechtssoziologie können die kriminologischen Forschungsergebnisse, denen zufolge von einer nur sehr bedingt gegebenen Abschreckbarkeit von Unternehmen durch strafrechtliche Sanktionen ausgegangen werden muss, kaum

³² Interessanterweise ebenfalls für den Bereich der Altenheime existiert mit dem Heimaufenthaltsgesetz in Österreich ein besonderer Typus rechtlicher Steuerung, der gleichsam „über die Bande“ wirkt und trotz einer geringen Anzahl formalrechtlicher Kontrollen gewisse Rechtsschutzstandards in der Organisationskultur der Pflegeeinrichtungen etabliert hat; Hofinger/Kreissl/Pelikan/Pilgram, Rechtsschutz und Pflegekultur – Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes (2008).

überraschen. Die Systemtheorie Luhmanns postuliert, dass Wirtschaft und Recht (wie auch Politik, Kunst, Wissenschaft oder Religion) über jeweils spezifische Kommunikationsweisen vermittelte, selbstreferenziell geschlossenen operierende Teilsysteme einer *funktional* ausdifferenzierten Gesellschaft darstellen. Der systemtheoretische Ansatz interessiert sich für die Eigendynamik dieser gesellschaftlichen Teilbereiche und deren Verhältnis zueinander. Diese differenzierungstheoretische Perspektive macht ihn besonders geeignet für die Untersuchung von Fragen nach der Beeinflussbarkeit einer sozialen Sphäre aus einer anderen heraus – also etwa für Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen, wirtschaftliches Geschehen durch rechtliche Interventionen zu steuern.

Die Systeme verfolgen ihre eigenen Programme, indem sich ihre Beobachtungen und Kommunikationen entlang einer bestimmten Unterscheidung, dem für sie kennzeichnenden *Code* strukturieren: Während es im Rechtssystem um Recht und Unrecht geht, ist für die Wirtschaft die Differenz Zahlung/Nicht-Zahlung maßgeblich. Rechtliche Steuerungsversuche können ökonomische Prozesse demnach bestenfalls „irritieren“³³, sie werden, wie Teubner formuliert, „nach Kriterien eigener Selektivität in die jeweiligen Systemstrukturen gefiltert und eingepasst in die Eigenlogik des Systems“.³⁴ Damit wird die Vorstellung einer kausalen Steuerbarkeit eines Systems von außen – also etwa der Wirtschaft durch das Recht – über Bord geworfen.³⁵ Steuerung kann stets nur Auslösung von Selbststeuerungsprozessen in den Bahnen und Grenzen des jeweiligen Systems bedeuten.³⁶ Regulatorische Eingriffe, die diese Grenzen überschreiten, sind Teubner zufolge entweder irrelevant oder haben „desintegrierende Wirkungen für den gesellschaftlichen Lebensbereich oder aber desintegrierende Wirkungen auf das regulatorische Recht selbst zu Folge“.³⁷

Erfolgreiche Steuerung durch Recht muss an Medien „struktureller Kopplung“ des Rechtssystems mit anderen Systemen anknüpfen – das sind sozusagen gut geölte Scharniere zwischen den Systemen, die trotz deren operativer Schließung eine wechselseitige Einflussnahme ermöglichen. Im Verhältnis zur Wirtschaft sind das die zivilrechtlichen Institute Eigentum und Vertrag.³⁸ Zu dieser Sichtweise passt, dass nach Auskunft von Unternehmensvertretern (siehe unten 6.2) das Privatrecht viel unmittelbarer auf Unternehmen einzuwirken vermag als das Strafrecht: Zu ökonomisch bedeutsamen Zahlungen führende Haftungsrisiken – das können neben zivilrechtlichen Urteilen auch *punitive damages* nach US-amerikanischem Recht oder

³³ Vgl. Luhmann, Das Recht der Gesellschaft (1993), 442 ff.

³⁴ Teubner, Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in Kübler (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität (1985), 315.

³⁵ Vgl. Boers/Theile/Karliczek, Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen?, in Oberwittler/Karstedt (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 43 (2004), 476; Theile, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts (2009), 69 ff.

³⁶ Vgl. Luhmann, Die Wirtschaft der Gesellschaft (1988), 334.

³⁷ Teubner, Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in Kübler (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität (1985), 316.

³⁸ Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft (1997), 783 ff.; Luhmann, Das Recht der Gesellschaft (1993), 440 ff.

kartellrechtliche Sanktionen sein – werden mitunter mehr gefürchtet als genuin strafrechtliche Sanktionen.

Wie soeben ausgeführt, kann ein überzogener Steuerungsanspruch in systemtheoretischer Lesart unter anderem dazu führen, dass die betreffende Norm entweder bedeutungslos bleibt oder aber desintegrierende Folgen für das Recht selbst nach sich zieht. Ersteres könnte, wie zu zeigen sein wird, zumindest auf der Ebene der Rechtsanwendung das Schicksal des VbVG in den ersten Jahren seines Bestehens sein. Letzteres, eine Art Verformung des Strafrechts, hat jüngst der deutsche Strafrechtler und Kriminologe Theile in seiner systemtheoretisch ausgerichteten Untersuchung von Wirtschaftsstrafverfahren in Deutschland beschrieben. Die Implementation des materiellrechtlichen Programms im Bereich der Unternehmenskriminalität – ein material-rationaler Rechtsbereich im Sinne von Max Weber³⁹ – stoße in der Praxis auf zahlreiche Schwierigkeiten, die dann häufig durch sogenannte „Deals“, also verfahrenserledigende Urteilsabsprachen gelöst werden.⁴⁰ Der *Verstrafrechtlichung der Ökonomie* korrespondiert dann sozusagen eine *Ökonomisierung des Strafrechts*. Daran würde auch die – in Deutschland bis dato nicht existente – Möglichkeit einer kriminalrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen nur wenig ändern, da die notwendigerweise parallel bestehen bleibende strafrechtliche Haftung der Individuen weiterhin den bekannten Zurechnungsgrundsätzen mit all ihren Durchsetzungsproblemen folgen müsse. Vor Gericht stehende Unternehmen würden außerdem erhebliche Kräfte mobilisieren, um einen strafrechtlichen Zugriff abzuwehren. Die Vorstellung, mit Hilfe einer Unternehmensstrafbarkeit zu einer verbesserten Implementation materiellrechtlicher Programme zu gelangen, werde sich, so Theiles Vermutung, „im Zweifel als Trugschluss erweisen“.⁴¹

Doch was sind die Gründe für diese Implementationsschwierigkeiten? Theile nennt explizit Machtasymmetrien. Diese lassen sich jedoch allein mit einem systemtheoretischen Ansatz, der auf die Eigenlogik der Kommunikationen in den Teilsystemen der funktional differenzierten Gesellschaft abstellt, schwer fassen. Problematisch an systemtheoretischen Standpunkten erscheint auch deren Neigung, sich „das Recht“ und „die Wirtschaft“ als allzu monolithische Gebilde vorzustellen. Hier sei deswegen grob ein alternativer Zugang skizziert, dessen detailliertere Ausarbeitung einer späteren, stärker akademisch orientierten Arbeit vorbehalten bleiben muss.⁴² Mit Pierre Bourdieus Feldbegriff – der aktuell auch in der Rechtssoziologie rezipiert wird⁴³ – lassen sich die Besonderheiten sozialer Sphären und deren Verhältnis zueinan-

³⁹ Vgl. Weber, Rechtssoziologie (1967), 332 ff.

⁴⁰ Theile, Strafrechtliche Hypertrophie und ihre Folgen – Das Beispiel der verfahrenserledigenden Urteilsabsprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2010, 147 ff.

⁴¹ Theile, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts (2009), 304.

⁴² Vgl. Fuchs, Unternehmensstrafrecht und Kapital – Vortrag, gehalten am Zweiten Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Wien, Juridicum, 3.9.2011 (Publikation in Vorbereitung).

⁴³ Vgl. Nour, Bourdieus juristisches Feld, in Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg), Neue Theorien des Rechts³ (2009), 179 ff; Wrase, Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in Cottier/Estermann/Wrase (Hrsg), Wie wirkt Recht? (2010), 113 ff.

der ebenfalls differenzierungstheoretisch beschreiben. Anders als Luhmann geht Bourdieu jedoch (wie vor ihm schon Karl Marx und Max Weber) von einem grundsätzlichen *Primat des Ökonomischen* aus, das nur ausnahmsweise gezähmt oder verdrängt werden kann.⁴⁴ Darüber hinaus können – vermittelt über den Begriff des Habitus – auch *Akteure mit ihren eigenen Interessen und Handlungsrouinen* in den Blick genommen werden. Soziale Auseinandersetzung und Konkurrenz findet auch *innerhalb* der Felder statt – also auch im juristischen Feld⁴⁵, das auf diese Weise sehr viel weniger homogen erscheint als die über den Rechtscode strukturierte Operationsweise des Rechtssystems in der Systemtheorie.

Staatsanwälte, Strafverteidiger, Unternehmensberater, Konzerne oder mittelständische Betriebe – all diese juristischen und wirtschaftliche Akteure haben unterschiedliche und sehr spezifische Perspektiven auf wirtschaftsstrafrechtliche Normen. Dabei erscheinen sie in jeweils unterschiedlichem Ausmaß mit ökonomischem und symbolischem Kapital ausgestattet (Geld, Kreditwürdigkeit, Marktwert, Börsenkurs, Verhandlungsmacht, Personalressourcen, Reputation, Markenimage etc.). Kapital – verstanden in diesem weiten Sinne – muss dabei eine Wirkungsvoraussetzung des Verbandsstrafrechts betrachtet werden. Einerseits können etwa zahlungsunfähige oder Scheinfirmen mit einer Geldbuße gar nicht normativ angesprochen werden. Andererseits hilft die Unterscheidung zwischen den Kapitalsorten, genau solche – auf ganz unterschiedlichen Ebenen zu lokalisierenden – Effekte und Anwendungsprobleme einer kriminalrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeitsnorm zu verstehen, für die sich in der Analyse des VbVG tatsächlich empirische Anhaltspunkte gezeigt haben (siehe unten 4.2.2, 6.1 und 6.2). Bereits das Damoklesschwert eines Verfahrens als solches kann Unternehmen, die auf das Vertrauen ihrer Kunden und Geschäftspartner angewiesen sind, noch vor jeder Anzeige oder gar Sanktion erhebliches *symbolisches Kapital* kosten. Voraussetzung dafür ist freilich, dass eine Norm wie das VbVG zumindest als strategische Option auch tatsächlich zum Bestandteil der habituellen Handlungsschemata der Staatsanwaltschaft wird. Alles in allem führt eine feldtheoretische Betrachtung im Vergleich zu systemtheoretisch abgeleiteten Befunden zu einer etwas optimistischeren Perspektive auf das Regulierungspotenzial eines Strafrechts juristischer Personen. Zudem scheinen damit auch die empirisch beobachtbaren Prozesse, die das VbVG ausgelöst hat, gegenstandsangemessener beschrieben und erfasst werden zu können. Doch wie können diese Prozesse eigentlich innerhalb von Unternehmen überhaupt Wirkungen entfalten?

Steuerung als Selbststeuerung

Das bereits oben erwähnte Grundproblem, auf das auch ein Gesetz wie das VbVG stößt, hat zwei reflexiv miteinander verbundene Dimensionen. Erstens sind Unternehmen nur in grober

⁴⁴ Vgl. *Bongaerts*, Verdrängungen des Ökonomischen – Bourdieus Theorie der Moderne (2008).

⁴⁵ Vgl. *Bourdieu*, La force du droit – Éléments pour une sociologie du champ juridique, Actes de la recherche en sciences sociales 64, 1986, 3 ff.

normativer Stilisierung als kollektive Akteure, die nach dem Kalkül rationaler Entscheidung agieren, zu verstehen und zweitens – dies ist die reflexive Komponente des Problems – versucht das VbVG genau dieser Fiktion mit den Mitteln des Rechts Geltung zu verschaffen.

Unternehmen verfügen über eine komplexe interne Struktur. Die unternehmensinternen Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sind in der Organisation auf verschiedene empirische Akteure verteilt. Das heißt, es gibt, betrachtet man Unternehmen aus sozialwissenschaftlich-organisationssoziologischer Perspektive, kein akteursäquivalentes Zentrum, das rational zu handeln imstande wäre. Andererseits aber operieren Unternehmen mit eben dieser Fiktion, dass es ein quasi-personalisiertes Entscheidungszentrum gibt. Vor dem Hintergrund dieser Fiktion werden dann auch unternehmensintern Zurechnungen vorgenommen. Entscheidungen, wiewohl de facto dezentral getroffen, können, wenn sie negative Folgen zeitigen, als Kompetenzanmaßung nachgeordneter Mitarbeiter interpretiert werden. Eine solche Personalisierung von Unternehmensentscheidungen bietet die Grundlage für Verantwortungszuschreibungen im Schadensfall: ein Mitarbeiter, auf dessen Entscheidung ein Schaden zurückgeführt werden kann, wird strafrechtlich zur Verantwortung **gezogen**. Dies kann entweder die Person sein, die formell, etwa als Geschäftsführer, für die Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich ist, oder ein nachrangiger Mitarbeiter, der im konkreten Fall das zur Debatte stehende Schadensereignis de facto verursacht hat.

Diese rückblickende Sicht entwirft eine „rekonstruierte“ Logik der Entscheidung, die sich aber von der Entscheidung „im Vollzug“ unterscheidet. Das auf Cohen, March und Olsen zurückgehende Modell des „Mülleimers“ (*garbage can model*),⁴⁶ das lange Zeit die Unternehmenssoziologie geprägt hat, bringt diesen Sachverhalt zum Ausdruck. In der Praxis wird immer unter kontingenten Umständen, unter Zeitdruck, unter Berücksichtigung sachfremder Überlegungen, unter Bedingungen unvollständiger Information entschieden. Das heißt, Entscheidungen – wer immer sie, wenn man sie auf Personen zurechnet, trifft – gehorchen nie dem Kalkül rationaler Abwägung. Ähnliche Differenzen sind auch in anderen Kontexten beschrieben worden. So unterscheidet etwa MacNaughton-Smith zwischen einem ersten und einem zweiten Code⁴⁷ und bringt damit die Differenz zwischen den offiziellen und formalen Handlungsregeln und den inoffiziellen, aber umso wirksameren informellen Regeln zum Ausdruck, die in einer Organisation das Handeln der Akteure routinemäßig steuern.

Entscheidungen in Unternehmen sind also nie in einem umfassenden Sinne rational, was aber nicht bedeutet, dass sie nicht regelgesteuert sind. Anhand der Unterscheidung zwischen formellen und informellen Regeln und Strukturen, zwischen „policies“ und „politics“ lässt sich

⁴⁶ *Cohen/March/Olsen*, A Garbage Can Model of Organizational Choice, *Administrative Science Quarterly* 1972, 1 ff.

⁴⁷ *MacNaughton-Smith*, Der zweite Code – Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), *Seminar Abweichendes Verhalten II – Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität*, Band 1 (1975), 197 ff.

das Problem der rechtlichen Steuerung von Unternehmenshandeln (oder jeglicher Form organisationalen Handelns) erfassen. Recht zielt mit dem Normbefehl immer auf die Ebene des ersten Codes, auf die offizielle, formelle und institutionell sanktionierte Selbstbeschreibung des Normadressaten und geht davon aus, dass hier „rational“ entschieden werden sollte. Damit aber greift es in eine Sphäre ein, die in einem der rechtlichen Logik nicht zugänglichen, komplizierten und vielschichtigen Verhältnis zu jenen alltagspraktisch bedeutsamen Regeln steht, die das Handeln der Akteure und die Funktionsweise der Organisation prägen.

Um an dieser Stelle eine weitere Formulierung einzuführen, die den analytisch wichtigen Unterschied beschreibt: Es geht hier um die Differenz zwischen der Herstellung und der Darstellung eines Sachverhalts. Die Darstellung bedient sich des ersten Codes, der offiziellen Regeln, die Herstellung – oder das praktische Handeln und Entscheiden – basiert auf den inoffiziellen Regeln des zweiten Codes. Ändern sich nun die formellen Vorgaben (der erste Code), etwa durch neue gesetzliche Regelungen wie das VbVG, so bedeutet das zunächst nicht, dass damit die praktischen alltäglichen Routinen und Orientierungen eines Unternehmens verändert werden. Was sich ändert, sind die Bedingungen, unter denen der Übergang von der Herstellung (dem praktischen Routinehandeln) zur Darstellung (der offiziellen Repräsentation dieses Handelns) vonstatten geht. Was immer ein Unternehmen oder ein Mitarbeiter dieses Unternehmens tut, wenn neue gesetzliche Vorschriften zu berücksichtigen sind, so heißt das zunächst, dass die bisherige eingeübte Praxis entsprechend anders dargestellt werden muss. Nun wäre es verkürzt, würde man hier nur eine Art Umdekorierung vermuten, etwa nach dem Motto, dass ein Unternehmen, das Giftmüll transportiert, dies unter verschärften gesetzlichen Regelungen des Umweltstrafrechts weiterhin tut und lediglich in den Frachtpapieren die giftigen Substanzen als Zwischenprodukt eines Produktionsprozesses deklariert, das zur Weiterverarbeitung über längere Strecken transportiert werden muss, um so die strengeren Auflagen zu umgehen.

Die Möglichkeiten, das, was ein Unternehmen bzw. ein Mitarbeiter tut, in den Begriffen der offiziell sanktionierten Selbstdarstellung zu beschreiben, können mehr oder weniger günstig sein. Je engmaschiger und genauer die Regeln des ersten Codes sind, desto schwieriger wird es in der Regel sein, sie durch den zweiten Code auszuhebeln. Allerdings wird es damit zugleich auch schwieriger, situationsangemessen und flexibel im Unternehmensalltag zu agieren. Aus systemtheoretischer Sicht wird dies als Strukturschädigung des Zielsystems beschrieben. (s.o.).

Ändert sich nun diese Selbstdarstellung, dann wird damit das Handlungsrepertoire und werden damit möglicherweise in weiterer Folge auch die ihm zugrundeliegenden informellen Regeln beeinflusst. Hält man sich diesen Zusammenhang zwischen alltäglichen Routinen und ihrer Repräsentation in einer offiziellen legalistischen Sprache vor Augen, so gewinnt man einen Anhaltspunkt für den Typus von Steuerung, dessen sich das VbVG bedient. Das Gesetz lässt sich nicht auf die reale Komplexität unternehmerischer Prozesse und Abläufe ein. Es

versucht nicht, das eigentlich produktive Handeln eines Unternehmens durch normative Auflagen zu prägen. Vielmehr schreibt es Unternehmen vor, wie sie die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Code zu gestalten haben. Es nötigt sie sozusagen, den „Mülleimer“ organisationellen Handelns auszuleeren und die einzelnen Objekte in eine nachvollziehbare Ordnung zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass – um in der hier verwendeten Terminologie zu bleiben – die Transformationsregeln zwischen der Ebene des ersten und des zweiten Codes expliziert und transparenter werden. Was immer im Alltag der Unternehmensorganisation passiert, es muss erstens nach expliziten Regeln zurechenbar sein und es muss zweitens nachgewiesen werden, dass alle erwartbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um regelwidriges oder gefahrenträchtiges Verhalten auszuschließen. Das VbVG zielt also sozusagen auf die Regelungen der organisationellen Selbststeuerung und entwickelt dadurch seine Kraft der strafbewährten sanften Nötigung, Unternehmensprozesse zu überprüfen.

3./ Das Forschungsprojekt: Geschichte, Fragestellung, methodische Herausforderungen und Design

Geschichte des Projekts – ein Parlamentarischer Auftrag

Am 28.9.2005 fasste der Nationalrat eine EntschlieÙung (E 138-NR/XXII. GP) „betreffend Evaluierung der Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes“. Die Frau BM für Justiz⁴⁸ möge nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten des VbVG einen Bericht über die praktische Anwendung und die Wirksamkeit des Sanktionensystems vorlegen.

Das Gesetz ist am 1.1.2006 in Kraft getreten und mit Jahresende 2009 vier Jahre gültig. Im Frühjahr 2010 bekam das Institut den Auftrag zu einer Evaluierungsstudie unter dem Titel „Zur generalpräventiven Wirksamkeit und zu Praxis und Anwendungsproblemen des VbVG“.

Dem Auftrag an das Institut sind Gespräche vorangegangen, die sich über mehr als ein Jahr erstreckt haben. Dabei ging es um eine Interpretation des parlamentarischen Wunsches, um seine Verbindlichkeit über eine Legislaturperiode hinaus, um seine Einlösbarkeit auch ohne Inanspruchnahme wissenschaftlicher Forschung, aber auch um die Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaft, die parlamentarische Aufgabenstellung zu erfüllen, schließlich noch um Kofinanzierungsquellen.

Der Wunsch des Gesetzgebers – das Spektrum der Fragestellungen

Mit der Parlamentarischen EntschlieÙung wurde lapidar, aber klar ein doppelter Auftrag erteilt:

a/ den Umfang der Anwendung des VbVG zu messen und

b/ die Wirksamkeit des VbVG und seines Instrumentariums zu bewerten. Im Prinzip ist dies die Forderung nach einer umfassenden Evaluierung.

Wie weit wäre die Justizverwaltung imstande, mit eigenen Mitteln dieser Forderung Rechnung tragen? In Hinblick auf Punkt a/ (den Anwendungsumfang des Gesetzes) sollte man dies erwarten können und wäre dies auch erreichbar, verfügte die Justiz bereits über ein ausreichendes allgemeines Instrumentarium zur Beobachtung ihrer eigenen Praxis bzw. hätte sie sich ein solches in Hinblick auf die Praxis des VbVG mit der parlamentarischen Verabschiedung des Gesetzes und Evaluationsauftrags rechtzeitig gegeben. Das ist jedoch nicht der Fall, wie zu zeigen sein wird.

⁴⁸ Mag. Karin Gastinger, Justizministerin im Kabinett Schüssel 2.

In Hinblick auf Punkt b/ (die Wirksamkeit des VbVG) wäre es denkbar, dass die Justizverwaltung wiederum mit erwartbaren geeigneten Instrumenten der Selbstbeobachtung zumindest zu Ergebnissen über spezialpräventive Effekte des Gesetzes käme. Hinsichtlich der Wirksamkeit des VbGV sind aber nicht nur Konsequenzen der abgeschlossenen Verfahren für die Beteiligten und deren weitere Handlungspraxis zu bewerten, sondern ebenso die generalpräventiven Effekte des Gesetzes auf das Vorgehen von Verbänden bzw. Unternehmen insgesamt. Spätestens an diesem Punkt ist die Justiz auf wissenschaftliche Recherchen außerhalb ihres eigenen Verwaltungs- und Wissenshorizonts angewiesen.

Die Untersuchung der generalpräventiven – oder allgemeiner verhaltensregulativen – Wirksamkeit des VbVG rückte in der Studie deshalb rasch in den Vordergrund, doch nicht nur deshalb. Zum einen ist das VbVG a priori ein Gesetz, das mehr als Rute im Fenster denn als faktisch zu schwingende Keule gegen kriminelle Unternehmen entworfen ist. Die Drohung gegenüber dafür empfänglichen – wie man annimmt rational agierenden – Adressaten und nicht die breite Anwendung, der pragmatisch-opportunistische, der hoch selektive und nicht der konsequent legalistische Einsatz sind diesem Strafgesetz eingeschrieben. Zum anderen stößt die Untersuchung spezialpräventiver Effekte des VbVG, wie zu zeigen ist, auch an sehr praktische Grenzen (dazu weiter unten).

Methodische Herausforderungen der Evaluation

Die Evaluation des VbVG stößt somit auf vier sehr unterschiedliche, doch jeweils beträchtliche Herausforderungen. Sie betreffen

- die Bestimmung des Anwendungsumfangs
- die Abschätzung der Nicht-Anwendung
- die Bewertung der sog. „Spezialprävention“ und
- die Bewertung der „Generalprävention“ durch das Gesetz.

Anwendungsumfang

Den Umfang der Anwendung des VbVG festzustellen, sollte keine größeren Probleme aufwerfen – würde man meinen. Doch das ist weit gefehlt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), das Maß der von den Sicherheitsbehörden an die Justiz herangetragenen Anzeigen, ist im Bereich der „Wirtschaftsdelikte“ im weitesten Sinn seit eh und je mehr als karg.⁴⁹ Anzeigen nach dem VbVG kennt die PKS überhaupt nicht. Die Staatsanwaltschaften wiederum verfügen über keine eigene Input- bzw. Anfallsstatistik, welche ähnlich sorgfältig nach Straf-

⁴⁹ Vgl. Pilgram, Economic and Financial Crime in Austria, in: Ponsaers/Ruggiero (Hrsg.), La Criminalité économique et financière en Europe / Economic and Financial Crime in Europe (2002), 143 ff.

taten differenzieren würde, wie das die Gerichtliche Kriminalstatistik (GKS), d.i. die Statistik der Verurteilungen, tut. Historisch gewachsen, werden in der VJ (dem elektronischen Register für Justizverfahren) unsystematisch zwar einzelne Deliktscennungen vorgenommen. Sie erfolgen aber nicht für praktische Verfahrens-, sondern rein für statistische Zwecke, welche die Praxis nicht besonders ernst nimmt. Die Folge ist einerseits eine Untererfassung unbekanntem Ausmaßes von VbVG-Tatbeständen. Andererseits sind Mehrfacherfassungen von Verfahren ein Charakteristikum des Kanzleibehelfs VJ.

Mit Inkrafttreten des VbVG wurden in der VJ ein eigener sog. „Statistik-Schritt VbVG“ eingeführt sowie Schrittcodes für „Einstellung nach § 18 VbVG“, „Diversion für Verbände“ und „Verhängung einer Verbandsgeldstrafe“. Soweit diese Kennungen verwendet werden, kann die VJ danach durchkämmt und ausgewertet werden, doch erfolgen bei Anfallszahlen wie Erledigungsfällen zahlreiche Mehrfachzählungen, weil mit einem Verfahren oft zahlreiche Geschäftsfälle sowohl bei der StA als auch bei Gericht und u.U. an mehreren Orten und in mehreren Instanzen entstehen. Wie viele Beschuldigte und durch justizielle Entscheidungen Betroffene hinter der Summe der ausgewiesenen Geschäftsfälle stehen, ist keine Auskunft, welche die VJ so einfach liefert. Zwar wurde vom BRZ, gemeinsam mit dem IRKS, inzwischen eine sog. „Justizstatistik Strafsachen“ entwickelt, die eine personenbezogene Enderledigungsstatistik der Justiz darstellt und Mehrfacherfassungen vermeidet, auf einzelne Deliktsfelder (etwa das VbVG) wurde sie jedoch noch nicht angewendet.⁵⁰

Die Personenfallzählung rangiert in der VJ prinzipiell hinter der Verfahrens- bzw. Geschäftsfallzählung und existiert als solche nach wie vor nur bei den Verfahrenserledigungen, nicht beim Anfall. Auswertungen der VJ durch das BMJ nach dem VbVG-Statistikschritt und Schrittcodes für VbVG-spezifische Erledigungen erfolgten zwar gelegentlich schon seit dem August 2007 und bei den Erledigungen auch personenbezogen. Bis zu einer für dieses Projekt konzipierten Abfrage zum Stichtag 10.3.2011 konnte dabei nicht zwischen betroffenen juristischen und natürlichen Personen unterschieden werden. Dies machte es bisher unmöglich, die Anzahl von Verbänden zu erfassen, gegen welche in Verfahren nach dem VbVG vorgegangen wurde.

Eine weitere Komplikation und Einschränkung der bisher getätigten fallweisen Abfragen und Auswertungen aus der VJ stellt der Umstand dar, dass nur VbVG-Kennungen berücksichtigt wurden, welche am Tag der Abfrage nicht gelöscht waren. Verfahren, in denen eine Verfolgung nach VbVG-Tatbeständen, nicht aber nach anderen Strafbestimmungen des StGB oder des Nebenstrafrechts eingestellt wurde, geraten damit aus dem Blick. Will man den Gesamtumfang der VbVG-Anwendung und der betroffenen Verbände unverkürzt ermitteln, bedurfte

⁵⁰ Erstmals der Öffentlichkeit vorgelegt wurde diese Statistik im Rahmen des Sicherheitsberichts für das Jahr 2009. In Kapitel 1.2. dieses Berichts (S. 16-32) werden meritorische „justizielle Erledigungen“ insgesamt, sei es durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte getätigt, personenbezogen dargestellt.

es daher erst einer Korrektur der zur Erstellung der Statistik ausgewählten Verfahrensmasse. Diese wurde ebenfalls erstmals bei der Abfrage per 10.3.2011 vorgenommen.

Nicht-Anwendung

Der „absolute Anwendungsumfang“ sollte dadurch zumindest soweit dokumentierbar werden, als die VJ hinsichtlich des „Statistik-Schritts VbVG“ (und sonstiger VbVG-Kennungen) lückenlos ist. Doch bleibt damit noch unbeantwortet, bei welchem Anteil von Verfahren, in denen dies möglich und angebracht gewesen wäre, das VbVG tatsächlich zur Anwendung kommt. Dieser „relative Anwendungsumfang“ ist ja das eigentliche Kriterium für die Beurteilung des Gesetzeswerkes, die Messung seiner Nicht-Anwendung dort, wo es anwendbar gewesen wäre, die Abschätzung unterlassener Verfolgungspraxis ist eine besondere Schwierigkeit für die Studie.

Auf der einen Seite trifft die Verfolgungsbehörde nach § 13 VbVG die Pflicht, dem Verdacht der Verbandsverantwortlichkeit nachzugehen und entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Auf der anderen Seite räumt § 18 VbVG der StA beträchtliches Verfolgungsermessen ein. Geringes Gewicht der Tat, der Pflicht- oder Sorgfaltsvernachlässigung, eine gering zu erwartende Geldbuße, sonstige Nachteile für den Verband, das Verhalten des Verbandes nach der Tat und der Verfahrensaufwand sind hier zu berücksichtigende Umstände. Lediglich die erhebliche Gefahr neuerlicher schwerwiegender Taten seitens des Verbandes, aber auch generalpräventive Erfordernisse und besonderes öffentliches Interesse gebieten der StA eine Verfolgung.

Um die Ausübung des beträchtlichen Verfolgungsermessens durch die StA objektivierend zu erfassen, wären Indikatoren für die Anwendbarkeit des VbVG erforderlich. Hilfreich wäre Information darüber, welcher Anteil verfolgter Straftaten in einem beruflichen bzw. betrieblichen Kontext durch Entscheidungsträger oder Mitarbeiter von Verbänden erfolgte. Eine solche Information fehlt und damit eine wesentliche Bezugsgröße für die Anwendung oder Nicht-Anwendung des VbVG. Diese Information könnte allenfalls über eine aufwändige Aktenanalyse an repräsentativen Samples von Verfahren gewonnen werden, bei der in den Tagebüchern der StA nach Hinweise auf einen beruflichen Handlungskontext gesucht wird.⁵¹

Ob jedoch in solchen Verfahren mit beruflichem Hintergrund die kritischen Fragen

- Ist dem Verband durch das Verhalten seiner Entscheidungsträger selbst ein Vorteil verschafft worden, oder sind dadurch Verbandspflichten verletzt worden?

⁵¹ Zu bewältigen wäre eine solche Untersuchung allenfalls für ausgewählte Straftatenbereiche, bei denen ein beruflicher bzw. betrieblicher Hintergrund häufig zu erwarten ist, etwa im Bereich der fahrlässigen Tötungen, wo Fahrlässigkeit von Individuen nicht selten Sorgfaltsunterlassungen in Wirtschaftsorganisationen zum Hintergrund haben, oder Straftaten nach dem FinStG, bei denen Handeln, um einen unzulässigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, in der Regel zum Vorteil einer Organisation geschieht.

- Wurden Taten von Mitarbeitern durch Sorgfaltsverletzungen (Unterlassungen technischer, organisatorischer, personeller Maßnahmen) von Vorgesetzten ermöglicht oder wesentlich erleichtert?

tatsächlich überprüft wurden (und damit auch die Anwendbarkeit des VbVG) und welche der in § 18 VbVG eingeräumten und sonstigen Kalküle in die Erwägungen der StA eingingen, ist aus den Aktendokumenten selbst im allgemeinen nicht ablesbar, sondern ist wiederum nur durch fallbezogene Befragung von Staatsanwälten über ihre Entscheidungskalküle zu erschließen (über die juristische Vertretbarkeit der Begründungen für die Handhabung des Verfolgungsermessens werden Sozialwissenschaftler allerdings kein Urteil fällen können). Der „relative Anwendungsumfang“ des VbVG wird daher nur über vorsichtige Vergleiche zwischen der Häufigkeit von Individual- und Verbandsstrafverfahren in verschiedenen Deliktsbereichen, über Vergleiche zwischen Gerichtssprengeln sowie durch Bezugnahme auf Statistiken über Verbände bzw. Unternehmen unterschiedlicher Branchen ausgelotet werden können.

Spezialprävention

Die Untersuchung spezieller präventiver Wirksamkeit durch die Justiz selbst stößt auf zahlreiche technische Probleme. Erledigungen von Verfahren durch ein Urteil oder eine diversionelle Maßnahme nach dem VbVG scheinen zwar in der VJ auf. Zwischen den betroffenen juristischen und natürlichen Personen in diesen Verfahren und allfälligen späteren Verfahren können mangels stabiler Personenidentifikation in der VJ jedoch keine Verbindungen hergestellt werden. Selbst im Fall rechtskräftiger Verurteilung sind „kriminelle Karrieren“ von Verbänden nicht in derselben Weise nachverfolgbar wie die von verurteilten Individuen, weil das Problem der Erfassung juristischer Personen im Strafregister noch nicht gelöst ist und daher weder die Verurteilungs-, noch die Wiederverurteilungsstatistik Verurteilungen nach VbVG berücksichtigt. Abgesehen davon ist die Identität von Verbänden auch vergleichsweise wandelbar.

Wohl im Strafregister aufscheinend sind Verurteilungen von natürlichen Personen in Verbandsverfahren selbst oder in aus solchen ausgeschiedenen, abgetrennten Individualstrafverfahren. Man kann aber weder über VJ- noch über Strafregisterauswertungen Urteilsergebnisse in Individualstrafverfahren (bezogen auf Anlassdelikte für Verbandsverantwortlichkeit) mit Ergebnissen in Verbandsverfahren bzw. im Bezug auf den Verband verknüpfen und so auch nicht spezifisch Legalkarrieren von Personen verfolgen, welche in Verbindung mit einem Strafverfahren gegen eine juristische Person in einem Verbandsverfahren verfolgt wurden. Mangels automationsgestützter Auswertungen bleibt hier bei der Frage nach der spezialpräventiven Wirksamkeit des Gesetzes auch nur die akribische empirische Erhebung zum Kreis der verfolgten Individuen und Unternehmen.

Hier tritt das Problem auf, dass die im Zuge einer Aktenerhebung bei StA und Gerichten gewonnene Information über Verfahrensbetroffene zwar für manuelle Strafregisterabfragen verwendet werden darf, was wohl bei natürlichen, nicht aber bei juristischen Personen zielführend ist. Aus Gründen des Datenschutzes darf Akteninformation jedoch nicht dafür verwendet werden, Unternehmen oder Personen zu kontaktieren. Ein durch die StA vermitteltes Anschreiben und Ansuchen wiederum um freiwillig gewährte Interviews mit VbVG-verfahrensinvolvierten Verbänden bzw. Verhandlsvertretern (eventuell mitbeschuldigten Entscheidungsträgern/Mitarbeitern, allfälligen Nachfolgern) wird mit einer niedrigen Responsrate zu rechnen haben. Angesichts der an und für sich bereits niedrigen Zahlen und der noch dazu meist erst kurzen Beobachtungsperiode nach in der Regel länger dauernden VbVG-Verfahren verspricht eine an Spezialprävention orientierte Studie geringe Aussagekraft. Es war daher aus methodischen Gründen zu empfehlen, eine entsprechende Untersuchung überhaupt noch aufzuschieben und sich auf die generalpräventive Wirksamkeit, auf allgemeine Auswirkungen des VbVG auf den Wirtschaftsverkehr, auf präventive Vorkehrungen in Unternehmen zu konzentrieren.

Generalprävention

Das VbVG verfolgt, wie jedes moderne Strafrecht, noch vor jedem Sanktionsziel ein *Präventionsziel*. Die Wirksamkeit wird dabei nicht nur bei Fällen bzw. Verbänden angestrebt, gegen die Verfahren geführt wurden, die Weisungen zu erfüllen hatten oder von Verbandsstrafen betroffen waren. Schon im Vorfeld will das Gesetz durch die strafrechtliche Etablierung von Verbandsverantwortlichkeit und die Androhung öffentlicher Verfahren und entsprechender Imagebeeinträchtigung Einfluss auf die „Unternehmenskultur“ (corporate conduct, corporate governance, compliance Mechanismen) und Managementsysteme nehmen.

Im allgemeinen wird der Frage der (negativen) Generalprävention über die Beobachtung eines Zusammenhangs zwischen Rechtsanwendung bzw. Sanktionsgebrauch und „Kriminalitätsraten“ im Zeitverlauf nachgegangen. Das Problem, das sich hier auftut, ist, dass das Organisationsverschulden hinter individuellen strafrechtlichen Verfehlungen im Dunstkreis von Unternehmen vor Einführung des VbVG kriminalstatistisch gar nicht erfasst war, dass wir es mit einer Neukriminalisierung zu tun haben und die „kriminalstatistische Zeitreihe“ erst mit 2006 beginnt. Das Problem ist darüber hinaus aber ein noch viel grundsätzlicheres, dass die Kriminalstatistik (als Anzeigenstatistik) weder vor noch nach VbVG-Einführung einen Indikator für legal or criminal compliance von Unternehmen abgibt – noch weit weniger, als die Kriminalstatistik Indikator für individuellen Normgehorsam ist. Wo ist – in welcher Kriminalstatistik immer – der eindeutige und unstrittige Maßstab für korrektes unternehmerisches Verhalten zu finden, woran man eine generelle Wirksamkeit des VbVG ermessen könnte? Man wird also nach anderen Hinweisen suchen müssen.

Als ein erstes Kriterium für die Verhaltenswirksamkeit des VbVG ist der Informationsstand der Normadressaten über das Gesetz anzusehen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Kenntnisstand und Responsebereitschaft auf Interviewanfragen zu beachten. Wem erst der Gegenstand einer Befragung erklärt werden muss, der ist eher geneigt, eine solche zu verweigern. (Wer hat in einem Interview schon gerne nichts zu sagen.) Bei Ablehnungen von Interviews ist es daher angeraten, sich zumindest der Gründe dafür zu vergewissern und auch daraus Schlüsse zu ziehen. Am Sample der zu einer Befragung bereiten Interviewpartner würde man den Kenntnisstand zum VbVG tendenziell überschätzen

Ein nächstes Kriterium für die Wirksamkeit des VbVG ist, ob die Kenntnis desselben zu Handlungskonsequenzen führt. Geschäftliches, betrieblich-operatives und rechtliches Risikomanagement ist Verbänden/Unternehmen heute an sich nicht fremd. Die Frage ist, in welchem Typus von Unternehmen solches Risikomanagement bereits mehr oder minder elaboriert ist und ob und gegebenenfalls warum das VbVG seinerseits zu spezifischen Maßnahmen führt und bei welcher Dimension des Risikomanagements dies der Fall ist.

Maßnahmen zur Sicherung von legal bzw. criminal compliance im Besonderen können ihren Grund in unterschiedlichen Entwicklungen haben und auf unterschiedliche Elemente im Bündel bzw. im stetigen Fluss von nationalen und internationalen rechtlichen Steuerungsversuchen des Wirtschaftsgeschehens zurückzuführen sein. Zu klären, welcher Stellenwert dem VbVG, einem Strafgesetz, eingebettet in diese vielfältigen Regelungsmaßnahmen, zukommt, ist eine weitere besondere Herausforderung der Untersuchung.

Zugangsprobleme, Repräsentativität

Bei ausnahmslos allen Studien, welche mit Befragung und Interview arbeiten, ist man auf die Kooperation der Gesprächspartner angewiesen, die dabei immer auch strategische Kalküle verfolgen. Eine Untersuchung wie die vorliegende wird nicht nur als wissenschaftliches Unterfangen interpretiert, sie bringt das VbVG potenziell wieder auf die politische Agenda. Dies wird, je nach Standpunkt, als Chance oder Gefahr gesehen. Bei den letztlich erfolglosen Verhandlungen um eine Kofinanzierung des Projektes durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) wie bei den gescheiterten Bemühungen um eine Unterstützung durch diese Kammer bei einer elektronischen Massenumfrage unter österreichischen Unternehmen (bestimmter Branchen) mussten wir den Eindruck gewinnen, dass man einer neuerlichen Thematisierung des VbVG möglichst keinen Vorschub leisten möchte. Man will dort den Ball VbVG rechtspolitisch lieber flach halten.

Insofern treten im Projekt nun notgedrungen Interviews mit individuell rekrutierten Partnern an die Stelle einer ursprünglich geplanten Befragung im Web auf Vermittlung der WKO. Statt einer quantitativ orientierten stark strukturierten Umfrage (mit erwartbar geringem Rücklauf)

kommen wir so zu qualitativ verwertbaren Interviews in allerdings beschränkter Zahl mit Unternehmensvertretern ausgesuchter Branchen.

Aber nicht nur die Interessensvertretung, auch der einzelne Interviewpartner aus dem Unternehmensbereich reagiert im Gespräch nicht bloß auf das VbVG, sondern strategisch auf staatliche Interventionsversuche und auf vermeintliche gesellschaftliche Erwartungen dahinter. Er/sie treten in Interaktion mit dem Interviewer, dem Auftraggeber der Studie und dem gesellschaftlichen Umfeld des wirtschaftlichen Handelns. Wer unter den KandidatInnen der Befragung dazu nicht bereit ist, wird mit keiner Untersuchung erreicht werden können, wer dazu bereit ist, äußert sich im Rahmen der aktuellen Diskurse zu Recht und Moral in Wirtschaft und Gesellschaft. Er sieht das VbVG exemplarisch und stellt es in einen Kontext, wodurch er manches über die Rahmenbedingungen der Wirksamkeit des Gesetzes zum Ausdruck bringt. Die Interviews entsprechend zu lesen, ist hier die methodische Herausforderung.

Design der Untersuchung

Um die vorgegebene breite Aufgabenstellung für das Projekt zu erfüllen und die dabei auftretenden Hürden und methodischen Schwierigkeiten möglichst zu überwinden, wurden folgende Untersuchungsschritte kombiniert:

1./ Erstellung eines VJ-Auswertungsprogramms zum Zweck verbesserter statistischer Dokumentation der VbVG-Praxis durch Staatsanwaltschaften und Gerichte und dessen Anwendung

Dem elektronischen Verfahrensregister der Justiz (VJ) sind technische, aber auch personelle Grenzen für statistische Auswertungen gesetzt. Die Erfüllung anderer Aufträge unter den stets wachsenden Anforderungen an dieses System genießt häufig Vorrang. Damit steht auch eine zeitliche Verzögerung des Projektabschlusses im Zusammenhang. Im Rahmen dieser Grenzen der VJ wurde im Projekt versucht, die statistische Dokumentation der VbVG-Anwendung zu optimieren. Dieser Versuch brachte Fortschritte bei der Erfassung des Anwendungsumfangs des VbVG seit dessen Inkrafttreten. Er zeigt jedoch zugleich die fortbestehenden Mängel, offenen Probleme und den Verbesserungsbedarf bei der einer VbVG-Statistik. Die Ergebnisse der statistischen VJ-Auswertung werden in Kapitel 4.1 des Berichts dargestellt und für ihre Bewertung auch in Relation zu anderen Daten aus der Justizstatistik Strafsachen, zu Massendaten aus dem Projekt „PEUS“⁵² sowie zu wirtschaftsstatistischen Daten gesetzt.

⁵² Vgl. Birklbauer et al., Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (2010).

2./ Quantitative und qualitative Analyse einer Stichprobe von Akten (Tagebüchern der StA und Gerichtsakten) zu Verbandsverfahren

Die statistische Auswertung der VJ lässt zahlreiche Fragen offen. Was die „Phänomenologie“ der Verbandsstrafverfahren betrifft, liefert die VJ nur ein äußerst grobes Bild. Vom wem etwa die Verfolgungsimpulse bzw. Anzeige nach dem VbVG ausgeht, was hinter den Deliktswürfen steht, welche Branchen und Rechtsformen von Verbänden besonders betroffen sind, welche Konstellationen bei den Beschuldigten (natürliche und juristische Personen) auftreten etc., das erschließt sich nicht aus den elektronischen Daten, sondern nur durch Einblick in die konkreten Strafakten. Darum stellt die Analyse von VbVG-Akten einen nächsten Untersuchungsschritt dar, der typische Fallkonstellationen zu identifizieren und deren Häufigkeitsverteilung festzustellen gestattet.

Mit der VJ-Auswertung werden Aktenzahlen von Verbandsstrafverfahren mitgeliefert, was eine Stichprobenauswahl ermöglicht. Kriterien für die Auswahl der Akten waren eine räumliche Streuung und Konzentration zugleich. Es sollten mehrere Gerichtsprengel im Bundesgebiet und aus diesen möglichst alle einschlägigen Akten erfasst werden. Ausschlaggebend für die Konzentration auf letztlich fünf Gerichtsprengel war die Absicht, die Akten und den Akteninhalt auch als Anknüpfungspunkt für die persönlichen Interviews mit StaatsanwältInnen zu nutzen. (Aus pragmatischen Gründen sollten sich diese Interviews geografisch konzentrieren.)

Neben dem LG-Sprengel Wien sollten Gerichtsprengel aus den OLG-Sprengeln Wien und Linz vertreten sein und dabei jeweils solche mit einer relativ hohen und mit einer relativ niedrigen Zahl an VbVG-Verfahren, gemessen am gesamten Geschäftsanfall der Gerichte (auch dies in Hinblick auf die Interviews mit StaatsanwältInnen). Die Ergebnisse der Aktenanalyse finden sich in Kapitel 4.2 des Berichts.

3./ Befragung von VertreterInnen der StA über ihre Handlungskriterien bei der (Nicht-)Anwendung des VbVG

Das Bild der beschränkten und regional nicht einheitlichen Anwendung des VbVG aus der Analyse der VJ und der Tagebücher der StA und der Gerichtsakten bedarf der Ergänzung durch Erklärungen der entscheidenden Akteure für ihr jeweiliges Handeln bei der Durchsetzung des Gesetzes. An den für die Untersuchung ausgewählten fünf Gerichtsstandorten sollten daher die Dichte und Präsenz der Erfahrung der StaatsanwältInnen mit dem VbVG, also ansatzweise entstandene Handlungsroutrinen auf diesem Gebiet, sowie die Anwendungskalküle und Anwendungsprobleme bei einer neuen und die Tradition verlassenden Strafrechtsmaterie erhoben werden.

Die Haltung zum VbVG und dessen Handhabung sollten dabei auf den Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der Tätigkeit, mit Informationslage, personellen Ressourcen und

Support im Arbeitsfeld und mit der Spezialisierung der Befragten überprüft werden. Arbeitsstil, Kommunikation und Kooperation, die jeweilige „Organisationskultur“ in der Behörde sollten ebenso wie die Rolleninterpretation und Aufgabenteilung mit Polizei und anderen Kontrollinstanzen für unternehmerische Tätigkeit als mögliche Determinanten der VbVG-Anwendung analysiert werden.

Zu diesem Zwecke wurden insgesamt 15 (davon fünf leitende) VertreterInnen der Staatsanwaltschaft persönlich und zum Teil fallbezogen befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung werden im Kapitel 5. des Berichts dargestellt.

4./ Befragung von Rechts(informations)dienstleistern zur Rezeption und Wirkung des VbVG bei den Normadressaten

Was die Wirksamkeit des VbVG betrifft, konzentriert sich die Studie auf die Verhaltenssteuerung (Generalprävention) durch die sanktionsbewehrte Rechtsnorm und nicht auf die spezialpräventiven Effekte allfälliger justizieller Intervention. Die Zielgruppe der Untersuchung der Wirksamkeit des Gesetzes ist damit breiter als die Gruppe der Verfahrensbetroffenen. Ob sich die Compliance mit den vielfältigen, darunter auch den verschiedenen strafrechtlichen Normen für unternehmerisches Handeln im allgemeinen mit Inkrafttreten des VbVG verändert hat, lässt sich – wie gesagt – nicht an kriminalstatistischen Indikatoren festmachen.

Die Wahrnehmung eines Gesetzes und den Response darauf zu untersuchen, welches sich nicht wie das Allgemeine Strafgesetzbuch an die gesamte Bevölkerung richtet, verlangt Überlegungen, von welchen Personengruppen angesichts der „Gesetzesflut“ überhaupt Aufmerksamkeit oder gar erhöhte Rezeptivität für das VbVG zu erwarten ist. Eine solche Personengruppe ist in den Rechtsinformations- und sonstigen Rechtsdienstleistern für Unternehmen zu vermuten. Ihnen wurde eine erste Runde von (Experten-)Interviews gewidmet. 17 VertreterInnen unterschiedlicher wirtschaftsnaher Dienstleistungssektoren wurden auf ihre Wahrnehmung hin befragt, welches Interesse (oder Desinteresse) an Information zum VbVG und an präventiven Vorkehrungen von Seiten der „Verbände“ gegen Normverstöße und Inkriminierung sie – überhaupt und im Zeitverlauf – beobachten konnten und wie und mit welchem Erfolg sie dieses Interesse zu beeinflussen versuchten und vermochten.

Diese Befragung sollte auch noch den nachfolgenden Untersuchungsschritt anleiten, indem nach Wirtschaftssektoren und -organisationen mit mehr oder weniger stark ausgeprägter Sensibilität gegenüber rechtlicher Regulierung bzw. unterschiedlicher „Gefährdung“ durch das VbVG gefragt wurde. Die Ergebnisse dieser Befragung finden sich in Kapitel 6.1 des Berichts.

5./ Befragung von Normadressaten (VertreterInnen von Unternehmen ausgewählter Branchen) zur Wahrnehmung des VbVG und ihren Handlungskonsequenzen

An die Stelle der beabsichtigten, aber nicht realisierbaren anonymen online-Massenbefragung unter Mithilfe der Mitgliederinformation und Medien von Fachverbänden der Wirtschaft wurde schließlich zum Mittel der persönlichen Befragung von ausgewählten VertreterInnen einzelner Wirtschaftszweige gegriffen. Dem Nachteil einer geringeren Zahl von Interviewkontakten steht hier der Vorteil einer offeneren, stärker befragtenzentrierten und -gesteuerten und ausführlicheren Befragung gegenüber, bei der auch mit den ihre Teilnahme verweigernden Personen zumindest über ihre Gründe dafür kommuniziert werden konnte. Dadurch kommt diese Vorgangsweise jener einer repräsentativen Umfrage tendenziell sogar näher.

Die Auswahl der Branchen, aus denen VertreterInnen interviewt werden sollten, erfolgte unter Gesichtspunkten der von ExpertInnen vermuteten und durch öffentlich bekannte Verfahren bestätigten Kriminalisierungsrisiken nach VbVG. Ausgewählt für die Befragung wurden insgesamt 69 Unternehmen aus den Bereichen

- Transport (Speditionen und Frächtereien)
- Lebensmittelproduktion (Fleischereien und Molkereien)
- Umweltwirtschaft (Abwasser- und Abfallbetriebe)
- Sonstige (einzelne Vertreter aus dem Bereich Banken, Spitäler)

Die Auswahl der einzelnen RepräsentantInnen aus diesen Branchen für die Befragung geschah anhand von Branchen(mitglieder)verzeichnissen. In den ersten drei Bereichen wurde versucht, nach Größe der Betriebe zu differenzieren, einerseits unter den Branchenführern auszuwählen, andererseits auch KMUs einzubeziehen. Auch eine regionale Streuung über das Bundesgebiet wurde beim Sampling beachtet. Bei den VertreterInnen aus dem Banken- und dem Spitalswesen wurde nach Größe und Bedeutung für den Wirtschaftszweig ausgewählt.

Die Interviews bezogen sich auf die rechtliche Regulierung des jeweiligen Arbeitsgebietes insgesamt – und nicht nur auf die Einführung des VbVG, diesen Sonderfall von Unternehmensstrafbarkeit. Die Reaktion auf das VbVG wurde im Interview als Teil des Coping mit der internationalen und nationalen rechtlichen Regulierung des Wirtschaftens zu erheben versucht. Dieser Teil der Untersuchung vollendet zusammen mit den Interviews mit VertreterInnen des staatlichen Rechtsstabes (der Staatsanwaltschaft), mit den Interviews mit „Vermittlern“ zwischen Recht und Wirtschaft (mit Rechtsdienstleistern für die Wirtschaft) und zusammen mit statistischen Daten zu Verbandsverfahren die „Triangulierung“ des Untersuchungsfeldes, seine Beleuchtung aus verschiedenen, sich ergänzenden Perspektiven. Die Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes werden in Kapitel 6.2 ausgebreitet.

4./ Die justizielle Anwendungspraxis des VbVG

4.1/ Auswertung der elektronischen Verfahrensregister der Justiz

Eine Statistik der Verfahren nach dem VbVG existiert weder im Rahmen der bekannten „Kriminalstatistiken“, sei es der Polizeilichen oder der Gerichtlichen Kriminalstatistik, noch als eine eigene Statistik. Die einzige verfügbare amtliche Datenquelle, auf deren Grundlage eine solche Statistik der VbVG-Anwendung erstellt werden kann, ist das elektronische Verfahrensregister der Justiz („Verfahrensautomation Justiz“, VJ), welches vom Bundesrechenzentrum administriert wird. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung wurden vereinzelte frühere Abfragen aus der VJ hinsichtlich VbVG-Verfahren optimiert, ohne dass alle Mängel und Beschränkungen der Datenbasis behoben werden konnten.

Der Stichtag der letzten Abfrage war der 10.3.2011. Für die folgende Darstellung werden sämtliche Daten dieser Abfrage für die Jahre 2006 bis 2010 verwendet und wird damit ein Zeitraum von exakt fünf Jahren abgebildet.

Die VJ-Auswertung erfasst alle Fälle, bei denen zum Abfragedatum eine oder mehrere der folgenden Eintragungen aufscheinen:

- der Statistikschrift „vbg“
- die Deliktkenntung (Gesetzesbezeichnung, G113)
- die Verfahrensschritte für diversionelle Erledigung nach VbVG (Rücktritt / Einstellung), oder
- der Verfahrensschritt für die gerichtliche Verhängung einer Verbandsgeldbuße.

Mit diesen mehrfachen Suchkriterien versucht man, so weit als möglich das Problem bestehender Erfassungslücken in den Registern zu lösen. Erfasst sind damit grundsätzlich alle Fälle, unabhängig davon, wann im Laufe des Verfahrens sich der Verdacht eines Verbandsverschuldens ergibt, ob er bereits Gegenstand der Anzeige ist, oder er sich erst im Zuge der Ermittlungen und Untersuchungen einstellt.

Nicht lückenlos erfasst sind bei dieser Betrachtung ex nunc jedoch alle Fälle, bei denen es aufgrund sich verändernder Beurteilung durch die Rechtsanwender zu einer Korrektur/Löschung gleich sämtlicher der hinweisgebenden VJ-Daten kommt. Damit sind zumindest einige Verfahrensfälle nicht erfasst, welche für die Beurteilung, wie intensiv sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem VbVG befassen (bzw. mit diesem befasst werden), durchaus relevant sind.⁵³

⁵³ Diese Einschränkung gilt nicht für die Zählung der anfallenden, sondern nur für die der erledigten Verfahren. Wie viele der Fälle, in denen eine Beschuldigung gegen einen Verband im Zuge des Verfahrens wieder fallen gelassen wird, infolge gänzlicher Datenüberschreibung bzw. -löschung der Statistik wirklich „verloren gehen“ lässt sich nicht abschätzen.

Noch tiefer gehende Probleme mit der statistischen Nutzung der VJ beruhen darauf, dass sie

1. Geschäftsfälle von Organisationseinheiten der Justiz zählt und nicht Verfahrensfälle (aus einem Verfahrensfall entstehen in der Regel mehrere Geschäftsfälle, bei der StA und bei Gericht, unter Umständen in mehreren Instanzen);
2. neben der Vorrang genießenden Geschäftsfallzählung nur eine ungenügende Personenzählung gestattet (eine solche kann nur bei den Erledigungen, nicht aber beim Geschäftsanfall erfolgen);
3. keine klar strukturierte und standardisierte Erfassung der Delikte kennt, welche Verfahrensgegenstand sind, und dass eine Zurechnung zu den involvierten Personen, gibt es deren mehrere, teilweise nicht möglich ist.

Mit diesen ungelösten Problemen sieht sich auch die nachfolgende Auswertung der VJ zu Zwecken einer Statistik der VbVG-Anwendung konfrontiert.

Der Anfall an VbVG-Verfahren

Aus der Zahl der anfallenden Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug kann nicht auf die Zahl der Verbandsverfahren geschlossen werden und schon gar nicht auf die Zahl der betroffenen (juristischen und natürlichen) Personen. Wenn man die Differenzierung nach Verfahrensgattungen in Betracht zieht, lassen sich jedoch gute Näherungswerte erzielen.

Tabelle 1: Anfall VbVG-Verfahren, Österreich 2006-2010						
Verfahrensgattung/Register	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt
BAZ (Anzeigen Bezirksanwalt)	11	13	6	13	22	65
ST (Anzeigen Staatsanwalt)	15	47	73	48	64	247
OSTA (Oberstaatsanwaltschaft)	3	8	11	18	18	58
U (Strafsachen am Bezirksgericht)	5	9		4	6	24
UR (Strafs. b. Untersuchungsrichter)	9	6				15
HR (Strafs. b. Rechtsschutzrichter)			5	6	6	17
HV (Strafsachen am Landesgericht)	4	5	12	11	14	46
BL (Rechtsmittel beim Landesger.)			1	4	7	12
BS (Rechtsmittel beim OLG)			11	12	11	34
OS (Rechtsmittel beim OGH)			1		1	2
UT (Anzeigen gg. unbek. Täter)	1	1	3	2	1	8
gesamt	48	89	123	118	150	528

Von besonderer Relevanz für die Abschätzung der Häufigkeit von Verbandsstrafverfahren sind die unter der Gattung BAZ und ST sowie U und HV registrierten Verfahren. Den in den Zeilen OSTA, UR, HR sowie BL, BS und OS vermerkten VbVG-Verfahren sind bereits ande-

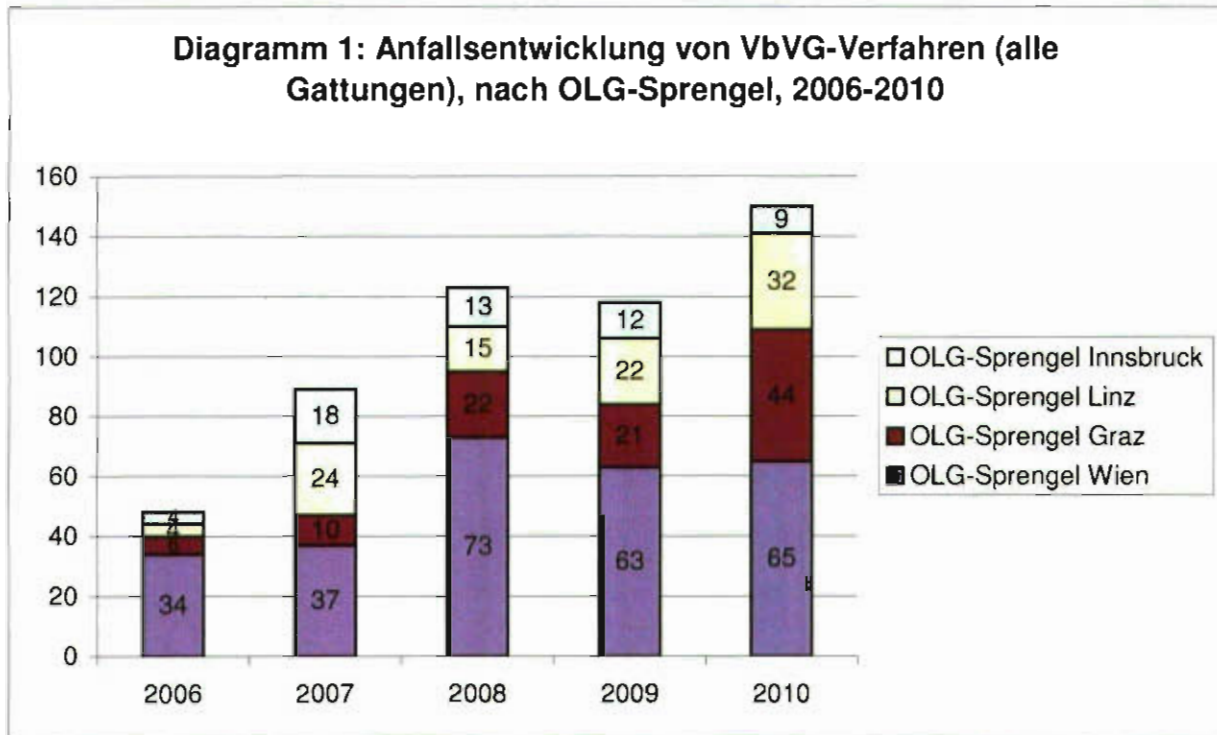
re und unter anderen Gattungen gezählte vorangegangen, sofern das Verfahren nicht erst in der Instanz auf Verstöße nach dem VbVG ausgedehnt wurde. Im allgemeinen wird es sich bei den in diesen Zeilen berücksichtigten Verfahren um Zweiterfassungen handeln. Unter UT subsummierte Verfahren tauchen, wenn es zur Ermittlung eines konkreten Täters kommt, später unter anderen Kategorien wieder auf und können insofern (und auch der geringen Zahl wegen) vernachlässigt werden.

Insgesamt weist die VJ im Beobachtungszeitraum 528 Verfahren mit VbVG-Bezug aus. Davon sind allerdings nur 312 Anzeigen- bzw. Ermittlungsfälle bei einer Bezirks- oder Staatsanwaltschaft und 70 Fälle bei Verhandlungsrichtern an Bezirks- oder Landesgerichten. Im Jahresdurchschnitt sind das 62 bzw. 14 VbVG-Verfahrensfälle bei den entsprechenden Behörden.

Dazu kommen insgesamt 58 Fälle bei der Oberstaatsanwaltschaft, 32 Fälle bei Untersuchungs- bzw. Haftrichtern sowie 48 Fälle von Rechtsmittelverfahren (12 am Landesgericht, 34 am Oberlandesgericht und 2 am Obersten Gerichtshof). Das Verhältnis von Verfahren an Rechtsmittelgerichten zu Verfahren an Bezirks- und Landesgerichten als Erstgerichten gibt jedenfalls einen Hinweis auf eine auffallend hohe Zahl an gerichtlichen Verfahren, die über mehrere Instanzen gehen.

Orientiert man sich an der Gesamtanzahl der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsfälle (inklusive Oberstaatsanwaltschaft), unter denen Doppelzählungen auch nicht auszuschließen sind, so hätte es in der Beobachtungsperiode zwischen 300 und 350 VbVG-Verfahren gegeben. Geht man davon aus, dass es unter den gerichtlichen Verfahren mit VbVG-Bezug einzelne gibt, bei denen in den Registern der Staatsanwaltschaften VbVG-Einträge fehlen oder solche gelöscht worden sind, so muss man bei diesen Zahlen von einer Unterschätzung ausgehen.

Im Zeitverlauf nimmt die Zahl der einschlägigen Verfahren kontinuierlich zu, sieht man vom Jahr 2009 ab. In allen OLG-Sprengeln außer Wien beginnt man 2006 mit einer äußerst geringen Zahl an Verfahren und startet gegenüber Wien zeitverzögert (erst 2007) mit der Anwendung des VbVG. Das Wachstum 2008 wird vor allem durch die Entwicklung im OLG-Sprengel Wien getragen, seither jedoch insbesondere von der Justiz in den OLG-Sprengeln Graz und Linz. Im OLG-Sprengel Innsbruck findet sich dieser Trend nicht wieder.



In Relation zum allgemeinen Geschäftsanfall der Justiz in den vier OLG-Sprengeln nimmt sich die Zahl der Verfahren mit VbVG-Bezug sehr gering aus. Lediglich im Bereich der Straffälle laut ST-Register liegt der Anteil von Verbandsstrafverfahren in der Nähe von einem Promille, 1 pro 1.000 Geschäftsfälle.⁵⁴ Im Bereich der Bezirksanwaltschaft beträgt dieser Anteil österreichweit über den gesamten Untersuchungszeitraum knapp 1/10 Promille. (Wegen der dort noch geringeren Werte sei hier auf die Darstellung der Relation zum gerichtlichen Geschäftsanfall verzichtet.)

Wenn man hierbei regionale Unterschiede betrachtet, so haben sich diese im Zeitverlauf deutlich verringert. 2010 findet man in allen OLG-Sprengeln, mit Ausnahme Innsbrucks, einen etwa gleichen VbVG-Verfahrensfall von etwa 1 je 1.000 bei den Staatsanwaltschaften anfallenden Straffällen. Im OLG-Sprengel Innsbruck beträgt dieser Wert 2010 nur 0,43 Promille.

Im Durchschnitt der fünf Beobachtungsjahre wurden im OLG-Sprengel Wien 42 Prozent aller Straffälle staatsanwaltschaftlicher Behörden in Österreich geführt und überproportionale 56 Prozent der österreichweiten VbVG-Verfahren. Deutlich unterrepräsentiert sind VbVG-Verfahren dagegen im OLG-Sprengel Innsbruck, wo 9 Prozent derselben anfallen – im Vergleich zu einem Anteil von 15 Prozent des Sprengels am gesamten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsanfall in Österreich.

⁵⁴ Die Daten zum allgemeinen Geschäftsanfall der Bezirks- und Staatsanwaltschaften sind dem „Betrieblichen Informationssystem der Justiz. Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden (StABIS-Justiz)“ entnommen, einer periodischen Veröffentlichung des BMJ.

Tabelle 2: VbVG-Verfahren je 1000 Geschäftsfälle (Neuanfall), 2006-10, regional						
	2006	2007	2008	2009	2010	2006-10
Bezirksanwaltschaft						
Österreich	0,07	0,09	0,04	0,09	0,15	0,09
OLG-Sprengel Wien	0,13	0,07	0,05	0,14	0,22	0,12
OLG-Sprengel Graz	0,03	0,09	0,03	0,00	0,07	0,04
OLG-Sprengel Linz	0,06	0,11	0,00	0,08	0,15	0,08
OLG-Sprengel Innsbruck	0,00	0,09	0,09	0,08	0,09	0,07
Staatsanwaltschaft						
Österreich	0,23	0,69	1,06	0,69	0,91	0,72
OLG-Sprengel Wien	0,43	0,78	1,45	0,66	1,01	0,87
OLG-Sprengel Graz	0,07	0,15	1,09	0,86	1,12	0,64
OLG-Sprengel Linz	0,00	0,80	0,58	0,92	0,98	0,67
OLG-Sprengel Innsbruck	0,12	1,01	0,32	0,33	0,43	0,45
Bezirks- und Staatsanwaltschaft						
Österreich	0,12	0,27	0,36	0,28	0,40	0,29
OLG-Sprengel Wien	0,23	0,31	0,54	0,32	0,49	0,38
OLG-Sprengel Graz	0,04	0,11	0,34	0,25	0,38	0,22
OLG-Sprengel Linz	0,04	0,30	0,16	0,32	0,41	0,25
OLG-Sprengel Innsbruck	0,03	0,34	0,15	0,15	0,19	0,17

Strafrechtliche Grundtatbestände in VbVG-Verfahren

In der VJ werden in den entsprechenden strafrechtlichen Registern auch die in den jeweiligen Verfahren strafbestimmenden Paragraphen (im freien Text) und die Gesetzesbezeichnung erfasst. Pro Verfahrensfall sind neben der Eintragung des VbVG in der Regel auch eine oder mehrere andere Gesetzesbestimmungen vermerkt, deren Verletzung verfolgt wird. Die Auswertung der VJ wirft alle Deliktseinträge aus, nicht aber Kombinationen von solchen.

Die Information zu den in den VbVG-Verfahren verfolgten sonstigen Straftaten liefert Evidenz zu den Grunddelikten, die ein Verbandsstrafverfahren nach sich ziehen.

Auf die 528 Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug entfallen insgesamt 897 sonstige Deliktseintragungen, durchschnittlich etwa 2 pro Fall. Diese Eintragungen verteilen sich folgendermaßen auf Rechtsmaterien und Straftaten: in 80 Prozent auf Straftaten nach dem StGB (darunter allein 36 % auf Betrugs- und Untreuedelikte, 12 % auf fahrlässige Tötungs- und Körperverletzungsdelikte und etwa 5 % auf Gemeingefährdungs- und Umweltdelikte) und zu 20 Prozent auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen (darunter 13 auf Finanzstrafdelikte). (vgl. Tabellen 3, 3a und 4)

Im Zeitverlauf (vgl. Diagramme 2a und 2b) wird zum einen das Nebenstrafrecht, insbesondere solches, welches Wirtschaftsverhalten zu regulieren sucht, als Anknüpfungspunkt für VbVG-Verfahren zunehmend wichtiger, zum anderen erweitert sich das Spektrum der Straftatbestände nach StGB, in deren Zusammenhang es zu Verbandsstrafverfahren kommt. 2006

stammte ein Sechstel der Anlassdelikte für VbVG-Verfahren aus dem Nebenstrafrecht, 2010 ein Drittel. Von den Delikten des StGB waren 2006 die Hälfte, 2010 nur noch 40 Prozent Vermögensdelikte. Besonders stark zugenommen hat zuletzt der Anteil der Finanzstrafdelikte an den in VbVG-Verfahren relevanten Delikten.

Tabelle 3: VbVG-Verfahren, Anfall nach "sonstigen Strafbestimmungen" Österreich 2006-2010

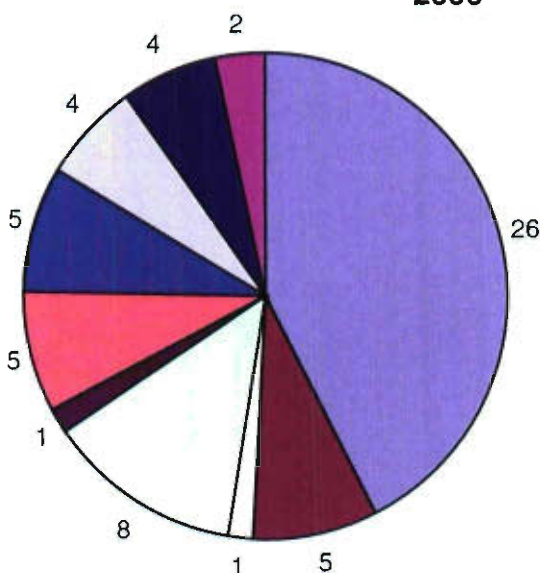
	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt
Strafbare Handlungen gg. Freiheit	1	2	2	10	7	22
Strafbare Handlungen gg. Ehre	3	2	1	1	19	26
Verletzung der Privatsphäre	1	1	6	3	0	11
Sach-/Datenbeschädigung	4	7	5	2	2	20
Diebstahl, Veruntreuung, Erpressung	2	4	11	21	8	46
Betrug, betrüg. Datenmissbrauch	14	43	73	57	41	228
Untreue, Förderungsmisbrauch etc.	6	2	28	17	11	64
Glücksspiel	1	9		1		11
Gemeingefährdung, Umwelt	1	12	16	6	7	42
Urkundendelikte	4	3	9	8	5	29
Strafb. Handlungen gg Rechtspflege	1	3	9	8	9	30
Verletzung der Amtspflicht	1	1	16	15	9	42
Fahrlässige Tötung, Körperverletzung	8	22	20	32	30	112
Sonstige nach StGB	4	2	10	7	8	31
StGB gesamt	51	113	206	188	156	714
WaffenG			1	1		2
DatenschutzG			3			3
ZugangskontrollG		1				1
MedienG	4	2	1	2	18	27
DenkmalschutzG		2				2
FinanzstrafG	4	3	22	37	48	114
Unlauterer Wettbewerb	1	1	4			6
BankwesenG		1	3			4
AktienG			1		1	2
GmbHG			1	1	1	3
BörseG	1		1		1	3
WertpapieraufsichtsG				2	1	3
InvestmentfondsG			1	3	3	7
KapitalmarktG			2		1	3
AußenhandelsG 1995					1	1
AußenhandelsG 2005					2	2
Gesamt (ohne VbVG)	61	123	246	234	233	897

Tabelle 3a: VbVG-Verfahren, Anfall nach "sonstigen Strafbestimmungen", Österreich 2006-2010, Prozentwerte

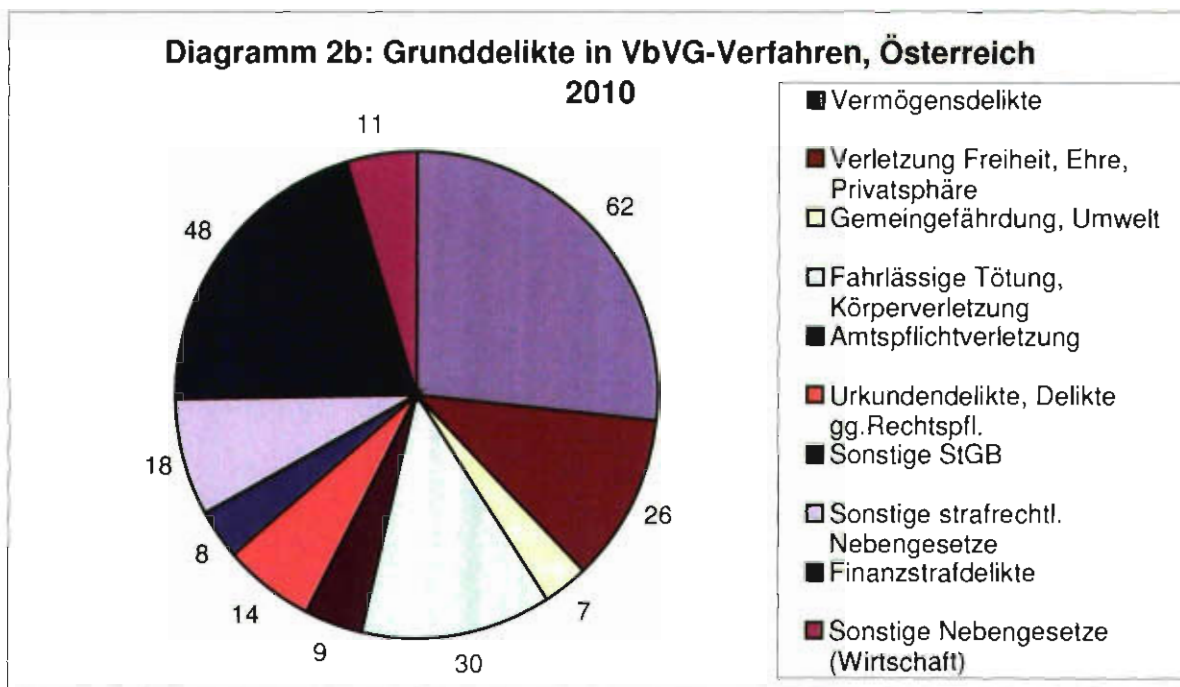
	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt
Vermögensdelikte	42,6%	45,5%	47,6%	41,5%	26,6%	39,9%
Verletzung von Freiheit, Ehre, Privatsphäre	8,2%	4,1%	3,7%	6,0%	11,2%	6,6%
Gemeingefährdung, Umwelt	1,6%	9,8%	6,5%	2,6%	3,0%	4,7%
Fahrlässige Tötung, Körperverletzung	13,1%	17,9%	8,1%	13,7%	12,9%	12,5%
Amtspflichtverletzung	1,6%	0,8%	6,5%	6,4%	3,9%	4,7%
Urkundendelikte und Delikte gg.Rechtspflege	8,2%	4,9%	7,3%	6,8%	6,0%	6,6%
Sonstige StGB	8,2%	8,9%	4,1%	3,4%	3,4%	4,7%
Sonstige strafrechtl. Nebengesetze	6,6%	4,1%	2,0%	1,3%	7,7%	3,9%
Finanzstrafdelikte	6,6%	2,4%	8,9%	15,8%	20,6%	12,7%
Sonstige Nebengesetze (Wirtschaft)	3,3%	1,6%	5,3%	2,6%	4,7%	3,8%
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Diagramm 2a: Grunddelikte in VbVG-Verfahren, Österreich

2006



- Vermögensdelikte
- Verletzung Freiheit, Ehre, Privatsphäre
- Gemeingefährdung, Umwelt
- Fahrlässige Tötung, Körperverletzung
- Amtspflichtverletzung
- Urkundendelikte, Delikte gg.Rechtspf.
- Sonstige StGB
- Sonstige strafrechtl. Nebengesetze
- Finanzstrafdelikte
- Sonstige Nebengesetze (Wirtschaft)



Im regionalen Vergleich fällt auf, dass – über den gesamten Zeitraum gesehen – im OLG-Sprengel Wien die VbVG-Verfahren die stärkste Deliktsstreuung sowohl im Bereich des StGB als auch des Nebenstrafrechts aufweisen, dass diesen Verfahren in diesem größten Sprengel jedoch auch überproportional häufig Betrugs- und Untreuetatbestände zugrunde liegen. Im OLG-Sprengel Graz sind es überdurchschnittlich oft Übertretungen nach dem Finanzstrafgesetz oder Mediengesetz, im OLG-Sprengel Linz fahrlässige Tötungs- und Körperverletzungs- sowie Gemeingefährdungsdelikte und im OLG-Sprengel Innsbruck Betrugs- und Untreue-, aber auch Gemeingefährdungsdelikte. (vgl. Tabelle 4)

Tabelle 4: VbVG-Verfahren, Anfall: nach "anderen Gesetzen",
Österreich und OLG-Sprengel, 2006-2010, Prozentwerte

	Gesamtzahl ohne VbVG	davon %						
		Betrug, Untreue, Förderungsmissbrauch	Fahrl. Tötung, Körperverletzung	Gemeingefährdung, Umweltdelikte	sonstige Straftaten nach StGB	Delikte nach FinanzstrafG	Delikte nach Mediengesetz	sonstige strafrechtliche Nebengesetze
OLG Wien	526	41%	7%	2%	30%	10%	3%	7%
OLG Graz	159	19%	12%	7%	22%	32%	6%	1%
OLG Linz	109	26%	35%	9%	15%	12%	1%	3%
OLG Innsbruck	103	49%	16%	10%	26%	0%	0%	0%
gesamt	897	36%	12%	5%	26%	13%	3%	5%

Die Erledigung von VbVG-Verfahren

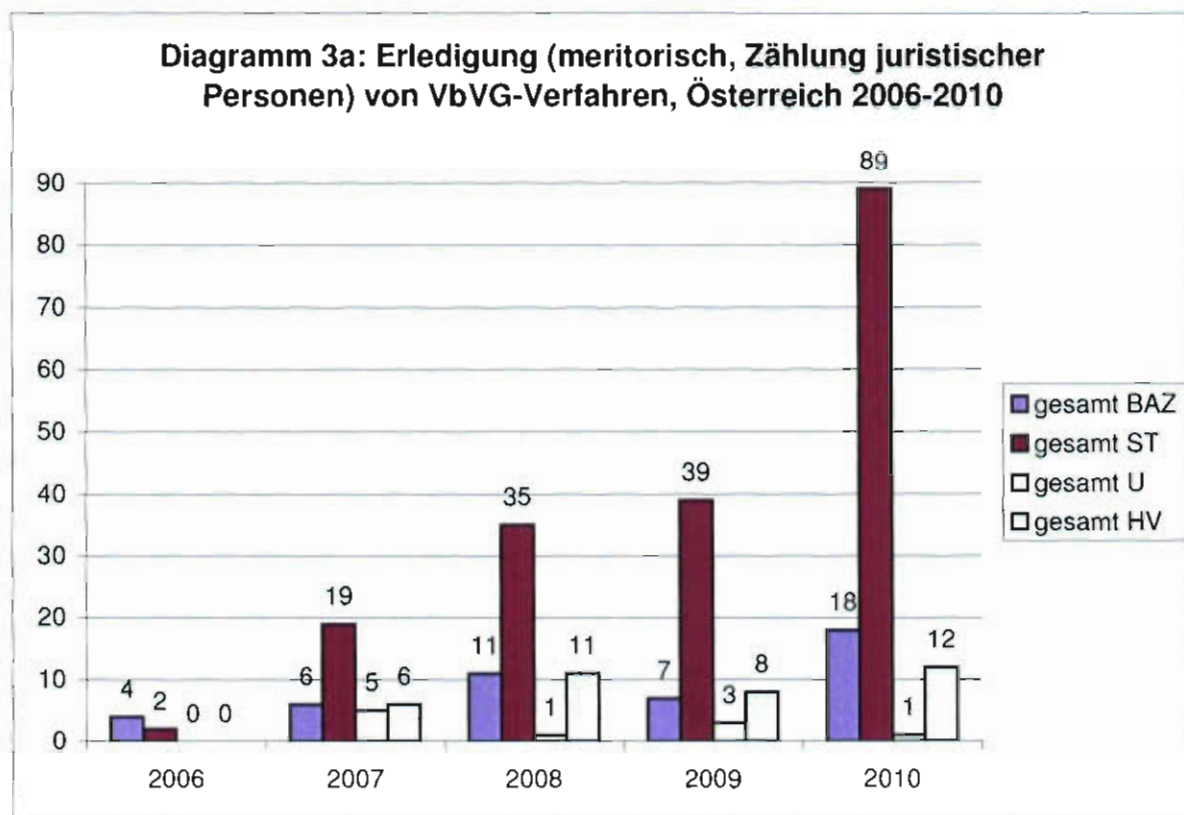
Was bei Betrachtung des Geschäftsanfalls in der VJ nicht möglich ist, das ist bei den Erledigungen von Verbandsstrafverfahren machbar: eine Zählung nach Personen. Bei der letzten VJ-Abfrage für die vorliegende Studie wurde dabei erstmals eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen durchgeführt. Erst diese erlaubt eine Aussage darüber, wie viele Unternehmen bzw. Verbände in der Untersuchungsperiode ein Strafverfahren bis zu einer bestimmten Stufe, einer ersten, zumindest vorläufigen Erledigung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, durchlaufen haben. Eine solche Aussage ist zwar auch hinsichtlich natürlicher Personen, die in die Verbandsstrafverfahren mit involviert sind, ebenfalls möglich, aber dadurch entwertet, dass bei einer Trennung von Verfahren und Ausscheidung des Verfahrens gegen natürliche Personen in der VJ der VbVG-Bezug verloren geht. Nur soweit das Verfahren gegen natürliche Personen in das VbVG-Verfahren einbezogen bleibt, weiß man aus der VJ-Auswertung mit Sicherheit, welche Konsequenzen natürliche Personen in Verbandsverfahren zu gewärtigen haben.

Die folgende Betrachtung beschränkt sich bewusst auf die Verfahrensgattungen BAZ und St (Verfahren aufgrund von Anzeigen bei der Bezirksanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft) sowie U und HV (Verfahren vor erkennenden Richtern am Bezirks- bzw. Landesgericht), ferner auf die „meritorischen Erledigungen“: auf Einstellung, Diversion und Strafantrag/Anklage sowie Urteil und Freispruch. Dabei handelt es sich hier teilweise um „Zwischenerledigungen“, jedenfalls bei der Kategorie „Strafantrag/Anklage“, u.U. auch bei Einstellungen. Auch bei den gerichtlichen Erledigungen Freispruch oder Urteil kann es sich um vorläufige Ergebnisse handeln, wenn Rechtsmittel eingelegt wurden und die entsprechenden Verfahren noch offen sind.

Eine Gesamtzahl rechtskräftig ergangener Urteile nach VbVG ist den Daten nicht zu entnehmen. Eine solche Zahl liefert die VJ derzeit nicht. Die in der VJ ausgewiesenen Urteile können auch nicht – wie in der Gerichtlichen Kriminalstatistik üblich – hinsichtlich der Art und Höhe einer Verurteilung qualifiziert werden. Die Höhe der Verbandsgeldbuße bei verurteilten juristischen Personen oder das Ausmaß konventioneller Strafen bei natürlichen Personen ist im Rahmen der derzeitigen VJ-Auswertung nicht feststellbar. Die nicht meritorischen Erledigungsformen Abbrechung, Ausscheidung und Sonstige Erledigung, die zusammen etwa ein Drittel der registrierten Erledigungen in VbVG-Verfahren ausmachen, werden hier nicht berücksichtigt.

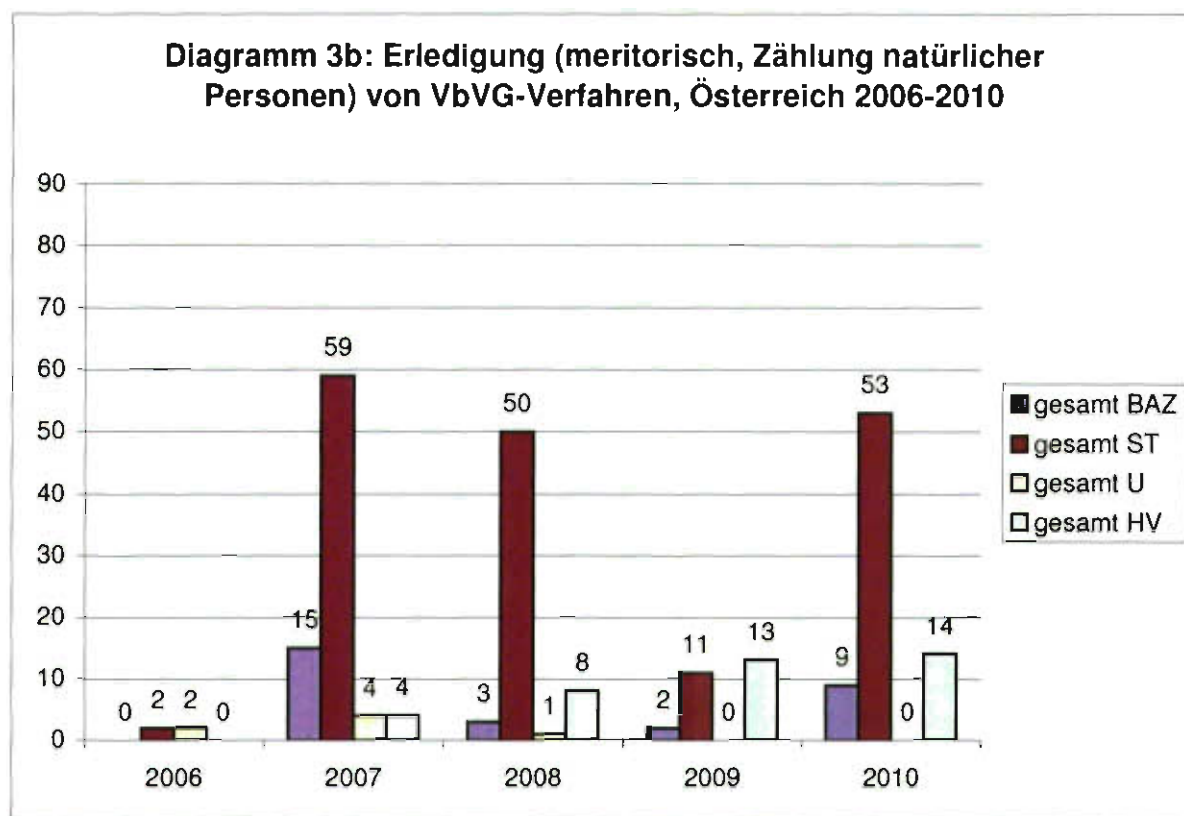
Die personenbezogene Zählung von Erledigungen erfolgt bislang für juristische und natürliche Personen nur getrennt. Eine Synopse von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen oder von gerichtlichen Urteilen gegen juristische einerseits und natürliche Personen andererseits in ein und demselben Verfahren oder gar in getrennt geführten Verfahren ist nicht möglich. (Inwiefern Einstellung oder Anklage bzw. Freispruch oder Urteil gegenüber dem Verband mit ebensolchen oder anderen Erledigungen gegenüber dem/der Individualbeschuldigten einhergehen, muss anhand der vorliegenden VJ-Auswertung daher offen bleiben.)

Insgesamt sind die Erledigungen in Verbandsverfahren bei Betrachtung nach der Zahl betroffener juristischer Personen kontinuierlich gestiegen, besonders stark von 2009 auf 2010. Der Anstieg manifestiert sich insbesondere im Hauptregister der Staatsanwaltschaft für Anzeigen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallen (St-Register). 2010 erreicht die Zahl der Erledigungen erstmals annähernd die der anfallenden Verfahren. Bei den gerichtlichen Erledigungen hat sich jedoch nach 2008 keine weitere Zunahme ergeben. (Vgl. Diagramm 3a)



Was natürliche Personen betrifft, die in VbVG-Verfahren eine meritorische staatsanwaltliche oder gerichtliche Erledigung erfahren, liegen die Zahlen bei der StA deutlich tiefer, insbesondere im Jahr 2009. Bei den gerichtlichen Erledigungen sind die Werte für juristische und natürliche Personen auf vergleichbarem Niveau.

Dabei ist wieder zu bedenken, dass es hier – anders als bei juristischen Personen, gegen die ja keine Strafverfahren nach anderen Tatbeständen geführt werden können – vermutlich häufig zu Verfahrensausscheidungen und in diesem Zusammenhang zur Entfernung von VbVG-Hinweisen in den Verfahrensregistern kommt. Statistisch kontrollierbar sind solche Konstellationen derzeit nicht. (Vgl. Diagramm 3b)



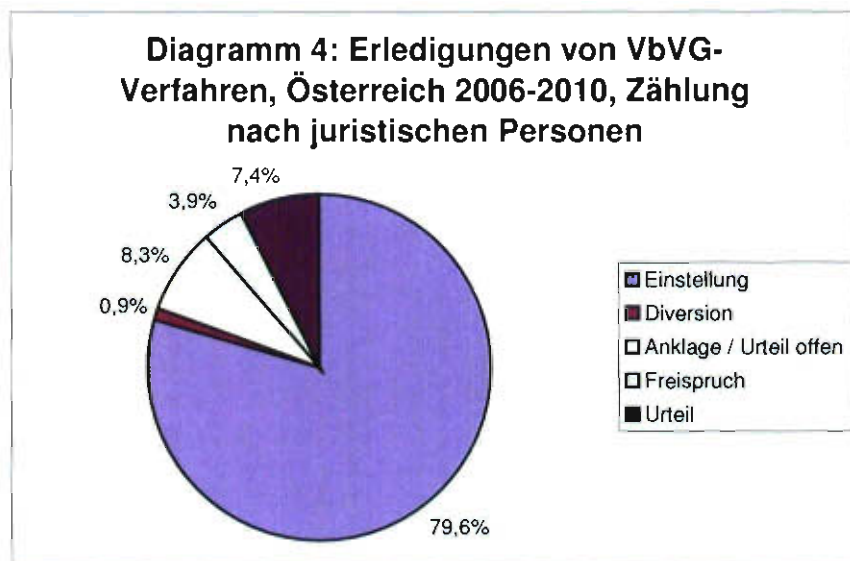
Nach der Art der Verfahrenserledigung und über alle hier relevanten und herangezogenen Register (BAZ, ST, U und HV), über alle Gerichtssprengel des Landes und über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg betrachtet, zeigt sich folgende Verteilung der Erledigungen von Verfahren gegen juristische Personen:

Zwei Drittel (68 %) der staatsanwaltschaftlichen und 81 Prozent der bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen sind meritorischer Art. Von dieser Menge sind laut ST-Register fast vier Fünftel (78 %) Verfahrenseinstellungen, 1 Fall (weniger als 1%) eine Diversion (Einstellung erst nach Zahlung einer Geldbuße bzw. Erfüllung bestimmter Bedingungen), und 22 Prozent Strafanträge (Anträge auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße). Bei der Bezirksanwaltschaft ist die Einstellungsrate mit 87 Prozent noch höher. Dazu kommen 2 Prozent (1 Fall) diversioneller Erledigung sowie 11 Prozent Strafanträge.

Auf gerichtlicher Ebene zählt die VJ (U und HV-Register zusammengefasst) insgesamt 17 Urteile im Sinne der Anklage, d.h. ebenso viele Verbandsgeldbußen, und 9 Freisprüche. Bezogen auf alle Urteile bedeutet dies eine Freispruchquote von etwa einem Drittel (35 %).

Wenn man die Summe der meritorischen Erledigungen (durch Einstellung, Diversion oder Strafantrag) im Bereich der Staatsanwaltschaft zum Maßstab für sämtliche justiziellen Erledigungen nach den Registern BAZ, ST, U und HV macht, so ergibt diese Gesamtbetrachtung folgendes Bild: Auf knapp 80 Verfahrenseinstellungen und 1 Diversion entfallen 20 Anträge auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße. Wenn man diesen die gerichtlichen Erledigungen

gegenüberstellt, so kommen auf 20 Strafanträge rund 4 Strafurteile, 7 Freisprüche und 8 offene Entscheidungen.⁵⁵ (Vgl. Diagramm 4)



Eine beträchtliche Zahl von Verbandsverfahren, welche die staatsanwaltschaftlichen Register vermerken, sind nach den verfügbaren Registerdaten offenbar noch unerledigt. Dies weist auf überdurchschnittlich lange Verfahren hin. Ob die derzeit ausgewiesenen gerichtlichen Erledigungen ein charakteristisches Bild auch für die noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen liefern, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. (Vgl. Tabelle 5)

Das gesamtösterreichische Ergebnis wird wesentlich durch den größten und fallzahlstärksten OLG-Sprengel Wien determiniert. In den übrigen OLG-Sprengeln zeigen sich gewisse Abweichungen davon. Im Sprengel Graz ist der Anteil der bereits erfolgten gerichtlichen Erledigungen pro 100 Antragstellungen der Bezirks- und Staatsanwaltschaft zur Verhängung einer Verbandsgeldbuße am höchsten, sind die gerichtlichen Verfahren dort also am zügigsten und ist der Anteil an Freisprüchen dabei relativ gering. Im OLG-Sprengel Linz ist der Anteil der umstandslosen Einstellungen von Verbandsverfahren durch die Staatsanwaltschaft der bei weitem niedrigste, ein großer Teil derselben erfolgt zudem erst nach Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens. Die gerichtlichen Entscheidungen stehen jedoch sonst in diesem Sprengel noch in hohem Maße aus. Im OLG-Sprengel Innsbruck wiederum wird öfter als anderswo umstandslos eingestellt (Vgl. Tabellen 6 bis 9). Insgesamt sind die Zahlen bei regionaler Differenzierung jedoch zu klein, um Aussagen über weitere Unterschiede mit Sicherheit treffen zu können.

⁵⁵ Befremdlich ist, dass sich die Summen der in den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Registern angeführten Urteile und Freisprüche nur bedingt decken, obwohl hinsichtlich dieser Erledigungsformen die Zahlen in beiden Registerbereichen im Prinzip übereinstimmen sollten. Der Anteil der registrierten Freisprüche fällt laut staatsanwaltschaftlichen Aufzeichnungen wesentlich höher aus und erreicht mit 12 von 25 Fällen fast 50 % im Vergleich zu den 9 von 26 freisprechenden Urteilen (bzw. 35 %) gemäß U- und HV-Register.

Daten über die Erledigungen im Fall von in VbVG-Verfahren betroffenen natürlichen Personen sind in den Tabellen 6 bis 9 zwar enthalten, sie werden aber hier in Hinblick auf ihre oben bezeichneten Schwächen nicht im Detail interpretiert. Hier seien sie nur insoweit angesprochen, als sie zeigen, dass die nicht getrennte Verfolgung juristischer wie natürlicher Personen in ein und demselben Verfahren vom Osten des Bundesgebietes nach Westen hin, von den OLG-Sprengeln Wien über Graz und Linz bis Innsbruck kontinuierlich abnimmt. Sofern die gemeinsame Verfolgung geschieht, sind die meisten Urteile über natürliche Personen nichtsdestoweniger bisher im OLG-Sprengel Linz gefällt worden, in absoluten Zahlen nicht weniger als im größeren Sprengel Wien, davon laut gerichtlicher Zählung mehr Freisprüche als Verurteilungen (anders als in Wien).⁵⁶

Tatsächlich geben die Daten über Verfahrenserledigungen in Bezug auf die in Verbandsstrafverfahren involvierten natürlichen Personen wohl nur insoweit verlässliche Auskunft über justizielle Entscheidungen über diesen Personenkreis, als der Zusammenhang zwischen Verbands- und Individualstrafverfahren erhalten bleibt.

⁵⁶ Hinzuweisen ist allerdings auf den Umstand, dass in den Registern der Staatsanwaltschaft im OLG-Sprengel Linz im Gegensatz zu den gerichtlichen Registern bei den Erledigungen in den Fällen beteiligter natürlicher Personen in Verbandstrafverfahren de facto keine Freisprüche ausgewiesen sind. In diesem OLG-Sprengel weichen die beiden Registergruppen (BAZ und ST vs U und HV) in der Zählung am gravierendsten voneinander ab.

Tabelle 5: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, Österreich, 2006 - 2010

juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	57	271	17	47	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	46	184	10	37	Anteil meritorisch erledigt	81%	68%	59%	79%
Einstellung	40	143			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	87%	78%		
davon nach Strafantrag			7	13	davon nach Strafantrag	18%	9%		
Diversions	1	1			Anteil Diversion an meritor. Erl.	2%	1%		
davon nach Strafantrag			1	0	davon nach Strafantrag	100%	0%		
Strafantrag	5	40			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	11%	22%		
Urteil	0	13	0	17	Urteil / 100 Strafanträge	0	33	0	43
Freispruch	3	9	2	7	Freispruch / 100 Strafanträge	60	23	40	18
natürliche Personen (N)	Register				natürliche Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	32	284	7	44	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	29	175	7	39	Anteil meritorisch erledigt	91%	62%	100%	89%
Einstellung	25	150			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	86%	86%		
davon nach Strafantrag			5	6	davon nach Strafantrag	20%	4%		
Diversions	2	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	7%	0%		
davon nach Strafantrag			0	1	davon nach Strafantrag	0%			
Strafantrag	2	25			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	7%	14%		
Urteil	1	15	0	20	Urteil / 100 Strafanträge	50	60	0	80
Freispruch	2	1	2	12	Freispruch / 100 Strafanträge	100	4	100	48

Tabelle 6: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Wien, 2006-10

Juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	33	139	12	21	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	27	89	7	13	Anteil meritorisch erledigt	82%	64%	58%	62%
Einstellung	25	72			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	93%	81%		
davon nach Strafantrag			4	5	davon nach Strafantrag	16%	7%		
Diversion	1	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	4%	0%		
davon nach Strafantrag			1	0	davon nach Strafantrag	100%			
Strafantrag	1	17			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	4%	19%		
Urteil	0	6	0	6	Urteil / 100 Strafanträge	0	35	0	35
Freispruch	3	4	2	2	Freispruch / 100 Strafanträge	300	24	200	12
natürliche Personen (N)	Register				natürliche Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	19	208	7	13	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	17	118	7	13	Anteil meritorisch erledigt	89%	57%	100%	100%
Einstellung	14	105			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	82%	89%		
davon nach Strafantrag			5	2	davon nach Strafantrag	36%	2%		
Diversion	2	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	12%	0%		
davon nach Strafantrag			0	1	davon nach Strafantrag	0%			
Strafantrag	1	13			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	6%	11%		
Urteil	1	8	0	9	Urteil / 100 Strafanträge	100	62	0	69
Freispruch	1	0	2	1	Freispruch / 100 Strafanträge	100	0	200	8

Tabelle 7: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Graz, 2006-10									
juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	5	55	3	12	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	5	41	1	10	Anteil meritorisch erledigt	100%	75%	33%	83%
Einstellung	5	32			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	100%	78%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			1	0	<i>davon nach Strafantrag</i>	20%	0%		
Diversions	0	1			Anteil Diversions an meritor. Erl.	0%	2%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>		0%		
Strafantrag	0	8			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	0%	20%		
Urteil	0	5	0	8	Urteil / 100 Strafanträge		63		100
Freispruch	0	1	0	2	Freispruch / 100 Strafanträge		13		25
natürliche Personen (N)					natürliche Personen (%-Werte)				
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	0	38	0	3	Erledigungen gesamt		100%		100%
meritorisch	0	34	0	0	Anteil meritorisch erledigt		89%		0%
Einstellung	0	31			Anteil Einstellung an meritor. Erl.		91%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>		0%		
Diversions	0	0			Anteil Diversions an meritor. Erl.		0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>				
Strafantrag	0	3			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.		9%		
Urteil	0	0	0	0	Urteil / 100 Strafanträge		0		0
Freispruch	0	0	0	0	Freispruch / 100 Strafanträge		0		0

Tabelle 8: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Linz, 2006-10

Juristische Personen (N)	Register				Juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	13	53	5	11	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	9	36	2	11	Anteil meritorisch erledigt	69%	68%	40%	100%
Einstellung	6	23			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	67%	64%		
davon nach Strafantrag			2	8	davon nach Strafantrag	33%	35%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag				
Strafantrag	3	13			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	33%	36%		
Urteil	0	2	0	1	Urteil / 100 Strafanträge	0	15	0	8
Freispruch	0	3	0	2	Freispruch / 100 Strafanträge	0	23	0	15
natürliche Personen (N)	Register				natürliche Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	11	33	1	26	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	10	20	1	24	Anteil meritorisch erledigt	91%	61%	100%	92%
Einstellung	9	12			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	90%	60%		
davon nach Strafantrag			0	4	davon nach Strafantrag	0%	33%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag				
Strafantrag	1	8			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	10%	40%		
Urteil	0	7	0	9	Urteil / 100 Strafanträge	0	88	0	113
Freispruch	1	0	1	11	Freispruch / 100 Strafanträge	100	0	100	138

Tabelle 9: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Innsbruck, 2006-10

juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	6	24	2	3	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	5	18	0	3	Anteil meritorisch erledigt	83%	75%	0%	100%
Einstellung	4	16			Anteil Einstellung an merit. Erl.	80%	89%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag	0%	0%		
Diversions	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag				
Strafantrag	1	2			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	20%	11%		
Urteil	0	0	0	2	Urteil / 100 Strafanträge	0	0	0	100
Freispruch	0	1	0	1	Freispruch / 100 Strafanträge	0	50	0	50
natürliche Personen (N)									
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	2	5	0	2	Erledigungen gesamt	100%	100%		100%
meritorisch	2	3	0	2	Anteil meritorisch erledigt	100%	60%		100%
Einstellung	2	2			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	100%	67%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag	0%	0%		
Diversions	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag				
Strafantrag	0	1			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	0%	33%		
Urteil	0	0	0	2	Urteil / 100 Strafanträge		0		200
Freispruch	0	1	0	0	Freispruch / 100 Strafanträge		100		0

4.2/ Die Anwendung des VbVG im Lichte der Auswertung einer Aktenerhebung

Um eine Analyse der tatsächlichen Anwendung des VbVG seit seinem Inkrafttreten durchführen zu können, die über eine Geschäftsfallzählung anhand der „Verfahrensautomation Justiz“ (VJ) hinausgeht, wurde Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten und Tagebücher an fünf Landesgerichtsstandorten genommen. Diese Akteneinsicht diente zum einen der Vorbereitung der Interviews mit Staatsanwälten. Zum anderen ermöglichte sie aber auch eine quantitative und qualitative Auswertung von Fallmerkmalen, die es erlaubt, folgenden Fragen nachzugeben:

- Von wem geht die Initiative aus, nach dem VbVG vorzugehen?
- Welche Deliktswürfe stehen im Raum?
- Welche Grundkonstellationen des VbVG (Mitarbeiter oder Entscheidungsträger, Handlungen zugunsten der belangten Verbände oder Verletzung von Verbandspflichten) kommen in der Praxis vor allem vor?
- Welche Branchen und Rechtsformen sind besonders betroffen?
- Gibt es typische Sozialmerkmale der beschuldigten natürlichen Personen?
- Wie werden Ermittlungsverfahren in VbVG-Fällen beendet?
- In welchen Merkmalen unterscheiden sich VbVG-Verfahren von sonstigen Strafverfahren?
- Finden sich phänomenologische Fallmuster?

So sehr die Methode der Aktenauswertung Gelegenheit zur eingehenderen Fallbetrachtung gibt, so sehr sind mit ihr allerdings sozialwissenschaftlich gesehen auch charakteristische Beschränkungen verbunden. Wie praktisch tätige Juristen aus ihrer täglichen Arbeit wissen, spiegeln Akten nicht einfach eine objektive Wirklichkeit wider. Gerade in einer hierarchisch organisierten Behörde wie der Staatsanwaltschaft dienen sie vor allem der Legitimation und Kontrolle von Entscheidungen sowie der Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsablaufs. Insofern enthalten Akten also eine „Realität eigener Art“⁵⁷, die durch eine hochselektive Wiedergabe von Informationen und ein Interesse an einer ganz bestimmten Darstellungsweise bestimmt wird.

Akten können daher kaum etwas über jene abteilungsspezifische „Gerichtskultur“⁵⁸ eingespielter Erledigungsroutinen erzählen, durch die die konkrete Praxis der Strafverfolgung in unterschiedlichen Organisationseinheiten der Justiz geprägt wird. So sind Aktenanalysen auch

⁵⁷ Blankenburg, Die Aktenanalyse, in Blankenburg (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie (1975), 195.

⁵⁸ Vgl. Hirtenlehner/Birklbauer, Lokale Gerichtskulturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung lokaler Strafdiskrepanzen, Journal für Rechtspolitik 2006, 287 ff.

„nicht in der Lage, die informellen Interpretations- und Selektionsregeln herauszufinden, die innerhalb einzelner Abteilungen der Staatsanwaltschaften kollektiv zur pragmatischen Strukturierung des lokalen Kriminalitätsspektrums nach kriminalpolitischen Prioritäten entwickelt und perpetuiert werden.“⁵⁹ Insbesondere kann eine Betrachtung behördeninterner Aufzeichnungen über die wenigen Fälle, bei denen das VbVG erwiesenermaßen (von wem auch immer) tatsächlich ins Spiel gebracht wurde, nichts über die Struktur der Ausfüllung des gesetzlich weit ausgestalteten Verfolgungsermessens (§ 18 VbVG) aussagen – und damit auch nichts über jenes „Dämmerfeld“ an Fällen möglicher Verbandsverantwortlichkeit, bei denen zwar ein Vorgehen nach VbVG denkbar wäre, letztlich aber nur ein Verfahren gegen individuelle Täter geführt wird. Von einer Analyse ausgewählter Akten letzterer Fälle – etwa im Wege der Betrachtung bestimmter wirtschaftsnaher Deliktbereiche, wie sie im Rahmen dieser Studie zunächst in Erwägung gezogen wurde – ist wiederum eine sinnvolle Einschätzung der möglichen Zurechenbarkeit zu einem Verband kaum zu erwarten: die dafür notwendigen Informationen werden in aller Regel fehlen, wenn Ermittlungen in diese Richtung nicht einmal angedacht wurden. Die Gründe für das Unterbleiben der VbVG-Anwendung durch die Staatsanwaltschaft waren daher in Interviews zu erheben (siehe Kapitel 5). Sie stellten sich – soviel sei an dieser Stelle vorweggenommen – vielfach als Folge einer teilweise sehr grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem VbVG dar. Ermessenentscheidungen für oder gegen eine Strafverfolgung im Sinne des § 18 VbVG würden laut den befragten Staatsanwälten nur in seltenen Ausnahmefällen explizit getroffen und im Tagebuch vermerkt. In den analysierten Akten fand sich denn auch kein einziger ausdrücklicher Hinweis auf § 18 VbVG.

Diese beschränkte Aussagekraft von Akten, die sich aus deren Legitimationszweck ergibt, bedeutet allerdings nicht, dass in ihnen irrelevante oder gar falsche Informationen wiedergegeben wären. Auch ein von professionsspezifischen Interessen geleiteter Blick auf die Rechtswirklichkeit durch die staatsanwaltliche Brille erlaubt eine dichte Beschreibung des „VbVG in action“ in den ersten Jahren seiner Geltung. Trotz des vergleichsweise kleinen Samples an Verfahren ist es möglich, typische Konstellationen von Fallgeschichten, Konflikten, Akteuren und Anwendungsschwierigkeiten herauszuschälen, die auch bei einer quantitativ insgesamt stärkeren Anwendung nicht völlig anders ausfallen würden. Mitbedacht muss im Folgenden freilich stets werden, dass es sich dabei um Beobachtungen zweiter Ordnung handelt, bei denen sich Sozialwissenschaftler ihren Reim aus den Beobachtungen, Kommunikationen und Entscheidungen strafjustizieller Akteure machen, die wiederum die soziale Wirklichkeit, die das Gesetz zu regeln beabsichtigt, „nach Kriterien eigener Selektivität“⁶⁰ beobachten.

⁵⁹ Schumann, Justizforschung, in Kaiser *et al.* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch (1993), 208.

⁶⁰ Teubner, Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in Kübler, (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität (1985), 315.

4.2.1. Quantitative Analyse

Teile des verwendeten Erhebungsbogens zur statistischen Analyse der Akten lehnten sich an das Codierschema der „PEUS“-Untersuchung“ (Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes) an.⁶¹ Im quantitativen Teil dieser Evaluationsstudie zur neuen Strafprozessordnung stellen ebenfalls *staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren* die *Untersuchungseinheiten* dar. Personenbezogene Angaben wurden dort immer nur für eine Person pro Verfahren erhoben.⁶² Die Ergebnisse der Studie können als für Österreich repräsentativ angesehen werden: Dafür spricht nicht nur die mit fast 5.000 Straftaten ungewöhnlich hohe Fallzahl dieses Forschungsprojekts, sondern auch eine vorgenommene Gewichtung der dort erhobenen Daten anhand von – aus der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden (StaBIS-Justiz 2008) bekannter – Verteilungen in der Grundgesamtheit aller Ermittlungsverfahren. Das Parallelisieren der hier vorgenommenen quantitativen Akterhebung mit der zeitnah vorangegangenen großen Strafprozessstudie eröffnete die methodologisch gesehen günstige Gelegenheit, die spezifischen Verteilungen einiger Fallmerkmale in VbVG-Verfahren mit den allgemeinen Verteilungen in Strafverfahren schlechthin zu vergleichen. Erst dieser Kontrast erlaubt es, einige der oben gestellten Fragen nach den Besonderheiten der Anwendung des VbVG in Form von überprüfbaren Unterschiedshypothesen zu beantworten.

A) Sampling, Repräsentativität und inferenzstatistische Absicherung

Die Auswahl der Akten erfolgte über die VJ, das elektronische Aktenverwaltungssystem der Justiz, deren Einträge von den Kanzleikräften der Geschäftsabteilungen vorgenommen werden. Es gibt – wie oben bereits ausgeführt – grundsätzlich vier Möglichkeiten, einen Fall überhaupt als VbVG-Fall zu identifizieren. Zum einen kann ein eigener „Statistik-Schritt VbVG“ registriert oder aber „VbVG“ als Delikt eingetragen werden. Zum anderen ist das Kanzleipersonal angehalten, eigene „Schrittcodes“ für Erledigungen zu setzen, die nur auf VbVG-Verfahren zutreffen können: entweder eine diversionelle Erledigung nach VbVG oder die Verhängung einer Verbandsgeldbuße durch Urteil.

Die Akten wurden anhand einer vom Bundesrechenzentrum zum Stichtag 1.10.2010 erstellten Liste der Registerzahlen sämtlicher angefallener Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2006 angefordert. Aus theoretischen und pragmatischen Überlegungen beschränkte man sich dabei auf die insgesamt 152 registrierten Geschäftsfälle der Standorte Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Ried im Innkreis und Wels. Zum einen sollte die Bundeshauptstadt genauso vertreten sein wie eher kleinstädtische und ländliche Einzugsgebiete.

⁶¹ *Birklbauer et al.*, Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (2010); *Birklbauer/Stangl/Soyer et al.*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011).

⁶² Das Auswahlkriterium folgte dem Zufallsprinzip: Bei mehreren Beschuldigten wurde die Person ausgewählt, die zum Erhebungszeitpunkt als nächstes Geburtstag hatte.

te. Zum anderen spielte bei der Auswahl zunächst auch die Überlegung eine Rolle, dass für die Standorte Ried und Eisenstadt eine besonders hohe, für den Sprengel Korneuburg dagegen eine eher niedrige Dichte an in der VJ verzeichneten VbVG-Erledigungen zu beobachten war (und zwar jeweils bezogen auf erledigte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Jahr 2009 insgesamt).

Die **Erledigungszahlen** der VJ erwiesen sich aufgrund zahlreicher Doppelzählungen allerdings in **diesem** Zusammenhang als besonders wenig verlässlich. Im Hinblick auf die oben skizzierten **Fragestellungen** kann jedoch durchaus eine hinreichende *spezifische Repräsentativität* des Samples unterstellt werden, um verallgemeinerbare Ergebnisse über die Praxis der justiziellen Anwendung des VbVG abzuleiten. Dennoch ist dabei Vorsicht angezeigt: zum einen gibt es Hinweise darauf, dass nicht immer alle tatsächlichen VbVG-Fälle als solche in die VJ eingetragen werden.⁶³ Zum anderen ist die Stichprobe insofern leicht verzerrt, als dass in einige wenige offene Großverfahren in **Wirtschaftsstrafsachen** – die typischerweise sehr lange dauern – keine Einsicht genommen werden **konnte**.⁶⁴ **Schließlich** war es nicht möglich, in jedem staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsakt **sämtliche interessierende Informationen** zu erheben, sodass einzelne Variablen fehlende Werte aufweisen.

Obwohl es sich beim so gewonnenen Sample streng genommen um keine Zufallsauswahl handelt, werden im Folgenden Signifikanztests durchgeführt, die bestimmte Zusammenhänge, **Unterschiede** und Anteilswerte auch inferenzstatistisch absichern. Einerseits wird damit den **dargelegten** Einschränkungen der Stichprobe – „Messfehler“, Verzerrungen und fehlende Werte – Rechnung **getragen**. Andererseits können die **Ergebnisse** so auch ein wenig über den Zeitraum und die Standorte der Untersuchung hinaus Gültigkeit beanspruchen.

B) Methode und Stichprobenbeschreibung

Das Anfordern der Unterlagen von 152 Geschäftsfällen führte dazu, dass die staatsanwaltschaftlichen Akten von insgesamt 73 Verfahren gesichtet werden konnten. Wie erwähnt waren die Akten vereinzelter offener Großverfahren, auf deren Konto sehr wahrscheinlich überdurchschnittlich viele Erfassungen von VbVG-Geschäftsfällen gehen, nicht verfügbar. Die 73 Verfahren der Stichprobe haben, soweit anhand des vorliegenden Akteninhalts nachvollziehbar, in der VJ 99 verzeichnete Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug produziert. Demnach würde die Zahl der real existierenden angefallenen Verfahren nur ca. 74 % des in der VJ erfassten Geschäftsanfalls ausmachen. **Zusätzliche Erfassungen** ein und desselben Verfahrens in ande-

⁶³ Die von uns befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schätzen die Menge allenfalls unterbliebener Eintragungen unterschiedlich ein. Neben der Ansicht, man würde – da es sich um nicht-alltägliche Fälle handle – sicher jedes Verfahren entsprechend registrieren, wird auch die Erfahrung berichtet, es gebe VbVG-Fälle, bei denen der Verband zumindest anfänglich „nicht am Aktendeckel“ stehe und daher wohl auch keine entsprechende Kennung gesetzt werde. Insgesamt decken sich die Mengenschätzungen aber ganz gut mit den Häufigkeiten der VJ, sodass Nichteintragungen statistisch nicht allzu sehr ins Gewicht fallen dürften.

⁶⁴ Dazu gehört der aus den Medien bekannte Verfahrenskomplex „Constantia/Immofinanz“. Offene Verfahren werden bei Vergleichen mit allgemeinen Strafverfahren allerdings ohnehin nicht berücksichtigt.

ren Registern haben unterschiedliche Gründe, zu den wichtigsten zählen Ausscheidung, Abteilungswechsel, Rechtsmittel, Befassung der Oberstaatsanwaltschaft oder Anklageerhebung. Da aber auch nicht alle verfügbaren Akten in vollständiger Form vorlagen, dürften die Mehrfacherfassungen beim oben angegebenen Prozentwert immer noch unterschätzt sein. Diese Größenrelationen sprechen dafür, bei der Einschätzung der wirklichen Menge angefallener VbVG-Verfahren die Zahlen der VJ mit einem Korrekturfaktor von (höchstens) 0,7 zu multiplizieren. Ausgehend von der Gesamtzahl an 528 zum Stichtag 10.3.2011 angefallenen VbVG-Geschäftsfällen (siehe oben 4.1., Tabelle 1) ergäbe dies ca. 320 bis 370 VbVG-Verfahren im Zeitraum von etwas mehr als fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes. Dieser wahrscheinlich immer noch überhöhte Näherungswert steht gut im Einklang mit der oben erfolgten, sich ausschließlich an den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsfällen orientierenden Schätzung von tatsächlich angefallenen 300 bis 350 Verfahren.

Für die weitere Analyse der Stichprobe musste ein Fall sofort ausgeschlossen werden, weil es sich um eine offensichtliche Fehleintragung handelte (statt „VerbotsG“ – es ging um eine rechtsextremistische Unmutsäußerung – wurde „VbVG“ vermerkt), sodass schließlich 72 Fälle in die Untersuchung einbezogen werden konnten. Damit erfasst das Sample bereits 18 % der laut VJ zum Erhebungsstichtag 1.10.2010 jemals seit 1.1.2006 angefallenen 408 VbVG-Geschäftsfälle.⁶⁵ Wird diese Zahl mit dem oben dargelegten Korrekturfaktor berichtigt, so erhöht sich der Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit auf mindestens 25 %.

Die 72 einbezogenen Verfahren richten sich gegen insgesamt 83 Verbände. In über 90 % aller Verfahren wird nur gegen ein Unternehmen ermittelt. In einem Fall der Stichprobe sind zwei Firmen und in fünf Verfahren je drei Verbände als Beschuldigte eingetragen. Nicht nur aufgrund dieser Häufigkeiten, sondern vor allem auch um eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Evaluationsstudie zur neuen Strafprozessordnung zu gewährleisten, wurde für alle Auswertungen eine konsequent *fallbezogene Betrachtungsweise* beibehalten. Angaben für Verbandsmerkmale beziehen sich immer auf das „erstbeschuldigte“ Unternehmen.

Methodisch werden im Folgenden vor allem Häufigkeitszählungen kategorialer Eigenschaften vorgenommen. Diese können rein deskriptiv sein, sie können aber auch Vergleiche von Anteilswerten bestimmter Variablen enthalten. Diese Vergleiche von Ausprägungen bestimmter Merkmale in der VbVG-Stichprobe können sich wiederum entweder auf den Zusammenhang mit einem anderen Merkmal in ein und derselben VbVG-Stichprobe selbst, auf eine andere VbVG-Teilstichprobe (beim Vergleich beschuldigter natürlicher und juristischer Personen⁶⁶),

⁶⁵ Diese Zahl ist deutlich kleiner als die Zahl der zum Stichtag 10.3.2011 erfassten VbVG-Verfahrensfälle, die Kap.4.1. zugrunde liegen. Der Grund dafür liegt nicht nur im kürzeren Beobachtungszeitraum, sondern auch in einer unterschiedlichen Erfassungsweise. Zum 1.10.2010 wurden die zu diesem Stichtag als VbVG-Verfahren registrierte Verfahren erfasst („ex-nunc-Betrachtung“), zum 10.3.2011 dagegen alle jemals als Verbandsstrafverfahren geführte Verfahren. Der Zeitplan des Projekts erlaubte kein Zuwarten mit der Aktenanalyse bis zur letzten und verbesserten VJ-Auswertung.

⁶⁶ Aus Gründen der sprachlichen Abwechslung wird der Begriff „juristische Person“ im Folgenden als Synonym für „Verband“ gebraucht, auch wenn der Verbandsbegriff weiter ist und auch Personenhandelsgesellschaften sowie Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen umfasst (§ 1 Abs 2 VbVG).

auf Strafverfahren im allgemeinen oder aber auf bekannte Anteilswerte in der Grundgesamtheit aller Normadressaten – seien dies Verbände oder die österreichische Bevölkerung – beziehen. Sämtliche Angaben über Strafverfahren im Allgemeinen sind der „PEUS“-Studie entnommen, deren Ergebnisse auf gewichteten Stichprobendaten beruhen. Je nach Vergleich – innerhalb einer Stichprobe, mit einer anderen Stichprobe oder mit erwarteten Populationsparametern – kommen unterschiedliche Testverfahren zum Einsatz, die in Tabelle 10 übersichtlich dargestellt sind.

Tabelle 10: Eingesetzte statistische Testverfahren und Zusammenhangsmaße

	Testverfahren auf statistische Signifikanz	Maß für die Stärke des Zusammenhangs	Tabellen
Eine Stichprobe: Zusammenhang zweier Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Chi-Quadrat-Test (auf Unabhängigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Odds Ratio (für 2x2-Tabellen) • Cramérs V (für 2x3-Tabellen) 	17, 20, 21, 28
Zwei Stichproben: Unterschiede VbVG/ Strafverfahren allgemein oder VbVG juristische Personen/ VbVG natürliche Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Chi-Quadrat-Test (auf Homogenität) • Fishers exakter Test (bei geringen erwarteten Häufigkeiten) • t-Test (für die metrische Variable Alter) 	<ul style="list-style-type: none"> • Odds Ratio (nur für 2x2-Tabellen möglich) 	11, 13, 15, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34
Eine Stichprobe: Vergleich mit bekannten Populationswerten	<ul style="list-style-type: none"> • Chi-Quadrat-Test (auf Anpassung) • Exakter Binomialtest (für einzelne Anteilswerte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Odds Ratio (nur für 2x2-Tabellen möglich) 	22, 23 29

Für jede nicht ausschließlich beschreibende Häufigkeitszählung wird ein – mit dem jeweils verwendeten Testverfahren berechneter – „p-Wert“ angegeben. Dieser drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass die bei den Vergleichen beobachteten Unterschiede und Ungleichverteilungen rein zufällig zustande gekommen sind – also unter der Annahme, es gebe hinsichtlich der untersuchten Merkmale in der Grundgesamtheit eigentlich gar keinen Unterschied zwischen den verglichenen Gruppen von Merkmalsträgern. Wenn diese Wahrscheinlichkeit einen bestimmten kritischen Wert – der in der *scientific community* einer willkürlichen Konvention folgend meist mit 0,05 (bzw. 5 %) festgelegt wird – unterschreitet, spricht man von einem statistisch signifikanten Ergebnis. Die sogenannte „Nullhypothese“, wonach es keine Ungleichheiten gibt, wird dann abgelehnt und man schließt auf das Vorhandensein tatsächlicher Unterschiede bzw. Zusammenhänge in der Grundgesamtheit. Statistische Signifikanz indiziert also eine gewisse Verallgemeinerbarkeit der anhand von Stichprobendaten ermittelten Befunde.

Ob einem statistisch signifikanten Ergebnis auch *inhaltliche* Bedeutsamkeit zukommt, vermag allein anhand der Daten freilich nicht entschieden zu werden – das ist immer eine Frage der Theorie und des zugrundeliegenden Erkenntnisinteresses. Zusammenhangsmaße stellen eine Möglichkeit dar, *rechnerisch* zumindest die Stärke einer Ungleichverteilung oder einer Korre-

lation zwischen zwei Variablen zu beschreiben. Die statistische Signifikanz ist dafür ungeeignet, da ihr Zustandekommen nicht nur vom Ausmaß der getesteten Unterschiede und Zusammenhänge, sondern auch ganz wesentlich von der Stichprobengröße bestimmt wird.

Für Vierfeldtabellen kann stets ein sogenannter *Odds-Ratio*-Wert – die Größe des „Chancenverhältnisses“ – angegeben werden (zur anschaulichen Erläuterung dieser Kennzahl siehe sogleich unten). Odds Ratios können von null bis – theoretisch – unendlich reichen, Werte kleiner als eins zeigen einen negativen, Werte größer als eins einen positiven Zusammenhang an. Odds Ratio-Werte nahe bei eins (größer als 0,5 bei negativen und kleiner als zwei bei positiven Zusammenhängen) deuten auf schwache bis nicht wahrnehmbare Zusammenhänge hin. Die Kennzahl Odds Ratio hat den Vorteil, dass ihr Ergebnis von ungleichen Gruppengrößen nicht beeinflusst wird. Damit können auch – wie im vorliegenden Fall – dichotome Merkmale bzw. Anteilswerte in zwei sehr unterschiedlich großen Stichproben miteinander verglichen werden.

Cramérs V, das zweite hier verwendete Assoziationsmaß, hat wiederum der Vorteil, dass es auch für mehrstufige Häufigkeitstabellen ohne Kategorienrangfolge berechnet werden kann. Da seine Ausprägung auch von den Fallzahlen abhängt, ist dies bei Vergleichen zwischen Gruppen aber nur dann sinnvoll, wenn sich deren Größen nicht allzu sehr unterscheiden. Diese Kennzahl wird hier daher nur als Maß für die Stärke des Zusammenhangs zweier mehrfach gestufter Merkmale in ein und derselben Stichprobe herangezogen. Der Wertebereich von *Cramérs V* reicht von null bis eins. Einer Faustregel zufolge stehen Werte ab 0,2 für wahrnehmbare und Werte ab 0,4 bereits für mittelstarke Zusammenhänge. Da diese Maßzahl Korrelationen zwischen rein kategorialen Merkmalen abbildet, kann ihr keine Richtung des Zusammenhangs entnommen werden.

Tabelle 11 zeigt nun die Verteilung der Stichprobenfälle nach örtlicher und sachlicher Zuständigkeit. In der rechten Hälfte der Tabelle sind nur die Fälle enthalten, die „meritorisch“ erledigt wurden. Damit sind Verfahren gemeint, in denen die Staatsanwaltschaft über den jeweiligen Straftatvorwurf inhaltlich – mit Einstellung, Diversion oder Anklage (bzw. Strafantrag oder Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße) entschieden hat. Da in der „PEUS“-Studie nur solche meritorisch erledigten Fälle herangezogen wurden, ist diese Einschränkung immer dann erforderlich, wenn VbVG-Verfahren mit Strafprozessen generell verglichen werden. Im Vergleich mit allgemeinen Strafverfahren wird deutlich, dass Verfahren, in denen der Vorwurf der Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Straftat im Raum steht, viel öfter in Bereich der landesgerichtlichen Kompetenz (also in den „St-Bereich“) fallen. Mit einem p-Wert unter 0,001 ist dieses Ergebnis statistisch hochsignifikant: gäbe es tatsächlich keine Unterschiede zwischen VbVG-Verfahren und Strafverfahren im Allgemeinen, so wäre die empirisch beobachtete Verteilung der sachlichen Zuständigkeit extrem unwahrscheinlich.

Tabelle 11: Örtliche und sachliche Zuständigkeit; Vergleich der sachlichen Zuständigkeit mit allgemeinen Strafverfahren

VbVG	Gesamtes Sample			Nur meritorische Erledigungen		
	Sachliche Zuständigkeit		Gesamt	Sachliche Zuständigkeit		Gesamt
	LG (St)	BG (BAZ)		LG (St)	BG (BAZ)	
Wien	32	9	41	20	7	27
Eisenstadt	11	4	15	8	4	12
Ried im Innkreis	2	3	5	1	3	4
Wels	7	2	9	6	2	8
Korneuburg	1	1	2	1	1	2
Gesamt	53	19	72	36	17	53
	73,6 %	26,7 %	100 %	67,9 %	32,1 %	100 %
Strafverfahren allgemein				1.354	3.349	4.703
p<0,001 (Chi-Quadrat=36,9; df=1); Odds Ratio=5,2				28,8 %	71,2 %	100 %

Der Odds Ratio-Wert von über 5 zeigt einen ziemlich starken positiven Zusammenhang zwischen „VbVG-Verfahren“ und „St-Bereich“ an. Die *Chancen* (englisch *odds*) dass VbVG-Verfahren in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallen, betragen ca. 2,1 zu 1 (67,9 : 32,1 oder 36 : 17 \approx 2,1). Demgegenüber hat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Allgemeinen nur eine Chance von 1 zu 2,5 (1.354 : 3.349 oder 28,8 : 71,2 = 0,4), im Kompetenzbereich der Landesgerichte geführt zu werden. Der *Odds Ratio*-Wert bezeichnet nun nichts anderes als das Verhältnis *dieser* beiden Chancen: 2,1 : 0,4 \approx 5,2. Er bietet ein relativ anschauliches Zusammenhangsmaß: Die Chance, dass ein Fall zur St-Kategorie gehört, ist für Ermittlungsverfahren, bei denen es um eine mögliche Verbandsverantwortlichkeit geht, über fünf Mal so hoch als für sonstige Strafverfahren.⁶⁷

C) Verfahrensbeginn und Anzeigende

Nicht nur aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist die Frage, wie VbVG-Verfahren ausgelöst werden, besonders interessant. Wer gibt den Anstoß zur Mobilisierung des Unternehmensstrafrechts? Wer kommt auf die Idee, nach diesem immer noch ziemlich neuen Gesetz vorzugehen, für das noch kaum Erfahrungswerte und eingespielte Handlungsroutinen zur Verfügung stehen? Wird das VbVG als strategisches Mittel benützt, das letztlich dem Verfolgen zivilrechtlicher Ansprüche dient? Und wie bedeutsam ist das amtswegige Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden? Tabelle 12 gibt einen Überblick über die Auslöser von VbVG-Verfahren. Bei natürlichen Personen, die im Rahmen von Ermittlungen gegen ein Unternehmen als Beschuldigte auftauchen, scheint am Anfang des Verfahrens etwas häufiger die Polizei involviert zu sein. Bei – oft zeitlich nachfolgenden – Verdachtslagen gegen Verbände

⁶⁷ Chancen sind eine Möglichkeit, Wahrscheinlichkeiten darzustellen. Dennoch darf der Begriff der Chance nicht mit dem Konzept der Wahrscheinlichkeit verwechselt werden. Die *Wahrscheinlichkeit*, dass ein VbVG-Fall in die landesgerichtliche Zuständigkeit fällt, würde man aufgrund der hier vorliegenden Daten mit $36/53 = 0,679$ schätzen – also mit dem Wert der relativen Häufigkeit. Die *Chance* 36/17 ist dagegen das Verhältnis von Wahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit. Bei der relationalen Kennzahl Odds Ratio geht der unmittelbare Bezug zu den zugrundeliegenden Wahrscheinlichkeiten verloren.

spielt hingegen die Staatsanwaltschaft eine größere Rolle bei der Verfahrensauslösung. Im Vergleich zu sonstigen Strafverfahren ergreift sie öfter die Initiative, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Tabelle 12: Wie kommen VbVG-Verfahren in Gang?

	VbVG-Verfahren			Strafverfahren allgemein
	Individuen	Verbände	Verbände (meritorische Erledigungen)*	(meritorische Erledi- gungen)
Anzeige bei Polizei	21 %	13,2 %	13,5 %	81,1 %
Anzeige bei Staatsanwaltschaft	66 %	73,5 %	75,0 %	11,8 %
Polizei amtswegig	9 %	1,5 %	1,9 %	5,8 %
Staatsanwaltschaft amtswegig	0 %	8,8 %	9,6 %	0,7 %
Privatanklage	4 %	2,9 %	*ohne Privatanklagen	
Total	100 %	100 %	100 %	100 %
n	56	68	52	4.672

Auch Privatanklagen gegen juristische Personen kommen in der Praxis vor. So wie in Strafverfahren ganz allgemein, werden die Kriminaljustizorgane nur in einer Minderheit aller Fälle aus eigenem Antrieb tätig. Anzeigen gegen Unternehmen sind indes sehr viel häufiger direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet als Strafanzeigen insgesamt, die großteils von der Polizei aufgenommen werden. Dieser Befund erweist sich auch als statistisch hoch signifikant (siehe Tabelle 13). In einigen Fällen war es aufgrund des eher kryptischen Akteninhalts nicht leicht zu entscheiden, ob der Vorwurf einer Verbandsverantwortlichkeit schon von den Anzeigenden, oder aber erst durch die Staatsanwaltschaft selbst erhoben wurde. Die Unterschiede in Tabelle 13 könnten daher ein wenig überschätzt (und der Anteil des amtswegigen Tätigwerdens der Staatsanwaltschaft in Tabelle 12 unterschätzt) sein. An der Grundaussage, dass es sich bei Anzeigen gegen Unternehmen, die direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet sind, um den vorherrschenden Verfahrensauslöser im VbVG-Bereich handelt, vermag dies jedoch nichts zu ändern.

Tabelle 13: Wo wird angezeigt?

	Verbände nach VbVG	Strafverfahren allgemein
Staatsanwaltschaft	84,8 %	12,6 %
Polizei	15,2 %	87,4 %
Gesamt	100 %	100 %
n	46	4.373

$p < 0,001$ (Chi-Quadrat=198,8; df=1); Odds Ratio=38,7

Aus Tabelle 14 ist ersichtlich, von wem Anzeigen gegen Unternehmen ausgehen. Etwas mehr als die Hälfte aller Anzeigenden sind Personen, die meinen, vom belangten Verband geschädigt worden zu sein. Sie unterteilen sich je zur Hälfte in natürliche und juristische Personen. Fast drei Viertel (71 %) dieser Geschädigten sind schon bei der Anzeige anwaltlich vertreten.

Über ein Drittel aller Anzeigen gehen ferner von Behörden aus- Der Löwenanteil davon (52 %) entfällt auf die Arbeitsinspektorate, ein gutes Fünftel (22 %) der Behördenanzeigen kommt von Finanzämtern. Weitere anzeigende öffentliche Stellen sind Gerichte, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, das Bundesdenkmalamt, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie die Finanzmarktaufsicht. Bei einer Minderheit der Anzeigenden handelt es sich schließlich um – meist anonyme – Informanten.

Tabelle 14: Wer zeigt an?

Anzeigende	n	%	kumulierte %
Geschädigte natürliche Person	16	26,2 %	26,2
Geschädigte juristische Person	17	27,9 %	54,1
Behörde	23	37,7 %	91,8
namentlich genannte/r Informant/in	1	1,6 %	93,4
anonyme/r Informant/in	4	6,6 %	100
Gesamt	61	100 %	

In Tabelle 15 ist die Art der geschädigten Personen dargestellt. Im Vergleich mit allgemeinen Strafverfahren tauchen in VbVG-Verfahren öfter juristische Personen als Geschädigte auf.

Tabelle 15: Geschädigte Personen

	VbVG- Verfahren	Strafverfahren allgemein
nur natürliche Person	56,6 %	62,9 %
nur juristische Person	32,1 %	17,7 %
natürliche und juristische Person	1,9 %	4,1 %
keine geschädigte Person ersichtlich	9,4 %	15,3 %
Gesamt	100 %	100 %
n	53	4.616
p<0,05 (Chi-Quadrat=8,2; df=3)		
Vergleich Anteil nur jur. Personen: p<0,05 (Chi-Quadrat=6,4; df=1); Odds Ratio= 2,20		

D) Deliktswürfe und Verbandsverantwortlichkeit

Welche Deliktswürfe stehen bei Ermittlungsverfahren gegen Verbände im Raum? Wie sich aus Tabelle 16 entnehmen lässt, entfällt ein großer Teil der inkriminierten Straftaten, für die Verbände verantwortlich sein sollen, auf Betrugs- bzw. Untreuedelikte (§§ 146-148 und/oder §§ 153 bis 153e StGB). Zusammen mit weiteren Vermögensdelikten und Delikten, die in die gerichtliche Zuständigkeit des Finanzstrafrechts fallen, kommen Vermögens- und Steuerdelikte insgesamt auf über die Hälfte aller Straftatwürfe gegen juristische Personen (53,5 %). Dieser Anteil in der Stichprobe der VbVG-Verfahren deckt sich ziemlich genau mit dem Anteil der Vermögens- und Finanzstrafdelikte an den in der VJ erfassten Deliktskennungen (52,6 %; siehe oben 4.1., Tabelle 3a).

Tabelle 16: Deliktsbereiche bei VbVG-Verfahren

Delikte	n	%	kumulierte %
Betrug/Untreue	28	39,4 %	39,4
Andere Vermögensdelikte	5	7,0 %	46,5
Abgabenhinterziehung	5	7,0 %	53,5
Fahrlässige Tötung	7	9,9 %	63,4
Fahrlässige Körperverletzung	13	18,3 %	81,7
Umweltdelikte	4	5,6 %	87,3
Sonstige	9	12,7 %	100
Total	71	100 %	

In über einem Viertel aller Verfahren der Stichprobe (28,2, %) werden gegen Verbände Ermittlungen wegen des Verdachts einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung (§§ 80, 81, oder 88 StGB) geführt. Bei den VJ-Deliktskennungen beträgt deren Anteil nur 12,5 %. Da Fälle fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung in aller Regel nur einen Deliktseintrag hervorbringen, während diffuse Verdachtslagen in „sonstigen“ Deliktsbereichen regelmäßig mehrere Einträge pro Fall nach sich ziehen, dürfte der österreichweite Anteil der Delikte gegen Leib und Leben in der VJ unterschätzt sein. Hinter den „sonstigen“ Delikten verbirgt sich ein buntes Spektrum an Tatbeständen: Glückspiel, Freiheitsentziehung, Verletzung des Bankgeheimnisses, Missbrauch der Amtsgewalt sowie strafrechtlich bewehrte Verstöße gegen das Außenhandels- und das Denkmalschutzgesetz. Bei den Umweltdelikten, deren Anteil von 5,6 % wiederum gut mit den 4,7 % der VJ-Deliktskennungen übereinstimmt, handelt es sich um fahrlässige Gemeingefährdung sowie fahrlässige und vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt.

In einigen wenigen Verfahren der Stichprobe gab es indes Ermittlungen wegen einer Vielzahl von Delikten aus unterschiedlichen Kategorien. Trotzdem wurde jede Beobachtung einer den Umständen des Falles nach „führenden“ Deliktskategorie zugeordnet. Verglichen mit Strafverfahren schlechthin scheinen im VbVG-Bereich Vermögensdelikte über- und Delikte gegen Leib und Leben unterrepräsentiert zu sein.⁶⁸ Angesichts der kriminalpolitischen Zielrichtung des Verbandsstrafrechts vermag dies kaum zu überraschen. Anders als die kriminologischen Begriffe „Wirtschaftskriminalität“, „Verbandskriminalität“, *white collar crime* oder *corporate crime* jedoch möglicherweise suggerieren, sind Körperverletzungs- und Tötungsdelikte – zumindest in ihren Fahrlässigkeitsvarianten – für die Praxis der Unternehmensstrafbarkeit alles andere als bedeutungslos.

Dies lässt sich verdeutlichen, wenn die Anzeiger nach Deliktsbereichen differenziert werden (Tabelle 17). Über die Hälfte der Anzeigen von Behörden – die über ein Drittel aller Anzeigenden stellen – beziehen sich auf fahrlässige Delikte gegen Leib und Leben. Vor allem über

⁶⁸ Zu den Deliktshäufigkeiten in allgemeinen Strafverfahren vgl. *Birklbauer et al.* Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (2010), 53.

die Finanzämter, aber auch über sonstige öffentliche Einrichtungen spielen Behörden jedoch auch beim Anzeigen von Vermögens- bzw. Steuerdelikten eine gewisse Rolle. Vermögensdelikte stehen indessen bei Anzeigen von Geschädigten oder Informanten klar im Vordergrund. Insgesamt ist der Zusammenhang zwischen Deliktsbereichen und Anzeigern relativ stark und statistisch hochsignifikant. Bei den wenigen Fällen der Stichprobe, in denen die Staatsanwaltschaft von sich aus die Initiative ergreift, nach dem VbVG vorzugehen, liegt der Schwerpunkt bei Delikten gegen Leib und Leben.

Tabelle 17: Anzeigende und Straftatvorwurf

Delikte	Anzeigende		
	Geschädigte oder Informanten	Behörden	Gesamt
Vermögens- und Steuerdelikte	68,4 %	34,8 %	55,7 %
Fahrlässige Körperverletzung/Tötung	7,9 %	52,2%	24,6 %
Umwelt- und sonstige Delikte	23,7 %	13,0 %	19,7 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	38	23	61

p<0,001 (Chi-Quadrat=15,2;df=2); Cramérs V=0,50

Um eine Straftat überhaupt der Sphäre eines Verbandes zurechnen zu können, stellt § 3 VbVG – in der rechtswissenschaftlichen Literatur als „Herzstück“⁶⁹, „zentrale Bestimmung“⁷⁰ und „materiellrechtlich bedeutendste Regelung des Gesetzes“⁷¹ bezeichnet – verschiedene Bedingungen auf. Als Voraussetzung einer Verbandsverantwortlichkeit muss die Straftat entweder *zu Gunsten* des Verbandes begangen worden (§ 3 Abs 1 Z 1 VbVG) oder es müssen *Pflichten verletzt* worden sein, die den Verband treffen (§ 3 Abs 2 Z 2 VbVG). Ob eines dieser Kriterien als erfüllt angesehen werden kann, ist eine Rechtsfrage, die nicht in allen Fällen ganz einfach zu entscheiden sein wird. Fast immer werden sich die beiden Varianten auch bis zu einem gewissen Grad überlappen: Ein Vermögensdelikt verletzt in aller Regel zivilrechtliche Pflichten; durch eine mangelnde Einhaltung von Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz oder das Nicht-Einholen verwaltungsrechtlicher Genehmigungen kann sich ein Unternehmen hingegen einen gewissen Aufwand ersparen.

Trotz dieser Schwierigkeiten wurde hier eine Art phänomenologische Einordnung der Fälle versucht (Tabelle 18). Anhaltspunkte dafür waren nach einem „gemischt-subjektiv-objektiven“ Maßstab entweder eine explizite Erwähnung der Variante der Haftungsvoraussetzung im Ermittlungsakt oder aber eine eigene bewertende Überlegung aus der Beobachterper-

⁶⁹ *Hilf*, Kriminalpolitische Hintergründe und ausgewählte Fragen des materiellrechtlichen Teils, in *Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP)/Österreichischer Juristenverband* (Hrsg.), Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden (2005), 36; *Hilf*, Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden 2006, 35.

⁷⁰ *Boller*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007), 155.

⁷¹ *Zirm*, Rechtspolitische Visionen zur Verbandsverantwortlichkeit auf Basis einer praxisbezogenen Analyse des VbVG (2008), 88.

spektive, welche der beiden Konstellationen im jeweiligen Fall klar im Vordergrund steht. So wurden Vorwürfe von Vermögensdelikten im geschäftlichen Bereich („business to business“ oder „business to consumer“) in aller Regel der Variante nach § 3 Abs 1 Z 1 VbVG und Arbeitsunfälle der Voraussetzung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 VbVG zugeordnet. Gerade der durch einen Unfall im Fahrlässigkeitsbereich bewirkte strafrechtliche „Erfolg“ wirkt sich letztlich nicht „zu Gunsten“ eines Verbandes aus, der dafür verantwortlich sein soll. Mehrdeutige Fälle – etwa Steuerdelikte, bei denen schon vom Tatbild her die Elemente des Profits und der Pflichtverletzung als ähnlich wichtig erscheinen⁷² – wurden als zur Kategorie „Beides“ gehörend eingestuft. Die Varianten scheinen sich empirisch relativ gleichmäßig zu verteilen; in einer Mehrheit der Fälle ist die vorgeworfene Tat dem Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Tagebücher gemäß zumindest *auch* zum klaren Vorteil des beschuldigten Verbandes geschehen.

Tabelle 18: Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs 1 VbVG

Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit	n	%
Straftat zu Gunsten des Verbandes (§ 3 Abs 1 Z 1 VbVG)	23	34,3 %
Verletzung von Verbandspflichten (§ 3 Abs 1 Z 2 VbVG)	27	40,3 %
Beides	17	25,4 %
Gesamt	67	100 %

Neben den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VbVG verlangt das Gesetz, dass die Straftat entweder ein Entscheidungsträger als solcher rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (§ 3 Abs 2 VbVG) oder dass Mitarbeiter rechtswidrig gehandelt und Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben (§ 3 Abs 3 VbVG). Auch hier wurde versucht, die Fälle anhand dieser Kriterien phänomenologisch zuzuordnen (Tabelle 19).

Tabelle 19: Begründung der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs 2 und 3 VbVG

Verantwortlichkeitsbereich	n	%
Entscheidungsträger (§ 3 Abs 2 VbVG)	38	63,3 %
Mitarbeiter (§ 3 Abs 3 VbVG)	14	23,3 %
Entscheidungsträger und Mitarbeiter	8	13,3 %
Gesamt	60	100 %

Da die Verantwortlichkeitsvarianten in den Tagebüchern meist nur dann klar benannt werden, wenn eine ausführliche Anzeige durch einen Anwalt oder eine meritorische Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorliegt, gelang dies im Lichte der vorliegenden Informationen ebenfalls nicht immer zweifelsfrei. In manchen Fallkonstellationen scheint eine Haftungs begründung

⁷² Vgl. § 33 FinStrG: „Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.“

über beide Verantwortlichkeitskonzepte möglich. Wenn etwa Mitarbeiter nicht ausreichend über Sicherheitsvorkehrungen belehrt werden und deswegen ein Arbeitsunfall geschieht, bei dem ein Mitarbeiter einen anderen Mitarbeiter am Körper verletzt, so könnte bereits das grob sorgfaltswidrige Unterlassen eines Entscheidungsträgers, das unter Umständen schon für sich genommen den Tatbestand des § 88 StGB erfüllt, dem Verband zugerechnet werden. Ähnliches gilt für Fälle, in denen Mitarbeiter möglicherweise auf Anweisung von Entscheidungsträgern gehandelt haben: Letztere könnten dann Bestimmungstäter sein, deren Handeln dem Verband unmittelbar zuzurechnen ist. Denkbar wäre bei solchen Konstellationen aber auch eine Begründung der Verantwortlichkeit über § 3 Abs 3 VbVG.⁷³

Klar lässt sich immerhin sagen, dass *in einer Mehrheit der Fälle gar keine Mitarbeiter involviert* sind. Eine strafrechtliche Verbandshaftung kann dann überhaupt nur über die Variante der Tatbegehung durch einen Entscheidungsträger gemäß § 3 Abs 2 VbVG konstruiert werden. Nachdem jeweils eine Mehrheit der Fälle *jedenfalls auch* zugunsten des beschuldigten Unternehmens und *jedenfalls ohne* die Beteiligung von Mitarbeitern geschehen, stellt sich die Frage, ob zwischen Haftungsvoraussetzung und -begründung nach § 3 VbVG ein Zusammenhang besteht.

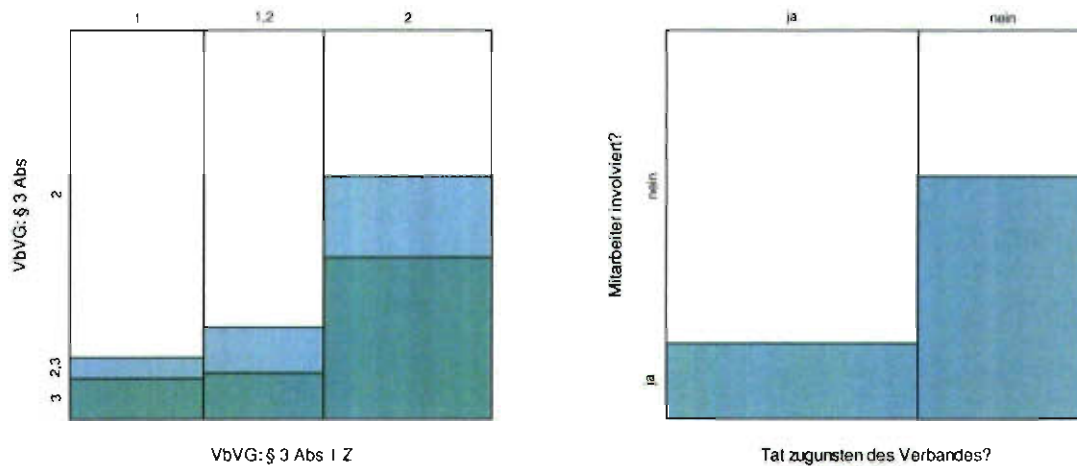
Das linke Mosaikdiagramm in Abbildung 5, das die Tabellen 18 und 19 grafisch zusammenfasst, scheint dies nahezu legen. Noch deutlicher wird der Zusammenhang, wenn die beiden Haftungsvariablen mit ihren sich überlappenden Kategorien entlang der jeweils trennschärfsten Grenze dichotomisiert werden: Gefragt wird dann, ob der Verband aus der ihm vorgeworfenen Tat zumindest auch einen klaren Nutzen gezogen hat und ob Mitarbeiter daran beteiligt waren. Wie das rechte Mosaikdiagramm in Abbildung 5 und Tabelle 20 veranschaulichen, scheint tatsächlich ein klarer Zusammenhang vorzuliegen.

Tabelle 20: Verantwortungsbereich und Profit aus der Tat

Tat zugunsten des Verbandes?	Mitarbeiter involviert?		Gesamt
	nein	ja	
ja	76,3 %	31,8 %	60,0 %
nein	23,7 %	68,2 %	40,0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	38	22	60

p<0,01 (Chi-Quadrat=9,7; df=1); Odds Ratio=6,91

⁷³ Für eine kritische Diskussion des Verhältnisses der beiden Haftungsvarianten zueinander aus rechtsdogmatischer Sicht vgl. *Boller*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007), 193 ff.

Abbildung 5: Zusammenhang zwischen den Varianten der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG

Bei Straftatvorwürfen mit reiner Entscheidungsträgerbeteiligung besteht eine fast sieben Mal höhere Chance, dass der Verband vom zugrundeliegenden Geschehen profitiert hat als dass die inkriminierte Tat nicht zu seinen Gunsten begangen worden ist. Wenn Mitarbeiter involviert sind und die Zurechnung der Tat auch über § 3 Abs 3 VbVG möglich erscheint, dann überwiegt der Anknüpfungsgesichtspunkt der reinen Pflichtverletzung. Das Ergebnis ist statistisch hochsignifikant.

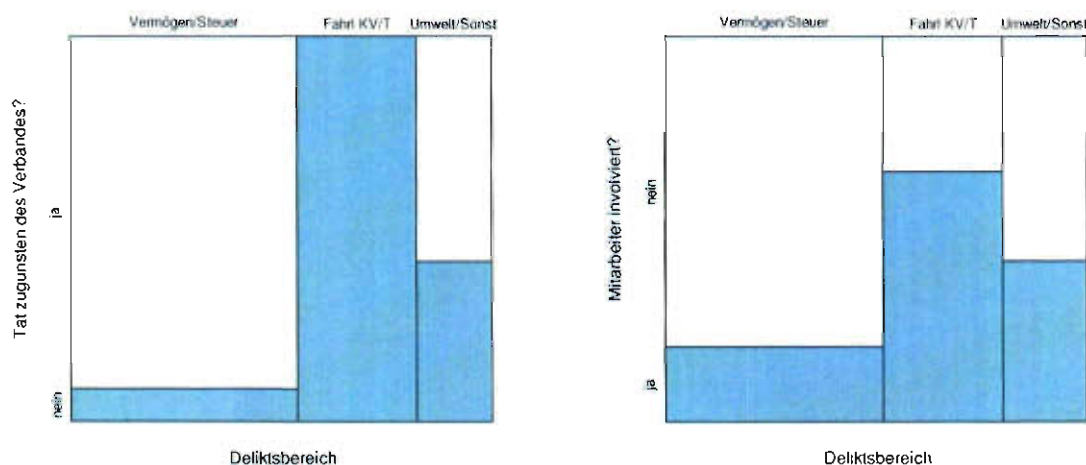
Vermittelt wird dieser Zusammenhang durch die unterschiedliche Art der Deliktvorwürfe, die durch die jeweiligen Haftungsvoraussetzungen erfasst werden sollen. Das geht aus Tabelle 21 klar hervor. Angesichts der oben beschriebenen Zuordnung der Fälle zu den Haftungsvoraussetzungen vermögen diese Ergebnisse nicht allzu sehr zu überraschen. Hauptanwendungsfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Verbandes für rechtswidrige Handlungen seiner Mitarbeiter aufgrund einer sorgfaltswidrigen Tatermöglichung durch Entscheidungsträger ist der Bereich der fahrlässigen Delikte gegen Leib und Leben. Hier dominieren zwar klar Arbeits- und Bahnunfälle, jedoch spielt auch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eine gewisse Rolle.

Tabelle 21: Deliktkategorie und Verantwortungsbegründung

Delikte	Tat zugunsten des Verbandes?			Mitarbeiter involviert?		
	nein	ja	Gesamt	nein	ja	Gesamt
Vermögens- und Steuerdelikte	11,1 %	82,5 %	53,7 %	65,8 %	27,3 %	51,7 %
Fahrlässige Körperverletzung/Tötung	70,4 %	0,0 %	28,4 %	15,8 %	50,0 %	28,3 %
Umwelt- und sonstige Delikte	18,5 %	17,5 %	17,9 %	18,4 %	22,7 %	20,0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
n	27	40	67	38	22	60
	p<0,001 (Chi-Quadrat=43,5; df=2); Cramérs V=0,81			p<0,01 (Chi-Quadrat=9,9; df=2); Cramérs V=0,41		

Abbildung 6 stellt den Zusammenhang zwischen den Deliktsbereichen und den haftungsbe gründenden Tatbeständen des VbVG noch einmal grafisch dar. Die Form der Mosaikdiagramme, die ein Gefühl für die Häufigkeit der jeweiligen Konstellationen geben, erinnert nicht zufällig an Abbildung 5. Auf den ersten Blick seltsam erscheint die Fallgruppe, in der Verbänden Vermögensdelikte vorgeworfen werden, von denen sie nicht profitiert haben: In diesen Verfahren geht es um Vorwürfe strafbarer Handlungen, die entweder gar niemanden bereichert haben (wie bei einem Fall von Sachbeschädigung) oder aber andere Personen als den Verband (Betrug zugunsten Dritter, Hehlerei) und bei denen deswegen das Element der Pflichtverletzung vorherrscht.

Abbildung 6: Haftungsvoraussetzung und -begründung nach Deliktsbereich



E) Merkmale beschuldigter Verbände

Gibt es bestimmte Arten von Unternehmen, die vom VbVG besonders betroffen sind – etwa „typische“ Rechtsformen oder Branchen? Um diese Frage zu beantworten, wurde auf unternehmensbezogene „Populationsstatistiken“ von Statistik Austria und der Wirtschaftskammer Österreich zurückgegriffen. Laut Mitgliederstatistik der Wirtschaftskammer gibt es rund 116.000 Firmen, die unter die Verbandsdefinition des VbVG fallen. Die von Statistik Austria erstellte Leistungs- und Strukturstatistik weist etwa 120.000 Produktions- und Dienstleistungsunternehmen aus, die als juristische Personen betrieben werden. Für die Beurteilung der Anwendungshäufigkeit des Gesetzes ist diese Mengenangabe durchaus interessant. Wenn man die (laut den Angaben des Bundesministeriums für Inneres⁷⁴) annähernd ebenso große Zahl an Vereinen sowie die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten hinzuzählt, so kann man – großzügig geschätzt – von einer Gesamtzahl von etwa 350.000 österreichischen Verbänden ausgehen. Diese im Verhältnis zur Einwohnerzahl kleine Grundgesamtheit der

⁷⁴ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_vereinswesen (zuletzt besucht am 26.5.2011).

Normadressaten relativiert den im Vergleich mit dem Individualstrafrecht bescheidenen Anwendungsumfang des Gesetzes. Gerade für Aktiengesellschaften bestimmter Sparten (siehe sogleich unten) ist der Umstand, mit Ermittlungen nach dem VbVG konfrontiert zu sein, trotz der noch immer als äußerst schleppend zu bezeichnenden Aktivierung des Gesetzes durch die Justizpraxis schon jetzt kein ganz unwahrscheinliches Szenario.

Tabelle 22 bildet links die Verteilung der Rechtsformen in der VbVG-Stichprobe ab. Wenn nicht gewerblich tätige Verbände (eine politische Partei, eine Stiftung und zwei Vereine) ausgeschlossen werden (rechte Seite der Tabelle), so lassen sich die Häufigkeiten mit der Rechtsformenstatistik der Wirtschaftskammer kontrastieren. Es zeigt sich eine signifikante Ungleichverteilung: Während der Anteil der GmbHs fast exakt dem Populationsanteil entspricht, sind Aktiengesellschaften sehr viel häufiger von VbVG-Ermittlungen betroffen, als es deren Anteil in der Grundgesamtheit aller gewerblich tätigen Verbände in Österreich erwarten ließe.⁷⁵ Kommanditgesellschaften wiederum scheinen sich verhältnismäßig weniger oft den Vorwurf einer Verbandsverantwortlichkeit einzuhandeln.

Tabelle 22: Rechtsformen

nach VbVG beschuldigte Verbände		gewerblich tätige Verbände		
		nach VbVG beschuldigte Verbände	Unternehmen gesamt*	
GmbH	62,7 %	GmbH	67,3 %	68,4 %
AG	20,3 %	AG	21,8 %	1,5 %
KG	6,8 %	KG	7,3 %	18,5 %
Verein	3,4 %	Sonstige	3,6 %	11,6 %
Stiftung	3,4 %	Gesamt	100 %	100 %
Genossenschaft	1,7 %	n	55	116.388
Politische Partei	1,7 %	p<0,01 (Chi-Quadrat=158,1; df=3)		
Gesamt	100 %	*Quelle: Wirtschaftskammer Österreich		
n	59	(aktive Kammermitglieder 2009, ohne Einzelunternehmen)		

Neben der Rechtsform interessieren besonders betroffene Wirtschaftszweige (Tabelle 23). Hier ist es möglich, die Stichprobenverteilung der Spartenverteilung in der Statistik der österreichischen Wirtschaftsklassifikation gegenüberzustellen. Auch hier ist die Ungleichverteilung insgesamt signifikant. Die Verteilung der ökonomischen Aktivitäten in der VbVG-Stichprobe entspricht nicht dem Tätigkeitsprofil der Wirtschaft in Österreich insgesamt. Die Branchen Bau und Verkehr sowie Banken-, Finanz- und Versicherungsdienstleister sind darin klar überrepräsentiert, der Bereich des Handels und die hier verwendete Restkategorie der „sonstigen Dienstleister“ dagegen deutlich unterrepräsentiert.

⁷⁵ Ausgehend von einer geschätzten Menge von 70 anfallenden VbVG-Verfahren gegen bekannte Verbände pro Jahr (diese Zahl ergibt sich aus dem Näherungswert von 350 Verfahren in fünf Jahren), von denen sich ein Fünftel gegen Aktiengesellschaften richtet, lässt sich eine „Kriminalitätsbelastungsziffer“ von 8 Verfahren pro 1.000 Aktiengesellschaften errechnen. Dies kommt zumindest in die Nähe des Wertes von 23 Verfahren gegen tatverdächtige Personen je 1.000 Einwohner im Jahr 2008 (Quelle: StaBIS Justiz, Statistik Austria).

Tabelle 23: Branchen

	nach VbVG beschuldigte Verbände	Unternehmen gesamt*
Bau	24,6 %	12,6 %
Produzierender Bereich ohne Bau	12,3 %	12,5 %
Handel	10,8 %	24,4 %
Verkehr	12,3 %	5,0 %
Informations- und Kommunikationsdienstleister	6,2 %	5,1 %
Banken, Finanz- und Versicherungsdienstleister	12,3 %	2,9 %
Immobilienbezogene Dienstleister	10,8 %	6,0 %
Sonstige Dienstleister	10,8 %	31,6 %
Gesamt	100 %	100 %
n	65	121.877
p<0,001 (Chi-Quadrat=50,7; df=7)		
*Quelle: Statistik Austria, ÖNACE 2008, B-N, ohne Einzelunternehmen		

F) Sozialmerkmale beschuldigter natürlicher Personen

Um die Praxis der justiziellen Anwendung des VbVG beschreiben und beurteilen zu können, sind Informationen darüber nicht unwichtig, ob und inwiefern parallel auch gegen natürliche Personen vorgegangen wird. In der großen Mehrheit der hier analysierten Fälle (knapp vier Fünftel) wird das Ermittlungsverfahren *auch* gegen individuelle Beschuldigte geführt. In manchen Abteilungen scheinen Verfahren gegen Verbände indessen regelmäßig ausgeschieden zu werden, was an einigen Fällen des LG-Sprengels Wels beobachtet werden konnte. Die Hinweise auf solche lokal unterschiedlichen Praktiken und Routinen sind aber im untersuchten Material zu spärlich, um sie systematisch darstellen zu können.

In der Hälfte der Fälle, in denen auch gegen Individuen ermittelt wird, gibt es nur eine beschuldigte natürliche Person; in zwei Drittel aller Verfahren scheinen maximal zwei Beschuldigte auf. Die Merkmale der beschuldigten Individuen wurden pro Fall für die „erstbeschuldigte“ Person erhoben. Diese Einschränkung folgte einerseits, auch angesichts oft lückenhafter Informationen in den Tagebüchern der Staatsanwaltschaft, pragmatischen und erhebungsökonomischen Erwägungen. Andererseits sollte wiederum, um die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der „PEUS“-Studie zu gewährleisten, der Grundsatz der fallbezogenen Betrachtungsweise beibehalten werden.⁷⁶

Aus Tabelle 24 lassen sich Maße der zentralen Tendenz und Streuung für das Alter der Beschuldigten in VbVG-Verfahren und in Strafverfahren im Allgemeinen entnehmen. Abbildung 7 zeigt die Dichtekurven der Altersverteilungen. Personen, gegen die strafrechtliche

⁷⁶ Die in der „PEUS“-Studie angewandte „Geburtsstagsmethode“ zur zufälligen Auswahl der Beschuldigten, für die personenbezogene Informationen erhoben werden, erschien für die VbVG-Stichprobe nicht geeignet: Wegen deren geringen absoluten Umfangs hatte hier das Sammeln möglichst vieler Daten – die für die erstbeschuldigte Person in aller Regel am vollständigsten vorliegen – Vorrang. Auch eine Zufallsauswahl nach Geburtsdatum hätte dazu geführt, dass in der großen Mehrheit der Fälle die Angaben der hier erfassten Personen in die Analyse einfließen.

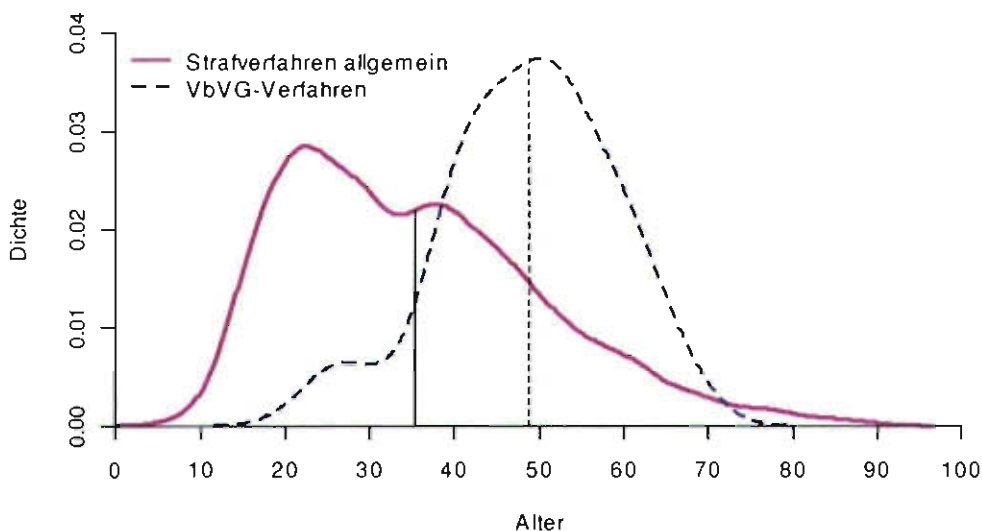
Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Verbandsverantwortlichkeit geführt werden, sind im Durchschnitt etwa 50 Jahre alt und damit deutlich älter als beschuldigte Personen in Strafverfahren allgemein – die Differenz der Mittelwerte ist statistisch hochsignifikant.

Tabelle 24: Alter beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemeiu
Mittelwert	49	35
Median (Modalwert)	50 (51*)	33 (24)
Standardabweichung	10	15
n	42	4.862
Mittelwertsdifferenz: $p < 0,001$ ($t = -8,6$; $df = 42,7$)		
*aus Dichtefunktion geschätzt		

Die Altersverteilung in allgemeinen Strafverfahren folgt der aus vielen kriminologischen Untersuchungen bekannten typisch linkssteilen Form der sogenannten „Age-Crime-Curve“.⁷⁷ Der Anteil registrierter Straftäter steigt im Jugendalter stark an, erreicht seinen Höhepunkt (Modalwert) mit Anfang zwanzig, seinen Medianwert (das ist jener Wert, der die Stichprobe in zwei gleich große Hälften teilt) mit Anfang dreißig und seinen Mittelwert mit Mitte dreißig. Bis ins hohe Alter flacht die Kurve dann wieder ab.

Abbildung 7: Altersverteilungen beschuldigter natürlicher Personen (vertikale Linien: Mittelwerte)



Die Alterskurve für beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren spiegelt dagegen den beruflichen Kontext der vorgeworfenen Handlungen wider: sie ist um ein Zentrum von 50

⁷⁷ Diese Form des Zusammenhangs zwischen Alter und Kriminalität gehört zu den wenigen „harten Fakten“ der Kriminologie. Seine Interpretation ist dennoch umstritten; vgl. *Smith, Crime and the life course*, in *Maguire/Morgan/Reiner, The Oxford Handbook of Criminology*⁴ (2007), 641 ff; *Diplock/Plecas, Revisiting Age and Crime, The Journal of Criminal Justice Research* 2010, Nr. 2, 1 ff.

Jahren herum ziemlich symmetrisch normalverteilt. Ihre Streuung fällt geringer aus – es gibt kaum Beschuldigte jugendlichen oder sehr hohen Alters.

Wie sich Tabelle 25 entnehmen lässt, sind beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren nahezu ausschließlich männlich. Verglichen mit dem ohnehin schon geringen Frauenanteil von 22,3 % in allgemeinen Strafverfahren ist der Anteil weiblicher Beschuldigter Personen in VbVG-Fällen noch einmal signifikant geringer.

Tabelle 25: Geschlecht beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
männlich	97,8 %	77,7 %
weiblich	2,2 %	22,3 %
Gesamt	100 %	100 %
n	45	4.660
p<0,01 (Chi-Quadrat=9,3; df=1); Odds Ratio=12,63		

Tabelle 26 vergleicht die Staatsbürgerschaft beschuldigter natürlicher Personen. Diese scheinen in VbVG-Verfahren etwas öfter einen österreichischen Pass zu besitzen. Das Ergebnis des p-Wertes verpasst allerdings knapp die statistische Signifikanzgrenze von 0,05. Die Schlussfolgerung, der Anteil inländischer Beschuldigte sei in VbVG-Verfahren höher als in sonstigen Strafverfahren ist daher mit einiger Unsicherheit behaftet.

Tabelle 26: Staatsbürgerschaft beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
Österreich	87,5 %	73,2 %
Anderes Land	12,5 %	26,8 %
Gesamt	100 %	100 %
n	40	4.595
p=0,06 (Chi-Quadrat=3,6; df=1); Odds Ratio=2,56		

In Bezug auf ihren beruflichen Status unterscheiden sich Personen, gegen die im Zusammenhang mit einem VbVG-Vorwurf ermittelt wird – zu knapp zwei Drittel handelt es sich dabei um Entscheidungsträger der belangten Verbände, in einem knappen Viertel der Fälle sind es Mitarbeiter und in einigen Verfahren gehört die erstbeschuldigte natürliche Person dem Verband gar nicht an – erheblich von Beschuldigten in allgemeinen Strafprozessen. Aus naheliegenden Gründen ist keine einzige Person zum Tatzeitpunkt arbeitslos.⁷⁸ Aber auch die Verteilung der beruflichen Stellung – hier aufgegliedert nach Selbständigen, Angestellten bzw. Personen im öffentlichen Dienst und dem (eigentlich obsoleten⁷⁹) Begriff der Arbeiter (siehe

⁷⁸ In der „PEUS“-Studie findet sich unter den beschuldigten Personen ein Arbeitslosenanteil von 22 Prozent; Birklbauer et al. (2010), 120.

⁷⁹ Um eine Kontrastierung mit allgemeinen Strafverfahren zu ermöglichen, wurde den Kriterien der „PEUS“-Studie gefolgt.

Tabelle 27) weist Besonderheiten auf. Beschuldigte in VbVG-Verfahren sind deutlich öfter selbständig als in sonstigen Ermittlungsverfahren; der Anteil der Arbeiter fällt demgegenüber geringer aus. Die Ergebnisse sind statistisch hochsignifikant.

Tabelle 27: Berufliche Stellung beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG- Verfahren	Strafverfahren allgemein
Arbeiter	17,5 %	43,0 %
Angestellter/Öffentlicher Dienst	45,0 %	39,4 %
Selbständiger	37,5 %	17,6 %
Gesamt	100,0%	100,0%
N	40	2.029
p<0,01 (Chi-Quadrat=15,4; df=2)		
Vergleich Selbständigenanteil: p<0,01 (Chi-Quadrat=9,2; df=1); Odds Ratio=2,8		

Der Beschäftigungsstatus individuell Beschuldigter hängt stark mit der VbVG-Haftungsvariante zusammen (Tabelle 28): Wenn es um das rechtswidrige Handeln eines Mitarbeiters geht, das einem Verband zugerechnet werden soll, so ist – wie zu erwarten – die erstbeschuldigte natürliche Person fast immer unselbständig beschäftigt. Wenn ausschließlich das Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers im Raum steht, so sind Beschuldigte genauso oft selbständig wie unselbständig beschäftigt. Die Zurechnung des Entscheidungsträgerhandelns auf den Verband betrifft also nicht nur Selbständige, sondern auch Angestellte – in der Regel handelt es sich dabei um Geschäftsführer.

Tabelle 28: Beschäftigung beschuldigter natürlicher Personen und Verantwortungsbereich

	Mitarbeiter involviert?		Gesamt
	ja	nein	
unselbständig beschäftigt	94,1 %	50,0 %	64,1 %
selbständig	5,9 %	50,0 %	35,9 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	17	28	45
p<0,01 (Chi-Quadrat=7,4; df=1); Odds Ratio=16,0			

Tabelle 29 vergleicht schließlich den Akademikeranteil unter den beschuldigten natürlichen Personen in VbVG-Verfahren mit dem entsprechenden Anteil in der österreichischen Bevölkerung über 15 Jahre.⁸⁰ Während nur etwa 10 % aller Österreicher einen universitären Bildungsabschluss vorweisen können (inklusive Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und Kollegs), führt ein Viertel aller VbVG-Beschuldigten einen akademischen Titel.

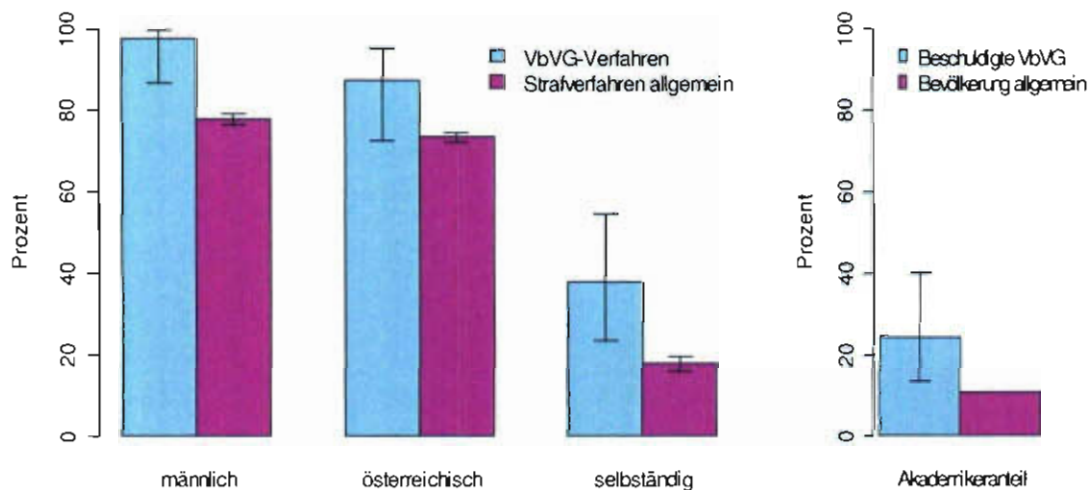
⁸⁰ Ein Vergleich mit Beschuldigten in allgemeinen Strafverfahren ist nicht möglich, da das Merkmal des formalen Bildungsabschlusses in der „PEUS“-Studie nicht erhoben wurde.

Tabelle 29: Akademischer Bildungsabschluss

	Beschuldigte in VbVG- Verfahren	Bevölkerung allgemein*
akademischer Abschluss	24,4 %	10,6 %
kein akademischer Abschluss	75,6 %	89,4 %
Gesamt	100,0%	100,0%
n	45	7.077.424
p<0,01 (exakter Binomialtest); Odds Ratio=2,7		
*Quelle: Statistik Austria, Bildungsstandregister 2008		

Abbildung 8 zeigt die Sozialmerkmale beschuldigter natürlicher Personen noch einmal übersichtlich im Vergleich. Für alle Anteilswerte wurden näherungsweise (asymmetrische) Konfidenzintervalle berechnet⁸¹ – in der Grafik durch „Fehlerbalken“ auf den Säulen veranschaulicht. Die „wahren“ Werte in der Grundgesamtheit der VbVG-Fälle oder allgemeinen Strafverfahren liegen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % innerhalb dieser Schranken. Aufgrund der großen Stichprobe der „PEUS“-Studie sind die Vertrauensintervalle für allgemeine Strafverfahren nur sehr schmal. Für das graphische Ablesen signifikanter Unterschiede gilt die Faustregel, dass sich ein Fehlerbalken zwar mit einem anderen Fehlerbalken, aber nicht mit dem Anteilswert der verglichenen Gruppe überlappen darf (was hier etwa für den Anteil österreichischer Beschuldigter knapp der Fall ist).

Abbildung 8: Sozialmerkmale beschuldigter natürlicher Personen im Vergleich



⁸¹ Das Berechnen korrekter Konfidenzintervalle für Anteilswerte, die aus Stichprobendaten geschätzt werden, ist kein ganz einfaches statistisches Problem, zumal wenn die Anteile in der Stichprobe nahe bei null oder hundert Prozent liegen. Gefolgt wurde hier der Methode von Wilson (mit Kontinuitätskorrektur), die vor allem für kleinere Stichprobenumfänge empfohlen wird; siehe *Brown/Cai/DasGupta*, Interval Estimation for a Binomial Proportion, *Statistical Science* 2001, 101 ff; *Wilson*, Probable Inference, the Law of Succession and Statistical Inference, *Journal of the American Statistical Association* 1927, 209 ff.

G) Verfahrensmerkmale: Zwangsmittel, Vertretung, Anträge und Erledigung

An der justiziellen Anwendung des VbVG interessiert schließlich die Frage nach besonderen Verfahrensmerkmalen. Kommen im VbVG-Bereich Zwangsmittel zum Einsatz? Wie ist es um die anwaltliche Vertretung geschädigter und beschuldigter juristischer und natürlicher Personen bestellt? Wird von den Antragsmöglichkeiten der neuen StPO taktisch Gebrauch gemacht? Wie werden VbVG-Ermittlungsverfahren am Ende erledigt?

Laut Tabelle 30 werden im VbVG-Bereich auf den ersten Blick etwas öfter gerichtlich zu genehmigende Zwangsmittel eingesetzt als in allgemeinen Strafverfahren. Die Unterschiede sind jedoch statistisch nicht signifikant. Wenn man außerdem in Rechnung stellt, dass der Anteil von Verfahren im landesgerichtlichen Kompetenzbereich – bei denen in Strafprozessen generell viel öfter auf Zwangsmittel zurückgegriffen wird – bei VbVG-Verfahren viel höher ausfällt, werden die scheinbar höheren Anteile zusätzlich relativiert.

Tabelle 30: Zwangsmittel

Gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel dokumentiert?	VbVG: juristische Personen	VbVG: natürliche Personen	Strafverfahren allgemein (nur St)
ja	9,4 %	14,0 %	6,2 % (18,2 %)
nein	90,6 %	86,0 %	93,8 % (81,8 %)
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	53	45	4.668 (1.356)
Vergleich VbVG jur. Personen/Strafverfahren allgemein: $p > 0,1$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=1,57			
VbVG nat. Personen/Strafverfahren allgemein: $p = 0,06$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=2,31			
VbVG jur. Personen/VbVG nat. Personen: $p > 0,1$ (Chi-Quadrat=0,08; df=1); Odds Ratio=0,68			

Einen wesentlichen Unterschied zeigt jedoch ein Vergleich des Anteils der anwaltlich vertretenen Personen (Tabelle 31). Sämtliche Verfahrensbeteiligte in VbVG-Verfahren – beschuldigte natürliche und juristische, aber auch geschädigte Personen – sind deutlich öfter durch Rechtsanwälte vertreten als in Strafverfahren im Allgemeinen. Dies gilt auch dann noch, wenn man ausschließlich Verfahren aus dem „St-Bereich“ heranzieht. Nur zwischen beschuldigten natürlichen und juristischen Personen in VbVG-Verfahren gibt es keinen signifikanten Unterschied, was die Vertretungsquote anbelangt.

Tabelle 31: Anwaltliche Vertretung

Hinweise im Akt auf anwaltliche Vertretung?	ja	nein	Gesamt	n
VbVG: beschuldigte juristische Personen	43,4 %	56,6 %	100 %	53
VbVG: beschuldigte natürliche Personen	57,8 %	42,2 %	100 %	45
VbVG: Geschädigte	53,2 %	46,8 %	100 %	47
Strafverfahren allgemein: Beschuldigte	7,9 %	92,1 %	100 %	4.690
Strafverfahren allgemein: Beschuldigte (nur St)	18,1 %	81,9 %	100 %	1.352
Strafverfahren allgemein: Geschädigte	7,2 %	92,8 %	100 %	3.756
Vergleich VbVG jur. Personen/VbVG nat. Personen: $p > 0,1$ (Chi-Quadrat=1,3; df=1); Odds Ratio=0,58				
Vergleich VbVG jur. Personen/Beschuldigte allgemein: $p < 0,001$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=8,92				
Vergleich VbVG Geschädigte/Geschädigte allgemein: $p < 0,001$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=14,6				

Tabelle 32 listet die Anteile der Fälle auf, in denen seitens der beschuldigten Personen ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 108 StPO gestellt wurde (berücksichtigt werden nur die Fälle, die nicht im Geltungsbereich der alten StPO erledigt wurden). Während diesem neuen prozessualen Instrument in Strafverfahren im Allgemeinen nur wenig Bedeutung zukommt, scheint es im VbVG-Bereich zumindest keine ganz unwesentliche Rolle zu spielen. In – absolut gesehen – immerhin drei von 39 Fällen war es Teil der Verteidigungsstrategie beschuldigter Verbände (es handelt sich durchwegs um große Aktiengesellschaften), solche Anträge zu stellen.

Tabelle 32: Anträge auf Einstellung des Verfahrens nach § 108 StPO

Antrag im Akt dokumentiert?	VbVG- Verfahren	Strafverfahren allgemein
Ja	7,7 %	0,6 %
Nein	92,3 %	99,4 %
Gesamt	100 %	100 %
n	39	4.690

p<0,01 (Fishers exakter Test); Odds Ratio=14,4

Ein sozusagen komplementäres Ergebnis zeigt sich, wenn man die Anteile der Verfahren betrachtet, in denen Geschädigte einen Fortführungsantrag nach § 195 StPO gestellt haben (Tabelle 33). Auch dieses neue Rechtsmittel ist im Lichte der Daten der „PEUS“-Studie in Strafprozessen generell nahezu bedeutungslos, während in VbVG-Verfahren nicht selten darauf zurückgegriffen wird.

Tabelle 33: Anträge auf Fortführung des Verfahrens nach § 195 StPO

Antrag im Akt dokumentiert?	VbVG- Verfahren	Strafverfahren allgemein
ja	23,1 %	0,4 %
nein	76,9 %	99,6 %
Gesamt	100 %	100 %
n	39	2.184

p<0,001 (Fishers exakter Test); Odds Ratio=72,5

Tabelle 34 enthält die Verteilung der unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsformen. Die Diversion spielt den Stichprobendaten zufolge im VbVG-Bereich eine geringe Rolle. In den analysierten Akten findet sich nur eine einzige Diversion gegen einen Verband.

Tabelle 34: Verfahrenserledigung

Anzeigende	VbVG: juristische Personen	VbVG: natürliche Personen	Strafverfahren allgemein (nur St)
Einstellung	88,7 %	64,4 %	56,3 % (52,5 %)
Diversion	1,9 %	4,4 %	13,1 % (4,9 %)
Anklage/Strafantrag	9,4 %	31,1 %	30,6 % (42,5 %)
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	53	45	4.703 (1.357)

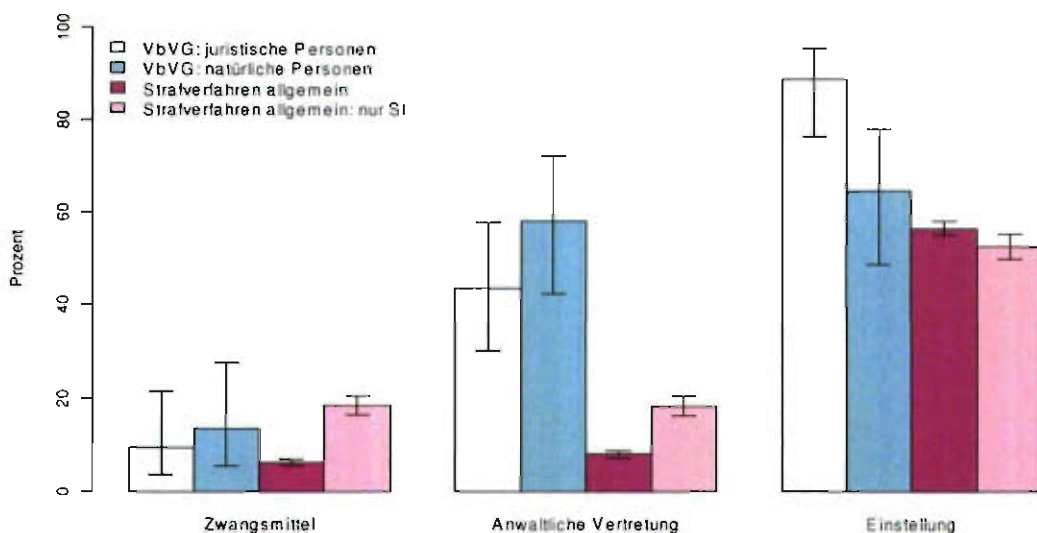
Vergleich der Einstellungsquoten:

VbVG jur. Personen/Strafverfahren allgemein: $p < 0,001$ (Chi-Quadrat=21,1; df=1); Odds Ratio=6,09

VbVG nat. Personen/Strafverfahren allgemein: $p > 0,1$ (Chi-Quadrat=0,9; df=1); Odds Ratio=1,41

VbVG jur. Personen/VbVG nat. Personen: $p < 0,01$ (Chi-Quadrat=6,9; df=1); Odds Ratio=4,34

Die Einstellungsquote von knapp zwei Drittel für beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren scheint etwas über der allgemeinen Einstellungsquote von 56,3 %⁸² zu liegen. Für beschuldigte Verbände ist der Anteil eingestellter Fälle noch deutlich höher: fast neun von zehn Verfahren enden, ohne dass die Staatsanwaltschaft eine diversionelle Maßnahme vorschlägt oder einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße stellt. Die Unterschiede hinsichtlich der Einstellungsquoten zwischen Verbänden und erstbeschuldigten natürlichen Personen sind hochsignifikant; beschuldigte Personen in VbVG-Verfahren und sonstigen Strafprozessen unterscheiden sich dagegen statistisch nicht signifikant. Abbildung 9 zeigt die wichtigsten Verfahrensmerkmale noch einmal übersichtlich im Vergleich.

Abbildung 9: Zwangsmittel, anwaltliche Vertretung Beschuldigter und Einstellungsquoten im Vergleich

⁸² Im Sicherheitsbericht 2009 wird der Anteil der Einstellungen an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverfahren mit 56,9 % fast ident ausgewiesen; siehe *Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2009 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2010)*, 18.

Die hier ermittelten Zahlen zur Verfahrenserledigung decken sich ziemlich genau mit den Einschätzungen befragter Staatsanwälte, die im Rahmen der Interviews die Einstellungsquote in VbVG-Fällen übereinstimmend mit 90 % und in Wirtschaftsstrafverfahren gegen natürliche Personen mit etwa zwei Drittel schätzen. Auch interviewte Rechtsdienstleister veranschlagten den Anteil folgenloser Einstellungen mit ungefähr neun von zehn Fällen (siehe auch unten Kapitel 5 und 6).

Die Quote der Einstellungen gegen Verbände, die sich aus den Daten der VJ errechnen lässt, liegt mit 79,6 % deutlich unter diesen Werten (siehe oben Kapitel 4.1., Diagramm 4 und Tabelle 6). Welche Zahl als „richtig“ anzusehen ist und woran diese Diskrepanzen liegen, kann nicht eindeutig entschieden werden. In Betracht kommen die Schwächen der VJ-Daten genauso wie die mit Stichproben notwendigerweise verbundenen Unschärfen (die Quote der VJ liegt innerhalb des Vertrauensintervalls der Stichprobenschätzung, demzufolge der „wahre“ Prozentwert an Einstellungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % zwischen 76,3 und 95,3 liegt) und die selektiven Wahrnehmungen einzelner Personen. Durch unterschiedliche methodische Zugänge gut abgesichert lässt sich jedoch umgekehrt mit großer Sicherheit folgern, dass die Staatsanwaltschaft zwischen acht und neun von zehn Ermittlungsverfahren gegen Verbände ohne weitere Konsequenzen einstellt.

In Bezug auf natürliche Personen, gegen die im Rahmen von VbVG-Verfahren ermittelt wird, weichen die Stichprobendaten viel stärker von den Zahlen der VJ ab. Letzteren zufolge werden 88,1 % der Verfahren gegen natürliche Personen eingestellt (siehe Kapitel 4.1., Tabelle 6). Das ist nicht nur ein viel höherer Wert als die 56,3 % der allgemeinen Einstellungsquote, sondern liegt auch weit über dem Stichprobenwert von 64,4 % und sogar über dem VJ-Wert der Einstellungsquote für Verbände. Abgesehen von den spezifischen Ungenauigkeiten der jeweiligen Datenquellen dürfte hier die bei individuellen Beschuldigten nur bedingt gegebene Vergleichbarkeit der Untersuchungseinheiten ins Gewicht fallen: Während sich die Stichprobendaten auf *Verfahren* beziehen, wurden in der VJ-Abfrage in Bezug auf Erledigungen *Personen* erfasst. Eine geringe Zahl an eingestellten Verfahren mit sehr vielen Beschuldigten – solche Fälle waren in der Stichprobe tatsächlich zu beobachten – vermag das Ergebnis dann an dieser Stelle wesentlich zu beeinflussen.⁸³ Insofern dürfte die fallbezogene Betrachtung hier ein realistischeres Bild der Chancen von Individuen liefern, im Kontext von Verfahren gegen Verbände mit einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft rechnen zu müssen.

Aufgrund der geringen Zahl an VbVG-Verfahren, die bis jetzt überhaupt das Hauptverhandlungsstadium erreicht haben, wurde von einer quantitativen Darstellung der gerichtlichen Entscheidungen Abstand genommen. Hier sei nur erwähnt, dass in insgesamt zwei Fällen der Stichprobe die beschuldigten Verbände rechtskräftig zur Zahlung einer Verbandsgeldbuße verurteilt wurden. Betroffen war zum einen eine Getreidemühle, die laut Gericht für einen

⁸³ Bei Verbänden fällt der Unterschied zwischen der Zählung von Verfahren und Personen kaum ins Gewicht, da über 90 % aller VbVG-Verfahren ohnehin nur gegen einen Verband geführt werden (siehe oben).

durch toxische Abwasseremissionen bedingten Umweltschaden verantwortlich zu machen war. Zum anderen musste eine politische Partei einer Verurteilung wegen übler Nachrede ins Auge sehen, obwohl der individuelle Täter als Immunität genießender Landtagsabgeordneter nicht bestraft werden konnte. Die Verfahren werden samt Auszügen aus den Urteilsbegründungen im qualitativen Teil der Aktenanalyse ausführlich geschildert (siehe unten 4.2.2., „Die rufschädigende Parteiaussendung“ und „Das Fischsterben“).

H) Diskussion und Zusammenfassung der wichtigsten quantitativen Ergebnisse

Zunächst müssen sich die hier vorgestellten quantitativen Ergebnisse methodischen Einwänden stellen. Angesichts des eher *bescheidenen Stichprobenumfangs* könnte ihre Aussagekraft in Zweifel gezogen werden. Auch wenn die Stichprobe von 72 Verfahren tatsächlich klein erscheinen mag, ist die Fallzahl für die hier vorgenommenen einfachen Testverfahren durchaus als ausreichend anzusehen. Hinzu kommt, dass das Sample bereits mindestens ein Viertel aller laut VJ zum Erhebungsstichtag angefallenen VbVG-Fälle umfasst. Angesichts der anhand der Akten nicht vollständig nachvollziehbaren Doppelzählungen der VJ dürfte der Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit aller erfassten Fälle sogar noch etwas höher liegen – auch dies spricht dafür, die hier vorgestellten Ergebnisse auf VbVG-Verfahren zu verallgemeinern.⁸⁴ Gerade bei geringen absoluten Stichprobenumfängen können statistisch signifikante Kennzahlen indessen sogar als starkes Indiz für in der Grundgesamtheit tatsächlich vorliegende Unterschiede und Zusammenhänge angesehen werden.

Ein weiterer denkbarer methodischer Einwand ist weniger technischer, sondern mehr grundsätzlicher Natur, da er nicht mit Aspekten der Gewinnung und Verarbeitung von Verfahrensdaten, sondern mit deren *erkenntnistheoretischem Gehalt* zu tun hat. Wie eingangs bereits ausgeführt, spiegeln Akten stets organisations- und professionsspezifische Sichtweisen, Gewohnheiten, Interessen und Zwänge wider. Der in ihnen enthaltene Bericht der tatsächlich geschehenen Ereignisse ist notwendigerweise unvollständig und hochselektiv. Was in den Akten dokumentiert ist, ist der Umgang der Staatsanwaltschaft mit Versuchen der Kriminalisierung sozialer Situationen: Unterschiedliche Akteure definieren bestimmte Verhaltensweisen vorläufig als Straftaten und tragen diese Definitionen an die Staatsanwaltschaft heran. Eine aus der Sicht anzeigender Personen oder Institutionen gelungene Zuschreibung von Kriminalität setzt einen Prozess des erfolgreichen Schmiedens von „Definitionskoalitionen“⁸⁵ voraus, in dem es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Staatsanwaltschaft die vorausgegangenen Definitionen eines Ereignisses als kriminell übernimmt, die bereits von den Geschädigten, deren Rechtsvertretern, der Polizei oder anderen Behörden etc. übereinstimmend

⁸⁴ Der große relative Stichprobenumfang würde es sogar erlauben, eine „Endlichkeitskorrektur“ vorzunehmen, die schmalere Konfidenzintervalle zur Konsequenz hätte. Mangels genauer Kenntnis des Umfangs der Grundgesamtheit konnte eine solche Korrektur aber nicht vorgenommen werden.

⁸⁵ Dellwing, Looking-Glass Crime: Definitionskoalitionen im Prozess der Zuschreibung von Kriminalität, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2010, 209 ff.

getroffen wurden. In VbVG-Verfahren scheint es genau daran besonders oft zu scheitern: Die Staatsanwaltschaft folgt den kriminalisierenden Deutungen des Geschehenen in der großen Mehrheit der Fälle gerade *nicht*. Insofern könnte angezweifelt werden, ob es überhaupt zulässig oder sinnvoll ist, die den Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte dennoch anhand legalistischer Begriffe wie Deliktstypen oder Verantwortlichkeitsmodelle zu beschreiben. Rechtssoziologisch gesehen gibt es indes keinen Grund, die Erforschung der Rechtswirklichkeit des Strafrechts auf staatsanwaltschaftliche oder gar rechtskräftige richterliche Kriminalitätsdefinitionen einzuengen. Wenn es um die Untersuchung des Handelns einer strafjustiziellen Institution wie der Staatsanwaltschaft geht, kommen auch Sozialwissenschaftler kaum umhin, die bereits getroffenen strafrechtlich-formellen, aber noch nicht endgültig verbindlichen Definitionen als Beobachtungskategorien zu übernehmen. Im Auge behalten werden muss dann aber stets, dass die untersuchten Materialien nichts über „Kriminalität“ aussagen, sondern als Dokumentationen mehrheitlich erfolgloser *Kriminalisierungsbemühungen* zu lesen sind. Gerade bei einem Strafgesetz wie dem VbVG, das nicht nur selten angewendet wird, sondern auch – wenn es dennoch angewendet wird – selten zu definitiv gültigen Kriminalisierungen führt, erscheint dieser Hinweis im Sinne einer Interpretationsanleitung besonders wichtig, will die rechtssoziologisch-empirische Beschreibung nicht Gefahr laufen, abstrakte juristische Begriffe zu „reifizieren“. Bei einem Konzept wie etwa der „Verantwortlichkeit eines Verbandes für Straftaten von Mitarbeitern“ (§ 3 Abs 3 VbVG), dessen statistische Auszählung hier versucht wurde (siehe Tabellen 19, 20 und 21), handelt es sich keineswegs um eine objektiv leicht feststellbare und messbare Tatsache, sondern um eine mitunter ziemlich voraussetzungsreiche und komplexe *gesetzlich geschaffene Möglichkeit* der Verantwortungszuschreibung. Die hier vorgenommene Analyse ist als phänomenologische Einordnung der Konstellationen zu verstehen, die überhaupt unter einen solchen Tatbestand subsumiert werden *könnten*.

In Bezug auf die zentralen Kategorien der Verbandsverantwortlichkeit hat sich gezeigt, dass die Voraussetzungen (§ 3 Abs 1 VbVG) und die Spielarten (§ 3 Abs 2 und 3 VbVG) der möglichen Zurechnung einer Straftat zu einem Verband statistisch nicht unabhängig voneinander sind: Eine vorgeworfene Handlung, von der ein Unternehmen klar profitiert hat, wurde meist direkt von dessen Entscheidungsträgern begangen. Umgekehrt geht es in Fällen, bei denen die Verletzung von Verbandspflichten die primäre Grundlage der Konstruktion einer Verbandsverantwortlichkeit darstellt, mehrheitlich zumindest *auch* um die Handlungen von Mitarbeitern des belangten Unternehmens, die – im Zusammenhang mit etwaigen Sorgfaltsverstößen von Entscheidungsträgern – den Anknüpfungspunkt für eine Verbandshaftung darstellen. Dieser vielleicht nicht allzu überraschende Zusammenhang kommt in erster Linie durch Eigenheiten der jeweils vorgeworfenen Delikte zustande: Während bei Entscheidungsträgern Vermögensdelikte vorherrschen, bei denen eine Bereicherung meist zum Tatbestand gehört, sind Mitarbeiter häufig unmittelbar an Schadensereignissen (Arbeitsunfälle, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten) beteiligt, die als Delikte gegen Leib und Leben in den Blick

genommen werden. Die Beziehung ist aber keine notwendige: auch bei reinen Mitarbeiter-taten kann der Aspekt der Bereicherung dominieren; umgekehrt werden auch pflichtwidrige Schädigungen auf das Handeln von Entscheidungsträgern zurückgeführt, und zwar entweder direkt oder – im Wege der Beteiligung, wenn Mitarbeitern Anweisungen erteilt werden – indirekt.

Bemühungen, Unternehmen die Verantwortung für eine Straftat zuzurechnen, gehen überwiegend von geschädigten natürlichen oder juristischen Personen aus, die bei Erstattung der Anzeige, die meist direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet wird, sehr oft bereits anwaltlich vertreten sind. Damit unterscheidet sich die Mobilisierung des VbVG sehr deutlich vom Zustandekommen sonstiger strafrechtlicher Verfahren, bei denen zwischen den Wahrnehmungen der Geschädigten und der Befassung der Staatsanwaltschaft fast immer ein Tätigwerden der Polizei steht. Das Behaupten einer Verbandsverantwortlichkeit durch Anwälte kann in weniger aussichtsreichen Fällen bloß symbolischer oder verfahrenstaktischer Natur sein (siehe dazu die sogleich unten folgende qualitative Analyse). In der Regel steckt hinter einer durch Rechtsvertreter vorgenommenen Geschädigtenanzeige jedoch ein strategisches, eigentlich „zivilrechtliches“, an konkreter Abhilfe und Entschädigung orientiertes Interesse – das von den beschuldigten Verbänden und deren Vertretern nach Kräften abgewehrt wird. Hier zeichnet sich eine funktionelle „Quasi-Verzivilrechtlichung“ des Unternehmensstrafrechts ab, die sich auch an der im VbVG-Bereich nicht unerheblichen Bedeutung der Parteianträge auf Fortführung bzw. Einstellung des Verfahrens ablesen lässt.⁸⁶

Anzeigen, die von Behörden erstattet werden, bilden das andere wesentliche Segment der Aktivierung des VbVG, in dem ganz klar die Arbeitsinspektorate dominieren, die – was von Experten der Bundesarbeitskammer und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Interview bestätigt wurde – bei schweren Arbeitsunfällen mittlerweile routinemäßig bei der Staatsanwaltschaft die Prüfung einer allfälligen Verbandsverantwortlichkeit anregen. Andere öffentliche Stellen, die öfter als Anzeigende in Erscheinung treten, sind die Finanzämter.

In der quantitativen Analyse zeichnen sich deutlich Branchen ab, deren Unternehmen von Ermittlungsverfahren nach dem VbVG besonders betroffen sind, und zwar die Sparten Bau, Verkehr und Finanzdienstleistungen. Dies kann als eine Bestätigung dafür angesehen werden, dass die Auswahl an Wirtschaftszweigen (Transport, Banken, Abwasser, Lebensmittel), die in dieser Studie für qualitative Interviews mit Unternehmensvertretern vorgenommen wurde, einigermaßen gut mit tatsächlichen Rechtsrisiken übereinstimmt. Dies gilt umso mehr, wenn berücksichtigt wird, dass sich eines der beiden in der Stichproben enthaltenen Urteile gegen

⁸⁶ Das Aufweichen der Trennlinien zwischen Zivil- und Strafrecht wird als bereits eingetretener oder erwünschter zukünftiger Effekt des VbVG auch von den im Rahmen dieser Studie befragten Personen aus dem Kreis der Anwaltschaft berichtet (siehe unten Kapitel 6.1.). Wahrgenommen wird dort freilich auch eine „Gegenreaktion der Staatsanwaltschaft“, die sich vor einen „zivilrechtlichen Karten“ gespannt sehe, weswegen eine wirklich berechenbare Mobilisierbarkeit des VbVG noch nicht gegeben sei.

Verbände auf Abwasseremissionen bezog. In Bezug auf Rechtsformen richtet sich der Verdacht einer Verbandsverantwortlichkeit besonders häufig auf Aktiengesellschaften, was angesichts der Haftungsmasse und der Möglichkeit dieser Verbände, strafrechtliche Tatbestände in arbeitsteiligen Zusammenhängen zu verwirklichen auch erwartbar erscheint.

Nicht nur den beschuldigten Verbänden, sondern auch den natürlichen Personen, gegen die im Zuge eines Verfahrens gegen Unternehmen ermittelt wird, sind einige Besonderheiten eigen. Mit Hilfe der statistischen Analyse lässt sich ein Bild der Beschuldigten zeichnen, das im Hinblick auf Alter und gesellschaftliche Lage (Beschäftigung, berufliche Position, Bildung) von den Eigenschaften Beschuldigter in allgemeinen Strafverfahren deutlich abweicht und tendenziell den in der Kriminologie beschriebenen Merkmalen von „White-Collar“-Tätern entspricht. Angesichts der Zielrichtung des Unternehmensstrafrechts ist auch dies kein allzu überraschender Befund: Mit *white collar crime* sind schließlich Straftaten gemeint, die – so die klassische, aber auch nicht unproblematische Definition von Edwin Sutherland – „von Personen mit hohem Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit“⁸⁷ begangen werden. Beschuldigte in VbVG-Verfahren sind im Durchschnitt älter und von höherer beruflicher Stellung als Beschuldigte insgesamt. Sie sind sogar gebildeter als der Durchschnitt der Bevölkerung – und nahezu ausschließlich männlich.

Der durch den beruflichen Kontext bedingte höhere Status individueller Beschuldigter setzt sich bei den zur Verfügung stehenden Verteidigungsressourcen fort. Beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren sind viel öfter anwaltlich vertreten als Beschuldigte in allgemeinen Strafverfahren. Diese Eigenschaft teilen sie mit den beschuldigten Verbänden. Im Hinblick auf die Einstellungsquoten verläuft der wesentliche Bruch jedoch nicht zwischen Verfahren, in denen auch nach VbVG vorgegangen wird und solchen, in denen dies unterbleibt, sondern zwischen Verbänden und Nicht-Verbänden. Die hohen Einstellungsquoten bei Unternehmen können also gerade *nicht* mit der größeren Verhandlungsmacht der betroffenen Individuen oder damit erklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft – zumindest *wenn* sie ein Verfahren nach VbVG führt – nicht entschlossen genug gegen die „Kriminalität der Mächtigen“ vorgehen würde.

Die sich durch alle Deliktsbereiche ziehende hohe Wahrscheinlichkeit, dass Verfahren gegen Verbände folgenlos eingestellt werden, ist indessen als Resultat der Anwendung eines „second code“ verstehbar. Mit diesem bereits angesprochenen Begriff (siehe oben Kapitel 2), der

⁸⁷ Sutherland, *White Collar Crime* (1949), 9; Sutherlands täterbezogene Begriffsbildung war seinerzeit theoretisch und politisch innovativ, weil sie die Aufmerksamkeit weg von den *crimes in the streets* hin zu den *crimes in the suits* lenkte. Sie unterscheidet aber nicht danach, ob die Tat zugunsten der beschäftigenden Organisation begangen wird oder nicht. Gleichzeitig blendet sie Beschäftigte der mittleren und unteren Organisationsebenen aus, deren Handeln im Unternehmenskontext ein Gesetz wie das VbVG gerade auch zu erfassen versucht; vgl. Fuchs/Kretschmann, *Zwischen Wirtschaftsrisiko und Menschheitsverbrechen: Zum analytischen Zusammenhang von Korruption, Staatskriminalität und Menschenrechten*, in Kliche/Thiel (Hrsg.), *Korruption – Forschungsstand, Prävention, Probleme* (2011), 156; Levi, *White Collar and Corporate Crime*, in Maguire/Morgan/Reiner, *The Oxford Handbook of Criminology*⁴ (2007), 738 ff; Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts* (2009), 35 ff.

auf organisationssoziologische, interaktionistische und konflikttheoretische Überlegungen aufbaut, ist das in einer Organisation wirksame informelle Programm gemeint, das die Handlungen der Akteure tatsächlich effektiv steuert: „Es ist das Gesetz, welches die Gesellschaft durch ihre sozialen Handlungen und nicht nur durch ihre in Gesetzen formal fixierten Handlungen schafft.“⁸⁸ Das „empirische Gesetz“ dieses zweiten Codes, das erfahrungswissenschaftlicher Beobachtung zugänglich ist, deckt sich keineswegs immer mit dem formellen „ersten Code“ des geschriebenen Gesetzes. Häufig – wenn auch nicht notwendigerweise – stehen die beiden Handlungsschemata sogar im Widerspruch zueinander. Das Konzept des zweiten Codes wurde in der Kriminalsoziologie in erster Linie zur Erklärung selektiver Kriminalisierung herangezogen.⁸⁹ Es kann aber genauso dazu dienen, staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zum Verfolgungs- und Sanktionsverzicht – also Phänomene *unterbliebener Kriminalisierung* – zu verstehen, die ebenfalls einer bestimmten Struktur folgen.⁹⁰ Solche Routinen der Nicht-Kriminalisierung müssen den handelnden Akteuren nicht unbedingt immer zur Gänze bewusst sein.⁹¹ Ausschlaggebend ist ihre *soziale* Regelmäßigkeit.

Einen ersten Hinweis auf den möglichen Inhalt desjenigen „zweiten Codes“, der bei der Staatsanwaltschaft zum Unterbleiben weitergehender Kriminalisierungsbemühungen in Bezug auf Unternehmen führt, vermag ein Blick auf Fälle zu bieten, bei denen individuelle Beschuldigte trotz Einstellung des Verfahrens gegen den Verband dennoch einer Anklage ins Auge sehen müssen. Darunter finden sich einerseits auffällig viele Arbeitsunfälle, bei denen der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Zurechnung zum Verband offenbar als zu wenig aussichtsreich erscheint, um vor Gericht Bestand zu haben. Dabei können auch Interpretationen betriebsinterner Regeln in Sachverständigengutachten eine Rolle spielen, die letztlich gegen die Konstruktion einer Verbandsverantwortlichkeit sprechen. Andererseits sind Konstellationen betroffen, bei denen der Aspekt der Unternehmensverantwortung im Vergleich mit dem in Rede stehenden individuellen Fehlverhalten nur einen eher unwichtigen Nebenschauplatz darstellt oder in denen der Verband mit einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit konfrontiert ist. In all diesen Fällen wird die Erfolglosigkeit einer Anklage antizipiert – ob zu Recht oder zu Unrecht, kann und soll hier nicht entschieden werden. Sozialwissenschaftlich gesehen ist es entscheidend, dass dabei bereits die *vermuteten* Schwierigkeiten der Gesetzesanwendung insofern handlungsleitend wirken, als dass die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen Verbände – wenn sie denn überhaupt geführt werden – häufig folgenlos einstellt. Weitere Hinweise auf Bedingungen, unter denen die Mobilisierung

⁸⁸ MacNaughton-Smith, Der zweite Code – Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar Abweichendes Verhalten II – Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Band I (1975), 197.

⁸⁹ Vgl. etwa für den österreichischen Kontext Hanak, Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen (1983); Hanak/Krucsay, „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen (2010).

⁹⁰ Vgl. Blankenburg, Mobilisierung des Rechts (1995), 20.

⁹¹ Insofern einige interviewte Staatsanwälte übereinstimmend eine neunzigprozentige Einstellungsquote gegen Unternehmen berichten, ist ihnen die Vorstellung eines „empirischen Gesetzes“ durchaus bewusst.

des VbVG entweder gänzlich scheitert oder aber, wenn sie nicht zur Verurteilung eines Unternehmens führt, für die Anzeigenden zumindest teilweise als erfolgreich angesehen werden kann, lassen sich der folgenden qualitativen Analyse entnehmen.

4.2.2. Qualitative Analyse und Fallgeschichten

Als Ergänzung der quantitativen Aktenauswertung wird im Folgenden eine qualitative Betrachtung anhand ausgewählter anonymisierter Fallgeschichten vorgestellt, die zwei Zielen dienen soll: Zum einen wird versucht, die Komplexität des empirischen Materials auf eine überschaubare Zahl von Typen zu reduzieren, die helfen sollen, Anwendungsprobleme und Effekte des Gesetzes zu identifizieren (Teil A). Zum anderen wird mit dem Schildern der Fallgeschichten eine Art „dichte Beschreibung“ des „lebenden Rechts“ der Verbandsverantwortlichkeit beabsichtigt: ausgewählte Zitate aus Schriftsätzen, Urteilen und staatsanwaltlichen Tagebüchern sollen veranschaulichen, wie die Praxis mit diesem neuen Rechtsbereich, in dem sich noch kaum Routinen herausgebildet haben, umgeht (Teil B).

A) Phänomenologische Muster der VbVG-Fälle

In Anlehnung an das Verfahren der strukturierenden Inhaltsanalyse⁹² werden phänomenologische Muster und typische Konstellationen der untersuchten Verfahren herausgearbeitet. Die dabei verwendeten Kriterien wurden im Gegensatz zur quantitativen Codierung bei der Durchsicht der Akten auf induktivem und interpretativem Wege gewonnen. Für die Einordnung der Verfahren in insgesamt sechs Fallgruppen waren neben den jeweiligen Deliktswürfen vor allem die Art der Beziehung zwischen Geschädigten bzw. Anzeigenden und den betroffenen Verbänden maßgebend. Alle Fallkategorien werden nach fünf Strukturierungsdimensionen beschrieben, die sich auf die Qualität des Verbandes und der Verbandsverantwortlichkeit sowie auf die Mobilisierung des VbVG und deren Effekte beziehen. Das Ergebnis der Typenbildung ist in Tabelle 35 übersichtlich dargestellt.

Tabelle35: Phänomenologische Muster von VbVG-Fällen

	Frustrationen und gescheiterte Beziehungen	Betrügerische Rechtsformnutzungen	Probleme mit Steuer und Sozialversicherung	Arbeits- und Bahnunfälle	Interessenkonflikte im Schatten des Strafrechts	Spezielle Compliance-Verfehlungen
Mobilisierung des VbVG	expressiv-symbolisch	verfahrenstaktisch	administrativ	administrativ-obligatorisch	instrumentell-abhilfeorientiert	administrativ bzw. abhilfeorientiert
Verbandsqualität	gegeben	prekär	prekär	gegeben	gegeben	gegeben
Verbandsverantwortlichkeit	diffus, Zurechnung unmöglich	virtuell, Zurechnung oft unmöglich	gegeben, Zurechnung oft untunlich	gegeben, Zurechnung oft komplex	gegeben, Zurechnung möglich	gegeben, Zurechnung möglich
Erfolgsaussichten der Mobilisierung	minimal	gering	gering	gering bis mittel	mittel bis hoch	mittel bis hoch
Spezialpräventive Effekte	minimal	minimal	gering	vorhanden	vorhanden	hoch

⁹² Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, in Flick (Hrsg.), Qualitative Forschung⁴ (2005), 468 ff.

Die Spalten der Tabelle enthalten die Fallgruppen, in den Zeilen sind die jeweiligen Ausprägungen der Strukturierungsdimensionen wiedergegeben. Die Anordnung der Spalten erfolgte nach möglichen Effekten der Anwendung des VbVG, die bei „speziellen Compliance-Verfehlungen“ am größten erscheinen. Bei der Einordnung und Bewertung der Fälle handelt es sich wiederum um „Beobachtungen zweiter Ordnung“, die vor allem versuchen, die Beobachtungen und Entscheidungskalküle der Staatsanwaltschaft – also deren „second code“ – zu rekonstruieren, aber auch das Ergebnis eigener Einschätzungen sind.

In die Kategorie *Frustrationen und gescheiterte Beziehungen* wurden Fälle eingeordnet, bei denen der Mobilisierung des VbVG ein für die anzeigende Person enttäuschendes Erlebnis oder das Scheitern einer Beziehung – sei sie geschäftlicher oder privater Natur – vorausgeht. Das Erstellen der Anzeige, bei dem auch Anwälte beteiligt sein können, hat hier expressiv-symbolischen Charakter und kann als ein „desparatistischer“, in aller Regel aussichtsloser Versuch der Bewältigung erfahrener Unbill angesehen werden. Die Verbände, gegen die sich solche Anzeigen richten, sind zwar tatsächlich greifbar, ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten ist ihnen aber nicht zuzurechnen. Der objektive Unrechtsgehalt des Vorgeworfenen bleibt häufig diffus. Typischerweise vermag die Staatsanwaltschaft bei den Beschuldigten auch keinen Vorsatz zu erkennen, sodass sie die Verfahren meist sehr schnell einstellt. Dementsprechend sind die Erfolgsaussichten der Mobilisierung des Gesetzes als genauso minimal anzusehen wie allfällige spezialpräventive Effekte, die allein schon deswegen kaum auftreten können, weil die betroffenen Verbände oft gar keine Kenntnis über das gegen sie geführte Verfahren erlangen.

Unter die Bezeichnung *Betrügerische Rechtsformnutzungen* wurden Verfahren subsumiert, bei denen das Rechtsinstitut der juristischen Person vor allem dem Umsetzen eines Geschäftsmodells dient, das von Geschäftspartnern oder geschädigten Institutionen – oft sind Banken betroffen – nach dem Aufkommen des Verdachts, getäuscht worden zu sein, als betrügerisch angesehen wird. Die Anzeige gegen das Unternehmen ist dabei nur ein verfahrenstaktisch bedingter Randaspekt im Rahmen des Vorgehens gegen individuell Beschuldigte. Dem Einschalten der Staatsanwaltschaft können Ermittlungen durch Rechtsabteilungen, Anwaltskanzleien oder forensische Dienstleister von Beraterfirmen vorausgehen. Die Verbandsqualität ist in solchen Fällen fast immer prekär: Die betroffenen Verbände sind, wenn sie denn überhaupt existieren, bereits bei Beginn der Ermittlungen zahlungsunfähige „Briefkastenfirmen“. So erscheint eine Verantwortung der Unternehmen auch eher „virtuell“: entweder weil es die Verbände gar nicht gibt oder weil die Handlungen der beschuldigten Menschen ganz überwiegend im Vordergrund stehen. Die strafrechtliche Zurechnung wäre zwar theoretisch möglich, scheitert aber an der tatsächlichen Greifbarkeit eines real existierenden Verbandes. Dennoch sind in solchen Verfahren die Erfolgsaussichten im Gegensatz zur ersten Fallgruppe zumindest nicht von vornherein chancenlos. Wenn individuelle Täter verantwortlich gemacht werden können, sind diese auch mit Verurteilungen konfrontiert. Abschreckende Ef-

fekte des Verfahrens oder der Sanktionierung treten dann aber, wenn überhaupt, nur bei betroffenen natürlichen Personen ein.

Strafrechtlich relevante *Probleme mit Steuer und Sozialversicherung* werden in einigen Fällen von den zuständigen Behörden (Finanzämter, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) aufgegriffen und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Auch hier ist die Verbandsqualität in der Regel prekär: Die beschuldigten Unternehmen sind oft zahlungsunfähig, finanzielle Knappheit ist gerade der Grund, warum Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt werden. Die Konstruktion einer Verbandsverantwortlichkeit ist zwar grundsätzlich möglich, bei insolventen Unternehmen aus der Sicht der Staatsanwaltschaft aber oft untunlich. Hinzu kommen Beweisschwierigkeiten, was die in der Bauwirtschaft möglicherweise nicht unüblichen „kreativen“ Firmenkonstruktionen anbelangt. Nicht alles, was nach einer ersten Prüfung wie eine „Scheinfirma“ aussieht, erweist sich als eine solche. Staatsanwaltschaft und Gericht sind bei ihren Entscheidungen meist von Sachverständigengutachten abhängig, die bereits in Fällen von bestenfalls mittlerer Komplexität umfangreich und teuer ausfallen. Effekte der Aktivierung des VbVG sind in solchen Fällen zwar denkbar, werden aber meist gering bleiben.

Arbeits- und Bahnunfälle stellen einen eigenen Fallkomplex dar, der sich durch einige Besonderheiten auszeichnet. Anzeigen gehen hier obligatorisch von den zuständigen Arbeitsinspektoraten aus, die in ihren Anzeigen routinemäßig einen Textbaustein zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen als Arbeitgeber enthalten. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Fallgruppen ist die Verbandsqualität hier fast nie prekär. Im Gegenteil: bei den beschuldigten Unternehmen handelt es sich sogar oft um wirtschaftlich starke Industrie- oder Verkehrsunternehmen, die in Form von Aktiengesellschaften verfasst sind. Die Schwierigkeiten der strafrechtlichen Zurechnung verlagern sich hier eher auf die von der Staatsanwaltschaft zumeist als außergewöhnlich komplex wahrgenommene interne Unternehmensstruktur. Es sind dies Fälle, bei denen die Verantwortlichkeit des Verbandes vor allem am Nachweis eines Organisationsverschuldens (im Sinne des § 3 Abs 3 Z 2 VbVG) hängt. Selbst wenn das Prüfen eines organisatorischen Mangels manchmal an Gutachter ausgelagert wird, bleibt dessen Beweis – wie einige Staatsanwälte auch in den Interviews berichten – ein als schwierig und voraussetzungsvoll erlebtes Unterfangen. Die Verantwortung eines Unternehmens für Arbeitsunfälle lässt sich oft durch den formalen Nachweis stattgefundener Sicherheitsbelehrungen oder bestehender betriebsinterner Regeln abwenden, in deren Lichte das Geschehen dann als ausschließlich individuelles Fehlverhalten gedeutet werden kann. Eine ähnliche Funktion hat das – für die Staatsanwaltschaft einstellungsrelevante – Argument, ein Unternehmen müsse sich auf die Kompetenz von Fachkräften verlassen können. Insgesamt erscheinen die Erfolgsaussichten der Mobilisierung des VbVG in solchen Fällen im Verhältnis zum tatsächlichen oder „gefühlten“ Verfahrensaufwand eher bescheiden, in einfacheren Konstellationen kommen diversionelle Erledigungen in Betracht. Wenn die betroffenen Ver-

bände wissen, dass gegen sie ein Verfahren geführt wird, dürften indessen bereits die Ermittlungen als solche in einigen Fällen durchaus spezialpräventive Effekte nach sich ziehen.

Mit *Interessenskonflikten im Schatten des Strafrechts* sind Konstellationen gemeint, bei denen – ähnlich wie bei der ersten hier beschriebenen Fallgruppe – ein konflikthafte Geschehen im Rahmen einer geschäftlichen oder sonstigen berufsbedingten Beziehung den Hintergrund der Mobilisierung des VbVG darstellt. Auch hier sind die beschuldigten Verbände in der Regel existent und greifbar. Im **Gegensatz** zur Kategorie der „Frustrationen und gescheiterten Beziehungen“ werden Anzeigen **jedoch** nicht expressiv-symbolisch, sondern instrumentell und an konkreter, meist kompensatorischer Abhilfe orientiert erstattet. Es erscheint nicht von vorneherein unplausibel, die inkriminierten Sachverhalte als Straftaten zu deuten. In diesem Fallbereich spielt sich die je nach Sichtweise herbeigesehnte, bekämpfte oder bereits eingetretene Aufweichung der Grenzen zwischen Zivil- und Strafrecht ab. Das Anzeigen eines Unternehmens geschieht **dabei** – das unterscheidet diese Fälle auch von der eher kurzfristig-taktischen Mobilisierungsweise in der Gruppe der „**betrügerischen Rechtsformnutzungen**“ – mit großem strategischen Vorbedacht und als ein wesentliches Element des Kalküls der Geschädigten und ihrer Vertreter, ihre **Interessen** nach Kräften durchzusetzen. Auch wenn die strafrechtliche Zurechnung zum Verband nicht immer gelingt, verschieben allein schon die Ermittlungen die Verhandlungsgewichte derart, dass der Druck zum außergerichtlichen Vergleich sehr stark werden kann. Die präventiven Effekte und Erfolgsaussichten eines Vorgehens nach dem VbVG müssen denn auch als **vergleichsweise günstig angesehen** werden. Als „Erfolg“ haben – zumindest aus Sicht der Geschädigten – in diesen Fällen freilich nicht unbedingt Verurteilungen der Unternehmen zu gelten, sondern Zahlungen, die mit Hilfe des Druckpotenzials des VbVG erreicht werden. Insofern die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde den „Erfolg“ von Verfahren letztlich dennoch anhand gelungener Kriminalisierungen misst, mag sie in solchen Konstellationen ein strukturelles Problem erblicken.

Als *Spezielle Compliance-Verfehlungen* werden Fälle bezeichnet, bei denen eher ausgefallene Deliktswürfe aus dem Neben- oder Umweltstrafrecht im Raum stehen. Die Mobilisierung des VbVG geht entweder von Behörden oder Geschädigten aus und ist auch hier, wie bei der eben beschriebenen Gruppe, vor allem strategisch ausgerichtet. In diesem Bereich dürfte ein etwaiges Tätigwerden der Staatsanwaltschaft aus eigenem Antrieb die größte Rolle spielen. In allen Fällen führen bestimmte betriebliche Abläufe im Ergebnis zur Verwirklichung eines strafrechtlich relevanten „Erfolgs“, dessen Zustandekommen als Konsequenz einer Sorgfaltswidrigkeit gedeutet wird. Die Verbände, die einen guten Ruf und Aufträge zu verlieren haben, sind in dieser Kategorie nicht nur greifbar, sondern reagieren auch schnell und sensibel auf den strafrechtlichen Zugriff – etwa, indem beteuert wird, interne Prozesse bereits umgestellt oder um versäumte verwaltungsrechtliche Genehmigungen nachgesucht zu haben. Dennoch sind diversionelle Erledigungen – die für die Staatsanwälte im Vergleich zu Individualverfahren sogar verfahrensökonomisch sein können – oder auch Verurteilungen möglich. Dementsprechend können die Chancen einer gelungenen Mobilisierung des VbVG in dieser

Kategorie als günstig eingestuft werden. Schließlich ist die Wahrscheinlichkeit für spezialpräventiv wirkende Lerneffekte in dieser Fallgruppe am höchsten, da die Unternehmen letztlich ein wirtschaftliches Interesse an Compliance haben müssen.

B) Die Fallgeschichten

Frustrationen und gescheiterte Beziehungen:

Der gepfändete Porsche:

Der Anzeiger reist leichtsinnigerweise als verpflichtete Partei mit einem Porsche aus Kärnten zu einer Tagsatzung in einem Exekutionsverfahren an einem kleinen westösterreichischen Bezirksgericht an. Dort wird der Porsche an Ort und Stelle gepfändet und in weiterer Folge versteigert. Der Anzeiger wirft seiner Bank, zugleich Leasinggeberin hinsichtlich des Porsche, vor, Kontoinformationen an den Anwalt der Leasinggeberin weitergeleitet zu haben, was dann zur Pfändung geführt habe. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllt das Verhalten der Bankmitarbeiterin aber nicht – wie vom Anwalt des Porschefahrers in seiner Anzeige ausgeführt – den Tatbestand der Verletzung des Bankgeheimnisses, sodass sie das Verfahren einstellt.

Der steckengebliebene Lift:

Ein Dr. der Rechtswissenschaften, dem die Existenz des VbVG offensichtlich bekannt ist, bleibt mit Frau und zwei kleinen Kindern in einem Lift stecken. Das über Funk herbeigerufene Servicepersonal kommt erst nach einer knappen Stunde und scheint auf Beschwerden mit unfreundlichen Äußerungen zu reagieren. Der Familienvater zeigt die Aufzugsbetreiberfirma wegen Freiheitsentziehung an. Da nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Stunde zu kurz ist, um das Tatbild zu erfüllen, stellt sie das Verfahren sofort ein.

Das Architektenhaus:

Mietrechtsstreitigkeit um ein Haus in einem „besseren“ Wiener Gemeindebezirk, in dem der Anzeigende wohnt und das früher ihm selbst, jetzt aber einer vom Beschuldigten vertretenen Privatstiftung – der Vermieterin – gehört. **Das Haus** wurde vom Vater des Anzeigenden entworfen, der ein bedeutender österreichischer Architekt der Zwischenkriegszeit war. Der Anzeigende wirft dem Beschuldigten, mit dem er früher befreundet war, vor, ihn auszuspionieren und zu bedrohen, um ihn aus dem Haus „rauszuekeln“. Die Vorwürfe sind nicht beweisbar. Das VbVG wurde von der Anwältin des Anzeigenden ins Spiel gebracht. Am Ende einer überdurchschnittlich langen Begründung der Einstellung heißt es im StA-Tagebuch (das der „Chefetage“ vorgelegt wurde): „Liegt keine Straftat vor bzw. ist keine Straftat erweislich, braucht auch nicht weiter geprüft zu werden, ob **gegen** die X Privatstiftung ein Verfahren

nach dem VbVG einzuleiten ist.“ Hier wird deutlich, dass das VbVG in der Praxis offenbar häufig als bloßer Annex gesehen wird.

Der geprellte Aktionär:

Anzeige, die von einem Aktionär anlässlich der zunächst spektakulär gescheiterten und später dennoch erfolgten Übernahme eines österreichischen durch einen deutschen Technologiekonzern erstattet wurde. Nach Ansicht des Aktionärs habe man die Übernahmeverhandlungen nur zum Schein platzen lassen. Beschuldigt sind u.a. ein als „Insider“ angesehener prominenter Unternehmer, die österreichische Niederlassung des deutschen Technologiekonzerns sowie eine – später im Zuge der globalen Finanzkrise zu zweifelhaftem Ruhm gelangte – US-amerikanische Investmentbank. Im Raum stehen Vorwürfe des Insiderhandels und des Betrugs. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft liegt aber kein strafbares Verhalten vor: „Von einem vorsätzlichen Ausnutzen vertraulicher Tatsachen durch den ‚Insider‘ N.N. im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb kann [...] keine Rede sein. Auch ist bezüglich 10) und 11) [mitbeschuldigte Verbände] kein Missbrauch von Insiderinformationen erkennbar. Aus kapitalmarktrechtlicher Sicht sind Insider Personen, die über nicht öffentlich bekannte kursrelevante Informationen früher verfügen als gegenwärtige oder zukünftige Marktteilnehmer, die sohin einen Informationsvorsprung zum Zwecke eigener Bereicherung ausnutzen, was letztlich zu einer Wettbewerbsverzerrung am Kapitalmarkt führt. Nach dem – öffentlichen – Scheitern des 1. Übernahmeversuchs durch X [gemeint ist der deutsche Technologiekonzern] getätigte Aktienverkäufe stellen Spekulationsgeschäfte dar, wobei u.a. 1) [der „Insider“] die Situation entsprechend einzuschätzen und in der Folge gewinnbringend zu nutzen vermochte. Mangels einer strafrechtlich relevanten Tathandlung durch Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter scheidet eine Verbandsverantwortlichkeit iS des VbVG ebenfalls aus.“

Betrügerische Rechtsformnutzungen

Die „Königsdisziplin“:

Ein laut Zeugenaussagen eloquent, seriös und charmant auftretender Bauunternehmer errichtet mit Hilfe einer ehrgeizigen Mitarbeiterin einer Bank eine Art Pyramidenspiel, in dem er „Investoren“ zur Aufnahme von Krediten verleitet, mit denen statt Investitionen vor allem Altschulden und Privatentnahmen finanziert werden. Der – bereits einschlägig vorbestrafte – Hauptbeschuldigte spannt außerdem Anwälte, aktuelle und ehemalige Lebensgefährtinnen und (über eine der letzteren) ein große Anzahl von in Österreich lebenden Angehörigen einer ostasiatischen Volksgruppe in sein System ein. Eine Mitbeschuldigte gibt an, man habe gemäß einer „Königsdisziplin“ zum Hauptbeschuldigten gehalten. Die Frage der Verbandsverantwortlichkeit ist hier nur ein Randaspekt, eine der Firmen des Beschuldigten ist durch das

erlangte Geld begünstigt worden. Die geschädigte Bank hat durch eine prominente Anwaltskanzlei ermitteln lassen. In einem Schriftsatz dieser Kanzlei heißt es: „Verdacht der Verbandsverantwortlichkeit der X [=beschuldigter Verband]: Gemäß § 3 Abs 1 VbVG ist ein Verband unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs 2 und Abs 3 VbVG (Tatbegehung durch Entscheidungsträger) für eine Straftat verantwortlich, wenn die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist. Dies ist aufgrund der vorliegenden Beweislage nachhaltig indiziert: N.N. [der Bauunternehmer] führt in seiner Einvernahme selbst aus, dass er aus den ihm zur Verfügung gestandenen Kreditvaluten des Kreditnehmers einen Betrag iHv 220.000,- als Zwangsausgleichszahlung zugunsten der Gläubiger der X verwendet hat. Durch diese Zahlung ist X begünstigt worden. [...] Aus dem oben geschilderten Sachverhalt folgt, dass N.N: als Geschäftsführer und somit Entscheidungsträger der X rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Aus diesem Grund wäre auch gegen die X als belangtem Verband vorzugehen. Nach den vorliegenden Informationen wird das hier vorliegende Verfahren bislang nur gegen die verdächtigen natürlichen Personen geführt, was aber die Umsetzung von Zwangsmitteln gegen den Verband selbst nicht verhindert. Die Zweckmäßigkeit der Durchführung von Hausdurchsuchungen in den Firmenräumlichkeiten des belangten Verbandes ist evident.“ Wie die Vertreter der Bank hier in ihrem Schriftsatz ausführen, bräuchte es das VbVG nicht unbedingt, um bestimmte Zwangsmittel anwenden zu können. Die Anzeiger scheinen damit zu rechnen, dass die Staatsanwaltschaft – da diese auch im reinen Individualverfahren Hausdurchsuchungen oder Kontenöffnungen anordnen kann – möglicherweise gar kein VbVG-Verfahren einleiten wird. Das Verfahren wurde dann zwar eingeleitet, aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Verbandes jedoch bald eingestellt. Der Hauptbeschuldigte wurde zu einer Freiheitsstrafe in der Höhe von drei Jahren verurteilt.

Zucker aus Nicaragua:

Vertreter einer vermeintlich in Nicaragua ansässigen Handelsfirma versuchen, mit gefälschten Unterlagen die Bestätigung eines Dokumentenakkreditivs aus dem Handel mit Zucker zu erlangen. Die Ermittlungen erweisen sich als wenig ergiebig: Eine Firma gleichen Namens ist tatsächlich nur in Portugal registriert. Die (individuell beschuldigten) Vertreter der Firma verwenden ausschließlich Webmail-Accounts. Ermittlungen nach VbVG werden über eine Anzeige der potenziell geschädigten Bank, die aufgrund des Akkreditivs ansonsten zur Auszahlung verpflichtet wäre, trotzdem eingeleitet: „Da die Straftat zugunsten von BS03 [=Verband] begangen werden sollte, eine S.A. einer AG gleichzuhalten und nach dem Inhalt der bisherigen Kontakte davon auszugehen ist, dass BS02 Entscheidungsträger ist, liegen Voraussetzungen für einen Verdacht nach dem VbVG vor.“ Deutlich wird hier, dass das VbVG bei Scheinfirmen oder einer betrügerischen Verwendung echter Firmennamen ein wirkungsloses Instrument bleiben muss. Ebenfalls deutlich wird die schwierige internationale polizeiliche Zusammenarbeit in solchen Fällen. Trotz mehrfacher Urgezen antwortet Interpol

Nicaragua nicht, sodass das Verfahren schließlich nach § 197 StPO abgebrochen wird: „Die Erhebungen gg. 1)-3) laufen über IP Nicaragua. Mit einer Erledigung in angemessener Frist kann dem Dafürhalten des Ref. nicht gerechnet werden. Überdies ist fraglich, ob 1)-3) Namen tatsächlich existierender Personen bzw. Gesellschaften sind.“ Mit solchen Konstellationen kann kein Staatsanwalt Freude haben.

Der „außeruniversitäre“ Lehrgang:

Ein – mittlerweile pensionierter – Universitätsprofessor betreibt mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern unter anderem aus Betriebsmitteln seiner Universität einen berufsorientierten Lehrgang, wofür er zusätzlich öffentliche Fördergelder erhält. Dem entspricht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und der geschädigten Universität – die bereits im Vorfeld Ermittlungen durch die forensische Abteilung einer Beraterfirma durchführen ließ – keine angemessene Gegenleistung. Insgesamt drei mitbeschuldigten Verbänden sollen weit überhöhte Honorare für mittelmäßige Softwaredienstleistungen gezahlt worden sein. Hintergrund des Falls ist die durch das UOG 2002 erfolgte Ausgliederung der Universitäten. In dem zum Erhebungszeitpunkt noch offenen Verfahren berufen sich die Beschuldigten darauf, einen selbständigen außeruniversitären Lehrgang zu betreiben – eine Ansicht, die durch ein eingeholtes Gutachten eines Verfassungsrechtlers freilich in Zweifel gezogen wird. Daneben sind noch zwei kleine Details an diesem Fall auffällig: zum einen wurde auf den Aktendeckel „VerbotsG“ statt VbVG geschrieben – nicht der einzige Fall, in dem diese Gesetze vom Kanzleipersonal verwechselt wurden. Zum anderen zeigte sich eine offenbar etwas saloppe Praxis der Anordnung von Kontenöffnungen, die in diesem Fall auch einen der beschuldigten Verbände betroffen hat. Der diesbezügliche Beschluss wurde per Fax über die Polizei zugestellt, die Begründung war eine reine Leerformel (bloße Wiederholung des Gesetzestextes). So wurde der Beschluss denn auch über ein Rechtsmittel der betroffenen Bank zunächst wegen inhaltlicher und formeller Mängel aufgehoben.

Probleme mit Steuer und Sozialversicherung

Abgabenhinterziehung durch Zahlungen an „Scheinfirmen“:

Das Finanzamt wirft dem Beschuldigten (Komplementär und Geschäftsführer seines Verbandes) Abgabenhinterziehung durch Zahlungen an „Scheinfirmen“ vor, ohne allerdings genau zu prüfen, ob es sich wirklich um Scheinfirmen handelt. Zum Teil ist das nämlich nicht der Fall; Vertreter angeblicher Scheinfirmen, die seit vielen Jahren existieren, treten durchaus lebendig vor Gericht – das Ermittlungsverfahren wurde mit Strafantrag und Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße abgeschlossen – auf und sagen aus („Wenn mir vorgehalten wird, dass es sich nur um Scheinfirmen handeln soll: Zg.: Darüber kann ich nur lachen.“). Im um-

fangreichen Gutachten des Buchsachverständigen finden sich allerdings auch Indizien dafür, dass der **Beschuldigte** tatsächlich in ein System von Scheinfirmen eingebunden war: „Eine direkte Verbindung zum Beschuldigten war auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht ersichtlich, doch ist aus dem Gesamtzusammenhang zu vermuten, dass an einer koordinierenden Stelle sprichwörtlich die Fäden zusammengelaufen sein müssen“. Dem Beschuldigten – ein Architekt mit wenig Interesse für betriebswirtschaftliche und steuerliche Abläufe, der mit chronischen Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte – war letztlich kein Steuerdelikt nachweisbar, sein Geschäftsgebaren oszillierte zu sehr zwischen bloßem Chaos und Finanzstrafdelikt. Für ihn und seinen Verband kam es zum Freispruch; eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde aus formellen Gründen zurückgewiesen.

Das Umsatzsteuerkarussell:

Eine Großhandelsfirma für Sonderpostenmärkte („Ein-Euro-Läden“) ist nach Ansicht des Finanzamtes in ein „Umsatzsteuerkarussell“ eingebunden. Die Staatsanwaltschaft stellt einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße („Die Verantwortlichkeit des belangten Verbandes gründet sich auf § 3 Absatz 2 VbVG iVm § 28a Absatz 1 FinStrG“) und verlangt die „Vorladung des Angeklagten und Verbandsverantwortlichen“ – eine interessante Formulierung. Das Verfahren gegen den Verband wurde ausgeschrieben und war zum Erhebungszeitpunkt noch offen; der Beschuldigte wurde rechtskräftig zu € 23.000,- Geldstrafe verurteilt.

Vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge:

Eine Baufirma mit Zahlungsschwierigkeiten schlittert in den Konkurs; gegen den **Geschäftsführer** als individuellen Beschuldigten stehen Vorwürfe der betrügerischen Krida, der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen und des Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung im Raum. Dem Verband wird aufgrund einer Anzeige der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse das betrügerische Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) vorgeworfen. Hinsichtlich des Verbandes ist die Erledigungsart aus dem StA-Tagebuch nicht ersichtlich; es wird nur ein Strafantrag gegen die natürliche Person eingebracht. Das Gericht verurteilt den Beschuldigten wegen des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen; in Bezug auf die Kridadelikte kommt es zu einem Freispruch. Zwei Aspekte sind hier interessant: zum einen der begrenzte Nutzen eines VbVG-Verfahrens gegen ein Unternehmen, das sich im oder kurz vor dem Konkurs befindet. Zum anderen scheint in diesem Verfahren der Buchsachverständige eine auffällig engagierte Rolle zu spielen. Laut Tagebucheintrag spricht er nach der letzten Verhandlung bei der zuständigen Referentin vor und stellt den Freispruch von der betrügerischen Krida als verfehlt dar, woraufhin die Staats-

anwältin zunächst eine (dann letztlich unterbliebene) Rechtsmittelanmeldung für erforderlich hält. In weiterer Folge schickt der Sachverständige eine E-Mail an die Referentin, in der er seine Ansicht untermauert und seine weiteren Dienste anbietet.

Arbeits- und Bahnunfälle

Der umgefallene Kran:

Arbeitsunfall: bei stürmischem Wetter fällt ein Kran um; der Kranführer stirbt. Es stehen Vorwürfe im Raum, die Baufirma habe Druck ausgeübt, trotz Sturmwarnungen möglichst früh fertig zu werden, und zwar wegen eines damals unmittelbar bevorstehenden Papstbesuches. Beim individuell Beschuldigten handelt es sich um den – am Ende freigesprochenen – Polier. Der VbVG-Verdacht wird relativ spät (wahrscheinlich als Reaktion auf den Bericht des Arbeitsinspektorats) im Tagebuch vermerkt, gleichzeitig wird der Akt dem Präsidial-StA vorgelegt. Interessant ist die Begründung der Einstellung: „Eine Verfolgung der unter 2) bis 4) genannten Firmen nach dem VbVG ist nicht indiziert. 1) [der Polier] ist als Mitarbeiter der 2) iSd § 2 Abs 2 Z 1 VbVG anzusehen. 2) wäre daher gem. § 3 Abs 3 VbVG nur verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden wäre, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hätten, insbes. indem sie wesentliche technische, oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hätten. Gerade in der Aufstellung des 1) als für die Baustelle verantwortlichen Polier kann aber 2) kein Unterlassen einer solchen Maßnahme mehr vorgeworfen werden. Eine Kontrolle des 1) auf Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen ist ohne Indiz auf eine solche Notwendigkeit untunlich und würde die Zumutbarkeitskriterien überstrapazieren. Umso weniger kann hinsichtlich 3) als Bauherrn (der ja gerade zur Vermeidung von solchen Problemen 2) beauftragt hat, um sich durch eine fachkundige Person nicht mit solchen diffizilen Rechtsfragen befassen zu müssen) und 4) als Baustellenkoordinator (der für den reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten im Hinblick auf möglichst störungsfreie bzw. –arme Auswirkungen auf sonstige, nicht jedoch für die Einhaltung an der Baustelle relevanter AN-Schutzvorschriften verantwortlich ist), eine Verantwortlichkeit nach VbVG gesehen werden, sodass die (ausdrücklich gegen die genannten „Verbände“) erstattete Anzeige gem. § 90 Abs 1 StPO zurückzulegen war. Eine Verständigung von 2) bis 4) kann mangels Kenntnis vom Verfahren unterbleiben.“ Bei 2) handelt es sich um eine große, auch international tätige Baufirma. 3) ist eine Stadtgemeinde als Bauherrin und 4) das Baustellenkoordinationsunternehmen. Interessant ist, dass hier die Einstellung einer Fachkraft (Polier) als Nichtvorliegen eines Organisationsverschuldens gedeutet wird (arg. § 3 Abs 3 Z 2 VbVG „personelle Maßnahmen“). Dass die „Verbände“ in Anführungszeichen gesetzt werden, könnte darauf schließen lassen, dass der Staatsanwaltschaft die Terminologie noch wenig vertraut ist.

Der Paternosteraufzug:

Arbeitsunfall: Der Arbeiter X wird beim Warten eines Paternosteraufzugs gepfählt und schwer verletzt. Sein Kollege Y betätigt den Schalter, der den Vorgang auslöst. Keiner der beiden erhielt die vorgesehene Schulung für Paternosteraufzüge. Der Fall ist aus zwei Gründen interessant: Zum einen wurde das Verfahren gegen den Verband diversionell erledigt (was aber zum Stichtag der Erhebung nicht in der VJ aufscheint, der zufolge es in diesem Landesgerichtssprengel gar keine Diversionen gegen Verbände gibt). Die diversionelle Geldbuße wurde offenbar auf Grundlage der Jahresbilanz (Vorlage im StA-Tagebuch verfügt) wie eine gerichtliche Verbandsgeldbuße herechnet: „30 TS à € 73 (€ Jahresbilanz 26.400,-/360) = € 2.190,- + € 150 PK = € 2.340,-.“ Zum anderen zeigt die Begründung, dass es – zumal bei Fahrlässigkeitsdelikten – nicht immer ganz leicht ist, die verschiedenen Haftungsvarianten des VbVG auseinander zu halten: „Mitteilung an den belangten Verband vom möglichen Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages (§ 19 Abs 1 Z 1 VbVG) [...] Ein Verband, die Firma XX AG ist für die Straftat verantwortlich, indem die Pflichten, nämlich a) zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (§§ 4 und 5 AschG) sowie b) die Unterweisungs- und Informationspflicht (§§ 12 und 14 AschG) verletzt worden sind, die den Verband treffen, und der Entscheidungsträger Ing. Z [=Prokurist] dadurch die gebotene Sorgfalt unterließ, indem er die Monteure X und Y. hinsichtlich Paternosteraufzüge nicht unterwies, wodurch es geschehen konnte, dass am x.x..200x in Wien 9., bei der Wartung des Paternosteraufzugs X fahrlässig schwer verletzt wurde. Die Firma XX hat daher das Vergehen der Fahrlässigen Körperverletzung nach §§ 88 Abs 1, Abs 4 1. Fall StGB iVm § 3 Abs 1 Z 2, Abs 2 VbVG zu verantworten.“ Ist die Zurechnung über § 3 Abs 2 VbVG (Straftaten eines Entscheidungsträgers) hier richtig? Die Verfahren gegen Y und Z wurden beide gemäß § 90 Abs 1 StPO alt eingestellt. Bei einer Entscheidungsträgerhaftung wäre konsequenterweise wohl auch gegen Z mit einer diversionellen Maßnahme vorzugehen gewesen. Vermutlich hat die Staatsanwaltschaft hier eigentlich § 3 Abs 3 VbVG gemeint. Eine andere Möglichkeit wäre freilich, dass sie bereits mit dem (kausalen) Unterlassen der Unterweisung bzw. dem Erteilen des Arbeitsauftrags trotz unterbliebener Schulung den Tatbestand des § 88 StGB als erfüllt ansieht.

Das defekte Signal:

Bahnunfall an einem Regional- und Güterbahnhof: Eine aufgrund einer defekten Sicherungsanlage falsch gestellte Weiche führt dazu, dass ein S-Bahn-Zug entgleist. Etwa 20 Menschen werden – zum Teil schwer – verletzt. Nach Umbauarbeiten am Bahnhof war eine Sicherungsanlage nicht mehr überprüft worden. Der VbVG-Vorwurf kommt über eine Untersuchung der „Bundesanstalt für Verkehr, Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, Fachbereich Schiene“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. eine Anzeige des Verkehrs-Arbeitsinspektorats (BMVIT) zustande. Es wird eine Untersuchung nach dem Unfallun-

tersuchungsgesetz durchgeführt. Im Raum steht der Verdacht, dass es „Verantwortliche“ des Bahnunternehmens „unter Verletzung der §§ 37 AschG iVm 38 EisbAV unterlassen haben, eine Abnahmeprüfung für die Eisenbahnsicherungsanlage nach den Umbauarbeiten durchzuführen“. Die Vorwürfe auf Entscheidungsträgerebene richten sich gegen einen Prokuristen und Geschäftsbereichsleiter des Bahnunternehmens sowie den Projektleiter für den Bahnhofsumbau. Das Verfahren war zum Erhebungszeitpunkt noch offen.

Der offene Schranken:

In mehrfacher Hinsicht interessanter Bahnunfall: der individuell Beschuldigte hat als Fahrdienstleiter – einer „bequemen“ Praxis zur Beschleunigung der Abläufe gemäß, die sich aufgrund von Anrainerbeschwerden über zu lange geschlossene Schranken eingespielt habe – die Schließung einer Schrankenanlage unterbunden. Im Hinblick auf die von ihm irrtümlich angenommene Streckenführung wäre diese Schließung „sinnlos“ gewesen. Anstatt an einer Verladestation vor dieser Schrankenanlage stehen zu bleiben, fuhr der betroffene Güterzug jedoch weiter und kollidierte aufgrund des offen gebliebenen Schrankens mit einem PKW. Dessen Fahrer wurde schwer verletzt und mit dem Rettungshubschrauber weggebracht, welcher 27 Minuten über dem Allgemeinen Krankenhaus kreiste. Dort war, wie auch in den restlichen Krankenanstalten der Stadt, kein Schockraum frei. Der Verletzte wurde dann ins Klinikum der nächsten größeren Stadt geflogen, wo er schließlich verstarb. Ein medizinischer Sachverständiger kam zum Ergebnis, dass diese Verzögerung nicht „kausal“ für den Tod gewesen sei, da die Notärztin sämtliche notwendigen Sofortmaßnahmen getroffen habe. Über das Bundesministerium für Verkehr, Infrastruktur und Technologie (BMVIT) bzw. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat scheint dann das VbVG ins Spiel gebracht worden zu sein: „In OZ14 kommt das BMVIT zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Schadensereignis vermieden hätte werden können, wenn die X AG [das Bahnunternehmen] nicht die bis 2006 gültige Regelung dieses Bahnübergangs aufgrund von Anrainerbeschwerden umgestellt hätte, wodurch erst die Fehlleistung des Fahrdienstleiters [...] möglich geworden sei.[...] Ich gebe bekannt, [der StA dem Bahnunternehmen] dass ich voraussichtlich ein Strafverfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz einleiten werde aufgrund der Stellungnahme des Verkehrsministeriums OZ14.“ Der Staatsanwalt gibt dann ein Gutachten bei einem Wirtschaftstreuhänder in Auftrag, mit dem er die Beurteilung der Frage, ob ein Organisationsmangel gemäß § 3 Abs 3 Z 2 VbVG vorgelegen habe, faktisch an den Sachverständigen auslagert: „Mit Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien (datiert mit x.x.200x) wurde ich in der Strafsache gegen N.N. ua wegen § 80, 81 StGB und X AG wegen § 3 VbVG zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zu nachstehender Frage zu erstatten: ‚Hat die X AG sämtliche technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, insbesondere im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, getroffen, um das durch die geänderte Regelung der Schrankenschaltung entstehende Risiko bestmöglich zu minimieren?‘“

Der Sachverständige kommt zum Schluss, es habe kein Organisationsmangel vorgelegen: „Gutachten – In Bezug auf den Auftrag ist folgendes festzuhalten: Es gibt eine bis heute gültige Betriebsverfügung Nr. 7 vom 16.12.200x, die aufgrund der damals erfolgten Softwareumstellung die Bedienung der Anlagen im Bahnhof Y regelt. Diese technische Verbesserung dient unter anderem dazu, dass die Schranken ‚EK km 3312‘ auf jeden Fall von einem die Anschlussbahn ‚BEX‘ anfahrenden Zug ausgelöst und erst wieder nach Stillstand des Zuges vor der Kreuzung ‚EK km 3312‘ wieder geöffnet werden. Somit wurde das Risiko eines aus der Sicht der Fahrdienstleiter ‚irrtümlich‘ über die Kreuzung fahrenden Zuges bei geöffnetem Schranken ausgeschaltet. Dem Sachverständigen konnte keine Änderung der seit 16.2.200x gültigen Betriebsverfügung Nr. 7 vorgelegt werden. Zudem konnte sich keiner der Fahrdienstleiter ausdrücklich erinnern, eine Anweisung mit einer diese Betriebsverfügung ersetzenden Vorgehensweise gesehen zu haben. Gäbe es eine derartige Anweisung, wäre sie im Widerspruch zur Betriebsvorschrift V3 ausgeführt worden. Die Fahrdienstleiter hätten wissen müssen, dass der Auftrag der Vorschrift widerspricht: ‚Glaubt der Mitarbeiter, dass der erhaltene Auftrag den Vorschriften widerspricht, muss er den Vorgesetzten darauf aufmerksam machen. Beharrt dieser auf Ausführung seines Auftrags, so muss dem – über Verlangen des Mitarbeiters schriftlich zu wiederholenden – Auftrag so weit entsprochen werden, als er nicht strafgesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder offensichtliche betriebsgefährlich ist.‘ Ebenso fanden sich keine Hinweise auf Anrainerbeschwerden. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die X AG sämtliche organisatorische, technische und personelle Maßnahmen getroffen hat, um das Unfallrisiko bestmöglich gering zu halten.“

Das Verfahren gegen das Bahnunternehmen wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt; Zustellverfügung: „Tödlicher Verkehrsunfall vom 6.7.200x, eine Compliance-Verfehlung bzw. mangelnde Aufsicht ist nicht nachweisbar.“ Im StA-Tagebuch wird der Strafantrag gegen den Fahrdienstleiter und die Einstellung des Verfahrens gegen die X AG wie folgt begründet: „N.N. war am Unfalltag Fahrdienstleiter und hatte unter anderem die Betriebsverfügung Nr. 7 einzuhalten. Diese [...] wurde deswegen eingesetzt, um den Schranken auch dann geschlossen zu halten, wenn sich der Fahrdienstleiter über den Zielort des Zuges irrt [...]. Das es aber angeblich Anrainerbeschwerden gegeben hätte, weil der Schranken immer geschlossen war (diese Anrainerbeschwerden konnten jedoch nicht verifiziert werden), wurde dann, wenn der Fahrdienstleiter davon ausging, dass der Zug als Ziel das Betriebsgelände hat, ein sogenanntes ‚Ersatzsignal‘ geschaltet, was dazu führte, dass sich der Schranken bei der Y-Straße nicht schloss. Es ist davon auszugehen (diese Ansicht teilte auch Mag. X. [der Sachverständige]), dass die Fahrdienstleitung im Zusammenhalt mit den Zugführern aus reiner Bequemlichkeit diese Betriebsverfügung Nr. 7 ignorierten und eben, dann, wenn sich die Fahrdienstleitung sicher war, mit Ersatzsignal fahren. Die grobe Fahrlässigkeit liegt demnach darin, dass sich N.N. [der Fahrdienstleiter] über die Betriebsverfügung Nr. 7 hinweggesetzt hat, die ja genau dazu da ist, bei einem Irrtum des Fahrdienstleiters dennoch einen geschlossenen Schranken zu haben [...] Zur Einstellung betreffend der X AG: Nach dem Gutachten des Mag. X. lag keine

Sorgfaltspflichtverletzung in organisatorischer, technischer oder personeller Hinsicht vor. Gerade die Betriebsverfügung, die von N.N. ignoriert wurde, ist ja dafür geschaffen worden, derartige Vorfälle zu vermeiden.“ Der Fahrdienstleiter wurde zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen (à 40 Euro) verurteilt, davon 90 unbedingt.

Konflikte im Schatten des Strafrechts

Überhöhte Zinsabrechnungen:

Die Anzeigerin ist Trafikantin, die durch einen prominenten Anwalt vertreten wird. Es geht um überhöhte Zinsabrechnungen für Kredite einer Bank. Das Verfahren wurde eingestellt, interessant ist aber die Begründung im StA-Tagebuch: „Die Anzeigerin sieht das strafbare Verhalten der X-Bank bzw. ihrer Verantwortlichen darin, dass diese im Zusammenhang mit einem von ihr aufgenommenen Unternehmenskredit Zinsanpassungen zu ihrem Nachteil sofort, Zinsanpassungen zu ihrem Vorteil jedoch nur verspätet oder gar nicht vorgenommen hätten“. Das sei gewerbsmäßiger Betrug durch Unterlassen bzw. Untreue. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gilt die Judikatur zu Zinsanpassungsklauseln, auf die sich die Anzeigerin beruft, jedoch nur für Verbraucherkredite und daher nicht für die als Einzelunternehmerin anzusehende Trafikantin. Aus zivilrechtlicher Sicht sei nach wie vor ein breiterer Spielraum bei der Beurteilung der zugrundeliegenden Kredite gegeben; ein strafrechtlicher Täuschungsvorsatz bzw. Befugnismissbrauch mit Schädigungsvorsatz sei weit hergeholt. „Dementsprechend war das Verfahren gegen die Bank nach § 190 Z 1 StPO einzustellen, da nach dem VbVG ein Verband nur strafbar sein kann, wenn Straftaten eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters vorliegen, was hier nicht der Fall ist. Abschließend bleibt anzumerken, dass die von der Anzeigerin vertretene Rechtsauffassung – konsequent weitergedacht – auf eine Kriminalisierung des gesamten Bankensektors bzw. der vielfach geübten Kreditpraxis hinauslaufen würde, was selbst von der Anzeigerin wohl nicht ernsthaft angenommen wird und kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier versucht wurde, einen unter Umständen langwierigen zivilrechtlichen Schadenersatzprozess über das Strafverfahren abzukürzen (was letztlich auch erfolgreich gewesen sein dürfte, erhielt die Anzeigerin doch von der X-Bank mittlerweile ein Kulanzangebot in der Höhe von Euro 35.000,- und wurde dieses vom rechtsfreundlichen Vertreter der Anzeigerin angenommen).“ Das außergerichtliche Angebot der Bank deckt einen großen Teil des gesamten behaupteten Schadens von ca. 39.000 Euro ab.

Der untätige Bezirksanwalt:

Im Zuge von Bauarbeiten in einem Haus stürzt ein Bewohner und verletzt sich. Interessanter als der Sachverhalt selbst – das Strafverfahren dient hier der zivilrechtlichen Anspruchverfolgung des Geschädigten – ist folgendes: der Rechtsvertreter des Geschädigten interveniert